

RECHTSANWALT FRANK R. K. RICHTER

**ANWALTliche
BERATUNG
UND
VERTRETUNG
IM
PFERDERECHT**

KASTANIENWEG 75a - 69221 DOSENHEIM

Inhaltsverzeichnis

1. Kaufvertrag für Pferde.....	5
2. Überblick über das Recht des Pferdekaufs	6
2.1. Der Sachmangel.....	7
2.2. Der Rechtsmangel.....	8
2.3. Folgen von Mängeln der Kaufsache.....	9
2.3.1. Erste Stufe ist immer die Nacherfüllung.....	9
2.3.2. Rücktritt, Minderung und Schadensersatz.....	10
2.3.3. Vergebliche Aufwendungen.....	11
2.3.4. Vertretenmüssen.....	11
2.3.5. Beweisprobleme.....	11
2.4. Kauf auf Probe.....	12
2.5. Altes Recht.....	12
2.6. Haftungsausschlüsse.....	12
2.7. Sonderfall: AGB und Auktionen.....	13
2.8. Der Verbrauchsgüterkauf.....	13
2.8.1. Die Unternehmereigenschaft.....	14
2.8.2. Beschränkung der Vertragsfreiheit.....	15
2.9. Weitere Sonderregelungen.....	15
2.10. Folgen für den Pferdehandel.....	16
3. § 476 BGB – Die Beweislastumkehr zu Gunsten des Pferdekäufers.....	16
3.1. Vorbemerkung.....	16
3.2. Die Beweislastumkehr.....	17
3.3. Unvereinbarkeit mit der Art des Mangels und der Art der Sache.....	17
3.4. Beweisrisiko des Verkäufers.....	20
3.5. Die Kaufuntersuchung und die Beweislastumkehr gemäß § 476 BGB.....	21
3.6. Fazit:.....	22
4. Fehler beim Pferde(ver-)kauf.....	22
4.1. Aus Sicht des Käufers: Keine Nachfristsetzung.....	22

4.2. Aus Sicht des Verkäufers: Kein schriftlicher Vertrag und unwirksame Klauseln	24
5. Vom Sinn eines Schutzvertrages	24
6. Verkäuferrechte beim Tierkauf	25
7. Zur Frage der Unternehmereigenschaft eines Züchters	26
8. Vorurteile aus dem Tierrecht.....	27
9. Die Haftung des Tierarztes	29
9.1. Die Aufklärung	29
9.2. Behandlungsfehler.....	29
9.3. Mangelbeseitigung.....	30
9.4. Schadenersatz.....	31
9.5. Die Begrenzung der Haftung.....	31
10. Die Haftung des Tierarztes bei der An- bzw. Verkaufsuntersuchung.....	32
10.1. Können hier nun allgemeine Behandlungsbedingungen dem Tierarzt helfen?	35
10.2. Anforderungen an eine fachgerechte tierärztliche Kaufuntersuchung	37
10.3. Zusammenfassung	38
11. Die Haftung des Tierhalters für Verletzungen des behandelnden Tierarztes	38
12. Weitere Haftungsbeispiele rund ums Pferd	40
12.1. Haftung für eigenes schuldhaftes Handeln	40
12.2. Haftung ohne Verschulden - Gefährdungshaftung für Tierhalter.....	40
12.3. Tierhüterhaftung	44
12.4. Haftung für fremdes Verschulden	44
12.5. Haftungsausschluss	45
12.6. Beweislast.....	46
13. Der Unfall mit Pferden:	46
13.1. Der Unfall zu Pferde:	46
13.1.1. Tierhalterhaftung.....	46
13.1.2. Mitverschulden.....	47
13.1.3. Versicherungsschutz.....	47
13.1.4. Tierhalterhaftpflichtversicherung.....	48

13.2. Der Unfall mit Pferde:.....	49
14. Haftungsrisiken für Pferdepensionsbetreiber – sie lauern überall.....	49
15. Wenn die Zahlungsmoral schlecht wird.....	52
16. Die Hängerleihe:	53
16.1. Problemstellung.	53
16.2. Unentgeltliche Überlassung.	54
16.3. Entgeltliche Überlassung.	54
16.4. Die Folgen eines Unfalles mit dem fremden Anhänger.....	54
16.5. Mitverschulden.....	55
16.6. Rückgabe des Hängers.....	56
17. Was ist ein Pferd wert ?.....	56
18. Was sollte man in einem Reitbeteiligungsvertrag regeln?	57
19. Die Tierhaltung auf dem Lande.....	59
20. Wenn der Reiturlaub zum Horrortrip wird.	59
21. Was tun bei einem Verkehrsunfall?	60
1. Sicherheit geht vor.....	61
2. Umgang mit der Polizei.....	61
3. Feststellungen vor Ort	61
4. Abschleppen eines Unfallfahrzeuges	62
5. Rechtsanwalt.....	62
6. Sachverständiger	62
7. Wertminderung.....	62
8. Personenschaden	62
9. Nebenkosten	62

1. Kaufvertrag für Pferde

Kaufverträge für Pferde sind wie nahezu alle anderen Kaufverträge auch mündlich zulässig. Daher ist bei mündlichen Absprachen immer Vorsicht geboten: es könnte ein wirksamer Vertrag zustande kommen. Wesentlich besser und in der Praxis immer vorzuziehen ist natürlich ein schriftlicher Vertrag, in dem alle wichtigen Einzelheiten geregelt sind.

Die Haftung des Tierverkäufers – ob Händler oder Privater – ist sehr varianten- und umfangreich, die Rechte des Käufers entsprechend vielgestaltig. Es ist daher in jedem Fall anzuraten, Kaufverträge nur noch schriftlich abzufassen. Da es nicht so einfach ist, einen wirksamen, sinnvollen Kaufvertrag zu verfassen, sollte unbedingt anwaltlicher Rat eingeholt werden.

Der Käufer hat ein Interesse daran, bestimmte Zusagen vom Verkäufer zu erhalten, bspw. bestimmte positive Eigenschaften schriftlich zu fixieren, um bei deren Nichtvorliegen, Ansprüche geltend machen zu können.

Der Verkäufer wird hingegen Wert legen auf, möglichst seine Haftung zu begrenzen, oder wenigstens die Rechte des Käufers zu modifizieren. Der Verkäufer haftet zwei Jahre ab dem Zeitpunkt der Übergabe, bei arglistigem Verschweigen sogar drei Jahre ab Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis des Käufers vom Mangel, spätestens aber zehn Jahre ab Entstehung des Anspruchs.

Abweichende Vereinbarungen sind außer für Vorsatz möglich, Einschränkungen gelten aber beim sogenannten Verbrauchsgüterkauf. Ein Privatmann als Verkäufer kann die Verjährung bis zum Ausschluss der Verjährung verkürzen. Dagegen kann ein Unternehmer beim Verkauf des „Verbrauchsgutes Tier“ die Verjährung maximal auf ein Jahr verkürzen, wenn die Sache gebraucht ist.

Vorgedruckte Verträge – auch Muster aus Zeitschriften – gelten nach ständiger Rechtsprechung des BGH immer als AGB, auch wenn der Verwender sich die Mühe gemacht hat, den Vertrag abzuschreiben. Durch sie kann daher die Haftung auch unter Privaten nicht vollständig ausgeschlossen werden. Dies geht nur durch einen individuellen Vertrag.

Daraus folgt, dass ein Unternehmer sehr schnell in den Bereich des Verbrauchsgüterkaufes und jeder Verkäufer schnell in den Geltungsbereich der AGB-Problematik gelangt und deshalb vertragliche Vereinbarungen über die Verkürzung der Käuferrechte risikoreich sind.

Der Unternehmer kann allerdings eventuelle Ansprüche auf Schadensersatz - nicht auf Rücktritt oder Minderung - wirksam ausschließen, sofern er sich nicht vorformulierter Verträge bedient.

Nachteilige Abweichungen oder Umgehung der Gewährleistungsregeln sind im Verbrauchsgüterkaufrecht grundsätzlich unwirksam. Lediglich Schadensersatzansprüche sind ausschließbar und die Verjährung ist reduzierbar auf ein bzw. zwei Jahre, je nachdem ob Kaufsache „gebraucht“ oder „neu“ ist.

Der gewerbliche Verkäufer muss alle Mängel und Eigenarten des Tieres dokumentieren, Zurückhaltung bei Beschreibungen und Werbeaussagen üben und Erwartungen des Käufers beachten da sie den vertraglich vorausgesetzten Zweck bestimmen. Andere sichere Möglichkeiten der Haftungsbegrenzung stehen dem gewerblichen Verkäufer nicht zur Verfügung.

Eine sorgfältige Ankaufs- oder Verkaufsuntersuchung nebst vollständiger Dokumentation im Attest sollte selbstverständlich sein.

Wenn der Verkäufer seinerseits nicht bereit ist, eine ordnungsgemäße Verkaufsuntersuchung zeitnah zum Verkauf und der Ablieferung des Tieres durchführen und entsprechend dokumentieren zu lassen, stellt sich für den Käufer zwangsläufig die Frage nach der eigenen Ankaufsuntersuchung. Um allerdings eine mögliche langwierige Auseinandersetzung über das Vorliegen bzw. Nichtvorliegen medizinischer Mängel des Tieres zu vermeiden, sollte aus Sicht des Käufers im Kaufvertrag schriftlich ausdrücklich geregelt sein, dass der Käufer alsbald durch seinen eigenen Tierarzt das Tier auf mögliche gesundheitliche Mängel überprüfen lassen wird. Gleichzeitig sollte schriftlich klargestellt werden, dass der Kaufvertrag erst in dem Moment rechtswirksam wird, wenn der Käufer nach Vorliegen des Untersuchungsberichtes den Kaufvertrag gegenüber dem Verkäufer ausdrücklich gebilligt hat. Im Falle einer berechtigten Versagung der Billigung des Kaufvertrages wäre des weiteren vorzusehen, dass der Verkäufer die Kosten der Ankaufsuntersuchung einschließlich der angefallenen Transport- und Unterbringungskosten inklusive des von ihm durchzuführenden Rücktransports zu tragen hat.

Die Lebedtierversicherung für Tiere geht mit deren Verkauf automatisch auf den Käufer über. Das regelt das neue Versicherungsvertragsgesetz in § 95 und schließt damit eine Lücke im Versicherungsschutz: Verunglückt nämlich beispielsweise das Tier auf dem Weg zu seinem neuen Eigentümer, kommt die Versicherung für den Wert auf. Früher blieb der Käufer auf dem Verlust sitzen, denn der Versicherungsschutz war mit dem Verkauf erloschen und meist hatte der Käufer das Tier noch nicht selbst versichert. Aber Achtung: Nach dem Verkauf dürfen nur noch der Käufer oder der Versicherer den Vertrag kündigen, der Verkäufer ist insoweit nicht mehr Vertragspartei. Trotzdem haften Verkäufer und Käufer gesamtschuldnerisch für die Beitragszahlung des laufenden Versicherungsjahres. Das bedeutet, dass der Versicherer ausstehende Beiträge auch beim Verkäufer einfordern könnte. Daher ist dem Verkäufer zu raten, den Käufer über eine bestehende Versicherung zu informieren, im Kaufvertrag die Bezahlung des Beitrages der laufenden Versicherungsperiode zu regeln, und den Verkauf, Name und Adresse des Käufers zeitnah dem Versicherer mitzuteilen.

Alles, was vertraglich fixiert ist kann später im Prozess den Ausgang beeinflussen. Da Zeugen oft unsicher in ihrer Wahrnehmung und Sachverständigengutachten immer kostspielig sind gilt es alles zu unternehmen, um diese zwei nachteiligen Beweismittel überflüssig zu machen, wohl wissend das dies fast nie gelingen kann.

2. Überblick über das Recht des Pferdekaufs

Durch das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz sind die im BGB enthaltenen gesetzlichen Sonderregelungen des Viehgewährschaftsrechtes („Regeln über den Viehkauf“, §§ 481 – 493 BGB) einschließlich der „Kaiserliche Verordnung betreffend die Hauptmängel und Gewährsfristen beim Viehhandel vom 27.3.1899“, in der die Viehmängel im Einzelnen aufgelistet waren, ersatzlos gestrichen worden. Damit ist die Unterscheidung der Hauptmängel (die sogenannte „Gewährsmängel“ Rotz, Dummkoller, Dämpfigkeit, Kehlkopfpfeifen, periodische Augenentzündung und Koppen) von den sogenannten Neben- oder Vertragsmängeln (zum Beispiel Spat, Rehe, Hufrollentzündung) entfallen. Der Gesetzgeber setzt dadurch europarechtliche Vorgaben um.

Das Nachstehende gilt daher sinngemäß für jeden Kaufvertrag, insbesondere natürlich für einen Tierkauf.

Das bis zum 31.12.2001 geltende Viehkaufrecht bleibt aber weiterhin auf Verträge anwendbar, die bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen worden sind. Im Weiteren wird der Einfachheit halber vom alten Recht gesprochen, wenn es um die bis zum 31.12.2001 gültigen Vorschriften geht bzw.

vom neuen Recht, wenn die ab dem 1.1. 2002 gültigen Paragraphen gemeint sind. Auch ist es möglich in Verträgen weiterhin auf die alten Unterscheidungen und Regeln Bezug zu nehmen und so die alten Haftungsmaßstäbe in neuen Verträgen zu verwenden – sofern neues recht dem nicht entgegensteht, weil z.B. eine Umgehung von neuen Verbraucherschutzregeln vorliegt.

Vorab sei noch festgehalten, dass nach § 90a BGB die Sachkaufnormen der §§ 433 ff BGB auf Tiere entsprechend anwendbar sind, auch wenn es so manche Tierliebhaber schmerzt, seine Lieblinge als „Sachen“ bezeichnet zu sehen.

2.1. Der Sachmangel.

Nach dem neuen Recht ist das gekaufte Pferd frei von Sachmängeln zu liefern (§ 433 Abs. 1 Satz 2 BGB). Mangelfrei ist das Pferd, wenn es bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat, oder wenn es sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet. Vereinbaren die Parteien im Kaufvertrag zum Beispiel das Pferd ist „verladefromm“ oder „L-Dressur ausgebildet“, dann sind darin Beschaffenheits- bzw. Verwendungsvereinbarungen zu sehen, die, wenn sie nicht gegeben sind, allein schon das Pferd mangelhaft machen. Nicht geschuldet ist aber nach einem Urteil des LG Stade vom 24.05.2006 - 2 O 212/04 - dass das Pferd idiotensicher jeden Parcours springt.

Falls keine Vereinbarungen über die Beschaffenheit oder die beabsichtigte Verwendung des Pferdes getroffen worden sind, ist die „gewöhnliche Verwendung“ bzw. die „Beschaffenheit bei Sachen der gleichen Art“ maßgeblich. Wer ein Pferd ohne weitere Vereinbarungen als Reitpferd verkauft, haftet also zumindest dafür, dass das Pferd irgendwie zu reiten ist.

Steht in dem Vertrag allerdings etwas wie „Gesundheitszustand laut Vorbesitzer“ oder sonstige Angaben, die sich auf ungeprüfte Angaben Dritter – im Gegensatz zu Tierarztberichten – beziehen, so ist dies rechtlich unerheblich, soweit die Angaben zutreffend wiedergegeben wurden. Eine Beschreibung des Kaufgegenstandes liegt hieran regelmäßig nicht (BGH, Urteil vom 12.03.2008, AZ.: VIII ZR 253/05).

Für den Käufer gefährlich ist hingegen, der Kauf eines „Beistellpferdes“. Ein Beistellpferd muss lediglich die Aufgaben eines Gesellschafters erfüllen. Diese Funktion können auch andere Tiere, wie Schafe oder Ziegen erfüllen. Es könnte also passieren, dass ein solches Schaf als Beistellpferd verkauft wird.

Da die Anforderungen an ein Beistellpferd so gering sind, ist als Käufer darauf zu achten, dass nur dann ein Beistellpferd gekauft wird, wenn dies auch der einzige und wahre Zweck des Tieres sein soll. Denn sonst besteht die Gefahr, dass der Verkäufer seine Haftung auf diese Weise begrenzen will.

Pferdehändler verkaufen in aller Regel keine „echten“ Beistellpferde. Solche verkauft der Händler eher an Metzgereien. Beistellpferde werden fast ausschließlich von deren ehemaligen Besitzern als „Gnadenbrot“, ggf. mit Schutzvertrag verkauft.

Der Verkäufer muss künftig auch seine Werbung sehr viel stärker als bisher unter haftungsrechtlichen Aspekten betrachten. Dabei ist die Abgrenzung zu allgemeinen Anpreisungen fließend.

Zur Beschaffenheit des Pferdes gehören auch Eigenschaften, die der Käufer nach den öffentlichen Äußerungen des Verkäufers oder seines Gehilfen insbesondere in der Werbung erwarten kann. Wer also ein erfolgreiches S-Dressurpferd in Zeitschriften oder Internetseiten

annonciert, der muss nachweisen können, dass das Pferd zumindest eine Platzierung in einer Dressurprüfung der Klasse S aufzuweisen hat.

Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass die Erheblichkeitsgrenze für die Berücksichtigung eines Mangels entfallen ist. Nach dem alten Recht sind sämtliche Ansprüche bei einer lediglich unerheblichen Minderung des Wertes oder der Gebrauchstauglichkeit ausgeschlossen. Nach dem neuen Recht dagegen hat der Käufer auch bei geringfügigen Mängeln Ansprüche gegen den Verkäufer. Das Schutzinteresse des Verkäufers wird dadurch gewahrt, dass der Käufer bei geringfügigen Mängeln nicht vom Kaufvertrag zurücktreten, sondern lediglich mindern kann.

Ein Sachmangel ist dann gegeben, wenn eine der Partei ihre Verpflichtung aus § 433 I S.2 BGB nicht vertragsgemäß erfüllt.

Das neue Recht hat eine Verzahnung der Kauf-Gewährleistungsansprüche (Nacherfüllung, Minderung oder Rückabwicklung) mit eventuellen zusätzlichen Schadensersatzansprüchen geschaffen.

Die Freiheit von Sachmängeln beurteilt sich nach § 434 BGB :

Bei Vorliegen einer ausdrücklichen oder konkludenten Beschaffenheitsvereinbarung (keiner bloßen „Anpreisung“) über Zustand und konkrete Eigenschaften der Kaufsache kommt es auf die Eignung zum vertraglich vorausgesetzten Verwendungszweck, bei Fehlen einer Beschaffenheitsvereinbarung auf die Eignung für den gewöhnlichen (allgemein üblichen) Verwendungszweck an.

Öffentliche Werbeaussagen des Verkäufers, des Züchters oder von Dritten erweitern die Sollbeschaffenheit der Eignung zur gewöhnlichen Verwendung um solche, die an sich nicht zu einer derartigen Beschaffenheit gehören, wenn der Verkäufer diese Aussagen kannte oder kennen musste.

2.2. Der Rechtsmangel.

Der – bei Pferden recht seltene – Rechtsmangel ist dem Sachmangel gleichgestellt.

Ein Rechtsmangel ist gegeben, wenn Dritte in Bezug auf die Sache Rechte gegen den Käufer geltend machen können, sofern der Käufer diese Rechte nicht im Kaufvertrag übernommen hat.

In Deutschland gibt es nach Schätzungen etwa 1,3 Millionen Pferde. Davon ist nur ein Bruchteil mit der sogenannten „Eigentumsurkunde“ ausgestattet, die von den meisten deutschen Zuchtverbänden zusammen mit dem Pferdepass, der Zuchtbescheinigung, herausgegeben wird.

Es sind die verschiedenen „Pferdepapiere“ zu unterscheiden. Der Equidenpass, die Zuchtbescheinigung/Pferdepass und die Eigentumsurkunde. Nur Letzteres weist – zumindest dem Namen nach – den Eigentümer eines Pferdes aus. Die ersten beiden dienen nur der Identifikation des Pferdes und tierschutz- und gesundheitsrechtlichen Zielen. Die Eigentumsurkunde – auch als körperlicher Bestandteil der Zuchtbescheinigung – ist aber rechtlich nicht als Eigentumsnachweis, vergleichbar dem Kfz-Brief, anerkannt. Somit ist die Übergabe der Eigentumsurkunde nicht notwendig für die Übereignung des Pferdes. Inwieweit die Eigentumsurkunde einen gutgläubigen Erwerb vom Nichtberechtigten ermöglichen oder (bei Nichtvorhandensein) erschweren kann, ist aber noch nicht entschieden.

Man kann also nach wie vor „gutgläubig“ das Eigentum an einem Pferd von einem Verkäufer erwerben, auch wenn dieser zu dem Pferd keine Eigentumsurkunde vorlegen kann. Die Situation wird sich erst ändern, wenn alle Pferde mit einer Eigentumsurkunde ausgestattet sind und der

Verkehr der Urkunde ähnliche Beweiskraft zuschreibt wie zum Beispiel dem Kfz.-Brief. Dies ist das erklärte Ziel der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) bei der Einführung der Eigentumsurkunde für das Pferd.

Die Zuchtverbände raten schon heute zur Vorsicht, wenn ein Pferd mit Brandzeichen aber ohne Eigentumsurkunde gekauft werden soll, insbesondere wenn das Pferd in den letzten zwei oder drei Jahren geboren wurde.

2.3. Folgen von Mängeln der Kaufsache.

Sach- und Rechtsmangel müssen bei Gefahrübergang, also mit der Übergabe des Pferdes oder der Versendung auf Verlangen des Käufers, vorliegen.

Treten Mängel vor dem Gefahrübergang auf, richtet sich alles Weitere nach § 311a BGB. Der Verkäufer haftet dann nur auf Schadens- oder Aufwendungsersatz, wenn er ohne Verschulden nichts von dem Mangel wusste.

Wird wegen eines Mangels, der erst nach dem Gefahrübergang auftritt, gestritten, sind die §§ 434 ff BGB, insb. § 437 BGB einschlägig:

„Ist die Sache mangelhaft, kann der Käufer, wenn die Voraussetzungen der folgenden Vorschriften vorliegen und soweit nicht ein anderes bestimmt ist, 1. nach § 439 Nacherfüllung verlangen, 2. nach den §§ 440, 323 und 326 Abs. 5 von dem Vertrag zurücktreten oder nach § 441 den Kaufpreis mindern und 3. nach den §§ 440, 280, 281, 283 und 311a Schadensersatz oder nach § 284 Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.“

Dies bedeutet, dass der Käufer in der Regel zuerst dem Verkäufer die Chance geben muss den Mangel zu beheben. Ansonsten verliert er alle Ansprüche gegen den Verkäufer.

Hierdurch wird das Primat der Vertragserfüllung eingeführt, die Durchführung des Vertrags ist vorrangiges Ziel des Gesetzes. Dies wird erreicht durch ein Stufenverhältnis für die Geltendmachung der Rechte aus § 437 BGB.

2.3.1. Erste Stufe ist immer die Nacherfüllung.

Die erste Stufe ist die Nacherfüllung. Dies geschieht in Form der Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung gem. §§ 437 Nr. 1, 439 Abs. 1 BGB, wobei der Käufer wählen kann, welche Möglichkeit für ihn günstiger ist.

Der Verkäufer kann die Art der Nacherfüllung nur ablehnen, falls sie für ihn unzumutbar ist, schließlich trägt der Verkäufer die Kosten der Nacherfüllung.

Als Nacherfüllung kann der Käufer entweder die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung eines mangelfreien Ersatzpferdes verlangen. Die Forderung, ein Ersatzpferd zu liefern, ist beim Pferdekauf nur selten eine Option, da Pferde in aller Regel nicht allein nach rein objektiven Kriterien wie Farbe, Größe, Alter oder Geschlecht gekauft werden. Andererseits kann es auch im Interesse des Käufers sein, dem Verkäufer die Möglichkeit der Mangelbeseitigung einzuräumen, wenn ein behebbarer Ausbildungsmangel vorliegt, sofern der Käufer dem Verkäufer insoweit zutraut, den Mangel zu beheben. Den gesamten Aufwand im Rahmen der Nacherfüllung, wie zum Beispiel Transport des Pferdes in eine Tierklinik, Tierarztkosten und die Unterhaltung des Pferdes während der Dauer der Nachbesserung hat der Verkäufer zu tragen. Bei chronischen

Krankheiten dürfte eine Mängelbeseitigung allerdings nicht möglich sein, diese sind meist nicht zu heilen, eine existierende degenerative Veränderung kann in vielen Fällen nicht beseitigt werden. Eine teilweise Heilung ist keine ausreichende Mängelbeseitigung, auch wenn die Restprobleme sich in regelmäßigen Nachsorgeuntersuchungen erschöpfen.

Mittlerweile hat der BGH klargestellt, dass in Notfällen eine Nachfristsetzung entbehrlich ist (BGH Urteil vom 22.06.2005, VIII ZR 1/05), auch wenn generell das Erfordernis der Nachfristsetzung auch bei Tieren gültig bleibt (BGH Urteil vom 07.12.2005, VIII ZR 126/05).

2.3.2. Rücktritt, Minderung und Schadensersatz.

Die zweite Stufe kann dann Rücktritt oder Minderung sein. Zusätzlich oder daneben ist auch ein Schadensersatzanspruch, insbesondere hinsichtlich des Mangelschadens wie zum Beispiel des entgangenen Gewinns denkbar.

Hier ist zu beachten, dass das Wahlrecht zwischen Rücktritt oder Minderung nur einmal ausgeübt werden kann. Eine nachträgliche Änderung ist nicht mehr möglich.

Im Fall des Rücktrittes ist das Pferd Zug um Zug gegen Erstattung des Kaufpreises zurückzugeben. Im Fall der Minderung ist der Minderwert des Tieres zurückzuerstatten. Als Minderwert wird die Differenz zwischen dem Pferd ohne den Mangel und dem Pferd mit dem Mangel angesehen. Im Streitfall muss ein gerichtlich bestellter Sachverständiger die Wertfeststellung treffen.

Die Rücktrittsvoraussetzungen im Einzelnen:

- Kein vollkommen unerheblicher Mangel
- angemessene Frist zur Nacherfüllung
- zwei fehlgeschlagene Nacherfüllungsversuche
- Unmöglichkeit der Nacherfüllung
- ernsthafte, endgültig Verweigerung des Verkäufers, oder
- besondere Umstände, insb. Unzumutbarkeit oder Interessenwegfall auf Grund Verzugs

Für die Minderung gelten die gleichen Voraussetzungen wie für den Rücktritt.

Gegebenenfalls besteht ein Rückzahlungsanspruch des bereits gezahlten Kaufpreises.

Bei einer Minderung auf Null muss der Käufer die Kaufsache allerdings zurückgeben.

Als Schadensersatzvoraussetzungen sind zu nennen:

- angemessene Frist zur Nacherfüllung oder deren Entbehrlichkeit
- Verschulden des Verkäufers (Vorsatz oder Fahrlässigkeit)

Bei Unmöglichkeit der Leistung und der Nacherfüllung bleibt nur Schadensersatz, nun allerdings ohne Fristsetzung.

Dem Käufer steht oftmals kein Schadensersatzanspruch zu, ohne eine angemessene Frist zur Nacherfüllung bestimmt zu haben. Nach der Konzeption des neuen Schuldrechts ist die Nachlieferung bei einem Stückkauf nicht schlechthin unmöglich. Die Nacherfüllung ist möglich, soweit es sich um vertretbare Sachen handelt und die nachgelieferte Sache wirtschaftlich der ursprünglich geschuldeten entspricht oder soweit die gelieferte Sache selbst verbessert wird. Bei dem Kauf eines Pferdes liegt ein solcher Fall in der Regel nur dann vor, wenn das gekaufte Pferd „nachgebessert“ wird. Das Leistungsinteresse des Käufers kann nicht durch Nachlieferung eines gleichartigen, die gleichen wesentlichen Merkmale aufweisenden Pferdes erfüllt werden, da sich zwei Pferde niemals so sehr gleichen können und es bei der Kaufentscheidung auch immer auf

die Abstimmung zwischen Reiter und Pferd aus Sicht des Reiters ankommt. Dies kann weder der Verkäufer noch ein Gericht anstelle des Reiters entscheiden.

Wird Schadensersatz verlangt gibt es mehrere Möglichkeiten.

Zunächst ist der sogenannte „kleine Schadensersatz“, bei dem das Pferd beim Käufer bleibt und er Ersatz des darüber hinausgehenden Schadens erhält, möglich.

Alternativ kann aber auch der sogenannte „große Schadensersatz“ geltend gemacht werden. Hier verzichtet der Käufer auf die Leistung, statt der Leistung bekommt er umfassenden Schadensersatz, dies jedoch nur bei einem erheblichem Mangel.

Wenn das Pferd etwa an einer ansteckenden Erkrankung leidet und im Stall des Käufers andere Pferde angesteckt hat, wird auch der in der Ansteckung weiterer Pferde liegende sogenannte Mangelfolgeschaden durch den Schadensersatzanspruch abgedeckt. Der Ersatz des Mangelfolgeschadens ist unabhängig vom eventuellem Gelingen der Nacherfüllung.

Der Verzugsschaden bei Verzug mit der Nacherfüllung kann ebenfalls als Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden – auch wenn er auch ohne Mangel eingetreten wäre.

2.3.3. Vergebliche Aufwendungen.

Anstelle des Schadensersatzes kann der Käufer auch den Ersatz der vergeblichen Aufwendungen verlangen, die er im Vertrauen auf den Erhalt der Leistung gemacht hat und billigerweise machen durfte. Wer also zum Beispiel ein kopfscheues Pferd in Kenntnis des Vorliegens dieses Mangels erwirbt und ihn anschließend aufwendig die Scheu nimmt, der kann, falls er aus irgendeinem anderen Grund berechtigt ist, von dem Vertrag zurückzutreten, neben der Erstattung des Kaufpreises auch die Erstattung der Behandlungskosten verlangen.

2.3.4. Vertretenmüssen.

Voraussetzung für den Anspruch auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen ist jeweils, dass der Verkäufer die Pflichtverletzung, die zu Rücktritt oder Minderung berechtigt, zu vertreten hat, dass also der Verkäufer die Mangelhaftigkeit des Pferdes zumindest fahrlässig verursacht haben muss. Das ist dann nicht der Fall, wenn der Verkäufer von den Mängeln keine Kenntnis hatte. Ein Verkäufer, der ein Pferd in gutem Glauben als gesund verkauft hat, haftet dem Käufer zwar beim Vorliegen einer Erkrankung und muss unter Umständen einen Minderungsanspruch gegen sich gelten lassen, er haftet allerdings nicht auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen des Käufers, da er die Erkrankung des Pferdes nicht schuldhaft verschwiegen hat. Anderes gilt jedoch dann, wenn das Pferd mangels regelmäßiger Entwurmung total verwurmt ist und dadurch beim Käufer die Koppeln und andere Pferde befallen werden, hinsichtlich der Kosten für die Behebung der Schäden, da es zumindest als fahrlässig anzusehen ist, wenn ein Pferdehalter ein Pferd nicht regelmäßig entwurmt.

2.3.5. Beweisprobleme.

Der Verkäufer ist beweisbelastet dafür, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

Interessant für den Käufer ist die Garantiehaftung. Hat der Verkäufer eine Garantie übernommen, haftet er verschuldensunabhängig für alle Folgen fehlender garantierter Eigenschaften.

2.4. Kauf auf Probe.

Eine für den Käufer sehr günstige Vertragsgestaltung ist der Kauf auf Probe. Dieser gibt ihm Gelegenheit, innerhalb einer vereinbarten Frist das Pferd ausgiebig zu erproben.

Der Kauf auf Probe mit Umtauschvereinbarung führt allerdings dazu, dass der Käufer im Fall der Rückgabe des Pferdes kein Geld zurück bekommen, sondern dass er das Pferd beim Händler nur gegen ein anderes gleichwertiges Pferd umtauschen kann. Dies gibt oft Anlass zu erheblichen Differenzen zwischen den Vertragsparteien, weshalb dieser Vertragstyp abzulehnen ist.

2.5. Altes Recht.

Nach dem alten Recht dagegen hatte der Käufer beim Viehkauf ausschließlich das Recht zur Wandlung. Das galt sowohl bei Vorliegen der sogenannten Hauptmängel (Rotz, periodische Augenentzündung, Dummkoller, Kehlkopfpeifen, Koppen und Dämpfungigkeit) als auch beim Fehlen von zugesicherten Eigenschaften.

2.6. Haftungsausschlüsse.

Der Verkäufer haftet zwei Jahre ab dem Zeitpunkt der Übergabe des Pferdes, bei arglistigem Verschweigen sogar drei Jahre ab Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis des Käufers vom Mangel, spätestens aber zehn Jahre ab Entstehung des Anspruchs.

Abweichende Vereinbarungen sind außer für Vorsatz möglich, Einschränkungen gelten aber beim sogenannten Verbrauchsgüterkauf. Ein Privatmann als Verkäufer kann die Verjährung bis zum Ausschluss der Verjährung verkürzen. Dagegen kann ein Unternehmer beim Verkauf des „Verbrauchsgutes Pferd“ die Verjährung maximal auf ein Jahr verkürzen, wenn die Sache gebraucht ist.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes sind Tiere neu hergestellten Sachen gleichzustellen, wenn sie noch nicht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch zugeführt sind. Werden Tiere in diesem Sinne verwendet, steigt das Risiko für das Auftreten von Mängeln erheblich. Daher wird man davon ausgehen können, dass Fohlen zumindest solange als neu hergestellte Sachen zu behandeln sind, wie sie noch nicht angeritten bzw. angefahren oder sonst auf ihre zukünftige Verwendung hin ausgebildet worden sind.

Vorgedruckte Verträge – auch Muster aus Zeitschriften – gelten nach ständiger Rechtsprechung des BGH immer als AGB, auch wenn der Verwender sich die Mühe gemacht hat, den Vertrag abzuschreiben. Durch sie kann daher die Haftung auch unter Privaten nicht vollständig ausgeschlossen werden. Dies geht nur durch einen individuellen Vertrag.

Daraus folgt, dass ein Unternehmer sehr schnell in den Bereich des Verbrauchsgüterkaufes gelangt und deshalb vertragliche Vereinbarungen über die Abkürzung der Verjährung von unter einem Jahr nicht vornehmen sollte. In jedem Fall ist zu berücksichtigen, dass die Verkürzung der Verjährung nicht in Form eines vorformulierten Vertrages wirksam vereinbart werden kann.

Der Unternehmer kann allerdings eventuelle Ansprüche auf Schadensersatz - nicht auf Rücktritt oder Minderung - wirksam ausschließen, sofern er sich nicht vorformulierter Verträge bedient.

Sämtliche vorstehende Ausführungen gelten natürlich nicht, wenn der Käufer vor dem Kauf Kenntnis von den Mängeln hatte. Dann kann er aus diesen Mängeln keine Ansprüche ableiten, sondern nur aus ihm unbekanntem Mängeln. Wenn der Verkäufer arglistig war, also einen ihm bekannten Mangel bewusst verschwiegen hat, dann haftet er in jedem Fall und ein eventuell vereinbarter Gewährleistungsausschluss bleibt wirkungslos.

Ein solcher Haftungsausschluss ist möglich, wenn der Käufer den Mangel bei Vertragsschluss kennt. Gleiches gilt bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Mangels, es sei denn, der Verkäufer hat den Mangel arglistig verschwiegen oder die Garantie für eine Eigenschaft übernommen.

Außerhalb des Verbrauchsgüterkaufs sind aber auch andere einzelvertragliche Abreden möglich. Hier sind die meisten in dieser Abhandlung genannten Vorschriften weitgehend dispositiv. Grenzen der Gestaltungsfreiheit sind lediglich Garantieeinschränkung und Vorsatzfreizeichnung.

2.7. Sonderfall: AGB und Auktionen.

Egal ob die Verbände oder die Beschicker als Verkäufer auftreten, werden die Voraussetzungen eines Unternehmers als Verkäufer in aller Regel erfüllt sein, so dass die Bestimmungen über den Verbrauchsgüterkauf Anwendung finden.

Dann ist aber ein Gewährleistungsausschluss problematisch, insbesondere in allgemeinen Geschäftsbedingungen. Seine Wirksamkeit hängt wohl von der genauen Ausgestaltung der Zuständigkeiten zwischen Verband, Auktionator und Beschicker ab. Endgültig geklärt ist dies jedoch noch nicht.

Einzelne Versteigerer berufen sich wegen der Zulässigkeit des Gewährleistungsausschlusses bei Auktionen auf die gesetzlichen Vorschriften zum Verbrauchsgüterkauf, wonach die Vorschriften nicht für solche gebrauchten Sachen Anwendung finden, die in einer öffentlichen Versteigerung verkauft werden.

Eine öffentliche Versteigerung im Sinne des Verbrauchsgüterkaufrechts liegt nach Meinung des BGH (Urteil vom 9.11.2005, AZ: VIII ZR 116/05) allerdings nur vor, wenn die Versteigerung durch einen für den Versteigerungsort bestellten Gerichtsvollzieher, durch einen zu Versteigerungen befugten anderen Beamten oder durch einen öffentlich angestellten Versteigerer, auch durch einen gemäß § 34b Abs. 5 GewO allgemein öffentlich bestellten Versteigerer (BGH, Urteil vom 5.10.1989, AZ: IX ZR 265/88), öffentlich erfolgt ist, wobei dieser nicht Veranstalter sein muss (BGH, Urteil vom 24.02.2010, VIII ZR 71/09).

2.8. Der Verbrauchsgüterkauf.

Einen weiteren Sonderfall bildet der schon mehrfach erwähnte sogenannte Verbrauchsgüterkauf. Dieses neu eingeführte Institut bringt weitreichende Veränderungen im Vergleich zum alten Recht.

Voraussetzung für das Vorliegen eines Verbrauchsgüterkaufs ist zunächst eine bestimmte Parteienkonstellation: Ein Unternehmer verkauft eine Sache an einen Verbraucher. In diesem Fall sieht das Gesetz den Unternehmer durch seine Erfahrung im Vorteil und schränkt daher die Dispositionsfreiheit der Parteien aus Käuferschutzgründen ein.

Ein Unternehmer ist, wer bei Abschluss des Rechtsgeschäftes in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Als Unternehmer gilt jede Person oder Vereinigung, die am Markt planmäßig und dauerhaft gegen Entgelt Leistungen anbietet. Eine Eintragung im Handelsregister ist nicht erforderlich. Unter den Begriff des Unternehmers fallen vor allem Pferdehändler, Züchter als Gewerbetreibende oder als Landwirte, Reitlehrer, Bereiter und Reitschulbetreiber. Allerdings muss der Käufer die Unternehmereigenschaft des Verkäufers beweisen, bevor er in den Genuss der Verbraucherschutzvorschriften gelangt.

Wann allerdings ein Hobbyzüchter zum Unternehmer wird, ist nach wie vor unklar.

2.8.1. Die Unternehmereigenschaft.

Zwar hat Bundesgerichtshof (BGH, AZ VIII ZR 173/05) am 29.03.2006 in einem Fall zum Pferdekauf zur Frage der Unternehmereigenschaft Stellung genommen und festgestellt, *"Beim Verbrauchsgüterkauf (§ 474 BGB) setzt das Vorliegen eines Gewerbes und damit die Unternehmerstellung des Verkäufers nicht voraus, dass dieser mit seiner Geschäftstätigkeit die Absicht verfolgt, Gewinn zu erzielen."* Eine wirkliche Klärung ist damit aber noch nicht erreicht.

Die Unternehmereigenschaft ist zu bejahen, wenn die Person in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit handelt. Dies setzt ein planmäßiges Anbieten von Leistungen am Markt auf Dauer und gegen Entgelt voraus. Auch eine nebenberufliche Tätigkeit wird hiervon erfasst.

Das Merkmal „selbständig“ ist in aller Regel eindeutig erfüllt, denn die Zucht wird nur in den seltensten Fällen für Dritte betrieben.

Wann eine Tätigkeit „planmäßig und auf Dauer angelegt“ betrieben wird, lässt sich aber nicht nur aufgrund fester Kriterien (Dauer mindestens ein Jahr oder mindestens 10 Geschäftsabschlüsse pro Jahr getätigt werden müssen o. ä.) entscheiden.

Auf der anderen Seite steht die nur gelegentliche Betätigung, also der Hobby- und Gelegenheitszüchter. Denn bei einmaligen bzw. gelegentlichen Handlungen erreicht man noch nicht die Teilnahme am Wirtschaftsleben, die es rechtfertigt, den Züchter als Unternehmer anzusehen. Hier entscheiden die Umstände des Einzelfalles, wobei entscheiden ist, ob durch regelmäßige bzw. wiederholte Zucht eine auf Dauer berechnete Einnahmequelle geschaffen werden soll, und ob ein organisatorischer Mindestaufwand betrieben wird. Es kommt dabei vor allem auf den Umfang des Zuchtbetriebs und der Verkaufstätigkeit an.

Je mehr Zuchttiere der Züchter hat und je häufiger Nachkommen geboren und verkauft werden und so ein größerer organisatorischer Aufwand entsteht, desto eher ist der Züchter Unternehmer. Natürlich muss man auch nach der Art der gezüchteten Tiere unterscheiden. Kaninchen haben nun einmal viel mehr Nachkommen als Pferde. Das muss bei der Betrachtung berücksichtigt werden.

„Gegen Entgelt“ ist die Zucht immer dann, wenn die Fohlen nicht verschenkt, sondern verkauft werden, wobei einzelne Verschenkungen noch nicht zur Unentgeltlichkeit des gesamten Zuchtbetriebs führen. Ob mit den Einnahmen auch ein Gewinn erzielt wird, Verluste reduziert werden oder ein Gewinn zumindest beabsichtigt ist, hat für die Entgeltlichkeit der Tätigkeit dagegen keine Bedeutung.

Auch das Merkmal des „Auftretens am Markt“ wird im Allgemeinen vorliegen, denn hier geht es ja gerade um die Fälle, in denen die Zucht nicht als Selbstzweck und zur Vergrößerung der eigenen Herde betrieben wird, sondern in denen die Pferde - grundsätzlich an jedermann - verkauft werden sollen, so dass insofern auch der nebenberufliche oder Hobbyzüchter als Anbieter auf dem „Pferdemarkt“ auftritt. Dieses kann der Züchter aber selbst beeinflussen. Zwar ist die Unternehmereigenschaft in erster Linie nach objektiven Kriterien zu bestimmen. Wer als kleiner Züchter aber groß als „Zuchtbetrieb Schulze“ in Zeitschriften und im Internet auftritt, entsprechende Werbung macht und sich auch sonst wie ein normaler Geschäftsmann geriert, wirkt nach außen eher wie ein Unternehmer als derjenige, der nur von Mundpropaganda lebt und bei den Verkäufen wie ein Privatmann auftritt.

Der Züchter ist kraft seiner Erfahrung weit besser über die Risiken und Probleme der von ihm gezüchteten Tiere informiert als der Käufer.

2.8.2. Beschränkung der Vertragsfreiheit.

Nachteilige Abweichungen oder Umgehung der Gewährleistungsregeln sind hiernach grundsätzlich unwirksam. Lediglich Schadensersatzansprüche sind ausschließbar und die Verjährung ist reduzierbar auf ein bzw. zwei Jahre, je nachdem ob Kaufsache „gebraucht“ oder „neu“ ist.

Bei einem Verbrauchsgüterkauf gilt die widerlegliche Vermutung, dass die Sache bei Übergabe an den Verbraucher mangelhaft war, wenn sich der Mangel innerhalb von sechs Monaten ab Übergabe zeigt. Diese Vermutung gilt nicht, wenn sie mit der Art der Sache oder des Mangels nicht vereinbar ist (zum Beispiel eine akute Bronchitis fünf Monate nach dem Kauf).

Diese sogenannte „Beweislastumkehr“ ist für den Pferdekäufer eine wesentliche Erleichterung, denn normalerweise trifft den Käufer die Beweislast dafür, dass der von ihm behauptete Mangel im Zeitpunkt der Übergabe des Pferdes bereits vorgelegen hat. Je nach Art des Mangels wird die Beweisführung mit zunehmendem Zeitablauf jedoch immer problematischer.

Der Käufer muss nach neuester BGH Rechtsprechung lediglich nachweisen, dass das Tier vor Ablauf der sechs Monate seit Gefahrübergang eine Beschaffenheit aufweist („zeigt“), die einen Mangel darstellen würde, wenn diese schon bei Gefahrübergang gegeben gewesen sein sollte.

Es gibt sicher einige Mängel, wie zum Beispiel ein angeborener Herzfehler, bei denen es unproblematisch nachzuweisen ist, dass der Mangel bereits im Kaufzeitpunkt vorgelegen hat. Die Mehrzahl der Gesundheitsmängel, wie zum Beispiel Hufrollenveränderungen, Spat- und Atemwegserkrankungen sowie alle Ausbildungsmängel haben aber eine bestimmte Entstehungszeit, die rückblickend nur sehr schwer diagnostizierbar ist.

Der Ausschluss der Vermutung des § 476 BGB ist möglich, aber die Ausnahme von der Regel.

Wenn also ein Mangel vorliegt kann dann der Verkäufer die gesetzliche Vermutung entkräften, indem er beweist, dass der Mangel im Zeitpunkt der Übergabe nicht vorgelegen hat. Das ist meistens genauso schwierig, wie die Nachweisführung, dass der Mangel vorgelegen hat. Tierärzte werden vielfach sagen, es kann sein, es kann aber auch nicht sein. Das kann dazu führen, dass der Käufer ein Pferd, das er von einem Privatmann erworben hat, nicht zurückgeben kann, wohingegen er das Pferd, wenn er es von einem Unternehmer erworben hat, zurückgeben kann.

Insoweit ist es für den Ausgang eines Rechtsstreites oft von entscheidender Bedeutung, wen die Beweislast trifft, wer also den Beweis führen muss, dass die Erkrankung bzw. der Ausbildungsmangel im Zeitpunkt der Übergabe des Pferdes vorgelegen hat oder nicht.

Eine Rückausnahme besteht im Fall einer von einem Pferdezuchtverband veranstaltete Pferdeauktion, die von einem öffentlich bestellten Versteigerer durchgeführt wird, da diese als öffentliche Versteigerung anzusehen ist, auf die die Vorschriften des Verbrauchsgüterkaufrechts nicht anzuwenden sind (BGH, Urteil vom 24.02.2010, VIII ZR 71/09).

2.9. Weitere Sonderregelungen.

Weiter sind Sonderregeln zu beachten, wenn der Unternehmer einen entgeltlichen Zahlungsaufschub von mehr als drei Monaten gewährt.

Auch bei der Verwendung Allgemeiner Geschäftsbedingungen (AGB) ist Vorsicht geboten. AGB liegen vor, wenn Klauseln oder ganze Verträge für eine Vielzahl von Geschäften vorformuliert sind und einseitig gestellt werden. AGB können gesetzliche Regeln nur eingeschränkt ändern, bei

einem Verstoß gegen die entsprechenden Schutzregeln ist der gesamte AGB-Komplex unwirksam. So ist der Gewährleistungsausschluss für neue Sachen unzulässig, die Verjährung bei neuen Sachen muss mindestens ein Jahr betragen. (Bei einem Verbrauchsgüterkauf ohnehin zwei Jahre). Ein Schadensersatzausschluss ist zumindest bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit unzulässig.

2.10. Folgen für den Pferdehandel.

Der Pferdehandel muss sich auf die Situation einstellen und neue Wege gehen, um Gewährleistungsrisiken angemessen zu reduzieren beziehungsweise zu verteilen und Unklarheiten zu vermeiden. Dabei wird der professionellen Gestaltung des schriftlichen Kaufvertrages größere Bedeutung zukommen als bisher und der Zustand des Pferdes bei der Übergabe wird sorgfältiger dokumentiert werden müssen.

Was bisher nur aus anderen Rechtsgebieten bekannt ist, wird sicherlich nun auch im Pferdehandel Einzug halten. Das von Verkäufer und Käufer unterschriebene Übergabeprotokoll dokumentiert den Zustand des Pferdes zum Zeitpunkt der Übergabe. Wenn das Pferd nämlich nachweislich zum Zeitpunkt der Übergabe in Ordnung war, ist eine Haftung des Verkäufers ausgeschlossen. Ein Übergabeprotokoll hat hier erheblichen Beweiswert.

Es ist bei der Vertragsabfassung unbedingt darauf zu achten, dass alle Absprachen vollständig schriftlich fixiert werden und keine mündlichen Nebenabreden getroffen werden.

Der gewerbliche Verkäufer muss alle Mängel und Eigenarten des Tieres dokumentieren, Zurückhaltung bei Beschreibungen und Werbeaussagen üben und Erwartungen des Käufers beachten da sie den vertraglich vorausgesetzten Zweck bestimmen. Andere sichere Möglichkeiten der Haftungsbegrenzung stehen dem gewerblichen Verkäufer nicht zur Verfügung.

Eine sorgfältige Ankaufs- oder Verkaufsuntersuchung nebst vollständiger Dokumentation im Attest sollte selbstverständlich sein.

Wenn der Pferdehändler seinerseits nicht bereit ist, eine ordnungsgemäße Verkaufsuntersuchung zeitnah zum Verkauf und der Ablieferung des Pferdes durchführen und entsprechend dokumentieren zu lassen, stellt sich für den Pferdekäufer zwangsläufig die Frage nach der eigenen Ankaufsuntersuchung. Zu einem solchen Schritt ist dringend anzuraten, um dem Pferdekäufer so weit wie möglich Gewissheit über den gesundheitlichen Zustand des Pferdes zu verschaffen. Sollten dann Mängel festgestellt werden, sind die Ansprüche des Käufers evident. Um allerdings eine mögliche langwierige Auseinandersetzung über das Vorliegen bzw. Nichtvorliegen medizinischer Mängel des Pferdes zu vermeiden, sollte im Kaufvertrag schriftlich ausdrücklich geregelt sein, dass der Käufer alsbald durch seinen eigenen Tierarzt das Pferd auf mögliche gesundheitliche Mängel überprüfen lassen wird. Gleichzeitig sollte schriftlich klargestellt werden, dass der Pferdekaufvertrag erst in dem Moment rechtswirksam wird, wenn der Käufer nach Vorliegen des Untersuchungsberichtes den Kaufvertrag gegenüber dem Verkäufer ausdrücklich gebilligt hat. Im Falle einer berechtigten Versagung der Billigung des Kaufvertrages wäre des weiteren vorzusehen, dass der Verkäufer die Kosten der Ankaufsuntersuchung einschließlich der angefallenen Transport- und Unterbringungskosten inklusive des von ihm durchzuführenden Rücktransports zu tragen hat. Die Herausgabe des Pferdes ist von der vorherigen Bezahlung der Kosten durch den Pferdehändler abhängig zu machen.

3. § 476 BGB – Die Beweislastumkehr zu Gunsten des Pferdekäufers

3.1. Vorbemerkung.

Das neu eingeführte Institut des Verbrauchsgüterkaufes bringt weitreichende Veränderungen im Vergleich zum alten Recht. Im vorliegenden Beitrag soll auf die sogenannte Beweislastumkehr nach § 476 BGB näher eingegangen werden.

Diese Beweislastumkehr gilt nur im Rahmen eines Verbrauchsgüterkaufes. Voraussetzung für dessen Vorliegen ist eine bestimmte Parteienkonstellation: Ein Unternehmer verkauft eine Sache an einen Verbraucher. In diesem Fall sieht das Gesetz den Unternehmer durch seine Erfahrung und Marktmacht im Vorteil und schränkt daher die Vertragsfreiheit zum Schutz des Käufers ein.

Unternehmer ist, wer bei Abschluss des Rechtsgeschäftes in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Als Unternehmer gilt jede Person oder Gesellschaft, die am Markt planmäßig und dauerhaft gegen Entgelt Leistungen anbietet. Auf die Eintragung im Handelsregister kommt es nicht an. Unter diesen Begriff des Unternehmers fallen vor allem Tierhändler, Züchter als Gewerbetreibende oder als Landwirte, Ausbilder oder Pensionsbetreiber.

3.2. Die Beweislastumkehr.

Nach anfänglichen Unsicherheiten ist nun anerkannt, dass die Regelung des § 476 BGB auch beim Pferdekauf einschlägig ist. Das Problem ist aber meist, ob die Vermutung wegen der Unvereinbarkeit mit der Art des Mangels oder der Sache angewandt werden kann.

Der Käufer muss nach neuester BGH-Rechtsprechung lediglich nachweisen, dass das Tier vor Ablauf der sechs Monate seit Gefahrübergang eine Beschaffenheit aufweist („zeigt“), die einen Mangel darstellen würde, wenn diese schon bei Gefahrübergang gegeben gewesen sein sollte.

Kann der Käufer so nachweisen, dass das Pferd innerhalb der Frist einen Mangel hatte, wird vermutet, dass dieser Mangel, allerdings kein Folgeschaden hieraus, schon bei Gefahrübergang bestand.

Die Beweislastumkehr wirkt nur in zeitlicher, nicht in kausaler Hinsicht.

3.3. Unvereinbarkeit mit der Art des Mangels und der Art der Sache.

Die Vermutung, dass ein Mangel, der innerhalb von sechs Monaten nach Übergabe auftritt, auch schon zum Zeitpunkt der Übergabe vorlag, findet nach der gesetzlichen Regelung des § 476 BGB dann ausnahmsweise keine Anwendung, wenn diese Vermutung mit der Art der Sache bzw. der Art des Mangels nicht vereinbar ist. Dies ist allerdings als Ausnahme von der Regel eng auszulegen. Genannt werden in diesem Zusammenhang vor allem der Verkauf von gebrauchten Sachen (Palandt/Putzo, BGB, § 476 Rdnr. 10) sowie der Verkauf von kranken Tieren (Regierungsentwurf BR-Drucksache 338/01, Seiten 577-578).

Die Begründung des Regierungsentwurfs – so eindeutig sie auf den ersten Blick erscheinen mag – kann für die Auslegung der Vorschrift des § 476 BGB nur begrenzt herangezogen werden, da diese Vorschrift der Umsetzung der EU-Gebrauchsgüterkaufrechtlinie 1999/44/EG dient und demgemäß diese Vorschrift richtlinienkonform zu interpretieren ist. Die Richtlinie selbst enthält keinerlei Anhaltspunkte für eine Einschränkung der Beweislastumkehr, wie diese im Regierungsentwurf aufgelistet sind.

Da der Gesetzgeber trotz des § 90a BGB nicht zwischen Sachen und Tieren im Bereich des Verbrauchsgüterkaufrechts unterscheidet, bestehen keine Bedenken, die Beweislastumkehr auch auf den Verkauf von Pferden anzuwenden, auch soweit diese gebraucht sind, ganz abgesehen von der höchst umstrittenen Frage, ab wann ein Pferd eine gebrauchte Sache ist. Soweit die Grenzlinie für bzw. gegen die Anwendbarkeit der Beweislastumkehr in einem übermäßigen

Gebrauch der Sache, hier also in einer weder tier- noch pferdegerechten Überbeanspruchung des Pferdes gezogen wird, ist diese Grenzziehung weit überwiegend problemfrei und dürfte von der künftigen Rechtsprechung ohne Schwierigkeiten gezogen werden können. Auf die vom BGH entwickelten Kriterien wird noch gesondert eingegangen.

Vielmehr wird man im Fokus halten müssen, dass jede EU-Richtlinie an den jeweiligen nationalen Gesetzgeber gerichtet ist und dieser nur einen sehr beschränkten Rahmen vorfindet, in dem er eigene Interpretationen und Auslegungsversuche in die Richtlinie einzubringen vermag. Aus diesem Grunde ist das Gebot der europarechtskonformen Auslegung in jedem Falle vorrangig vor den übrigen Gesetzesmaterialien, hier der Begründung im Regierungsentwurf. Daraus ist ganz eindeutig die Schlussfolgerung zu ziehen, dass die Beweislastumkehr des § 476 BGB entgegen der Begründung im Regierungsentwurf sowohl für „neue“ als auch für „gebrauchte“ Pferde uneingeschränkt gilt.

Die Möglichkeiten, die zu einer Unanwendbarkeit der Beweislastumkehr gem. § 476 BGB führen, dürften für das Thema des Pferdekaufes wohl von entscheidender Bedeutung sein. Aufgrund der den Gerichten vorgelegten Sachverhalte ist wohl davon auszugehen, dass die Mängel weit überwiegend gesundheitliche Probleme des Pferdes betreffen. Dies können sowohl akute Infektionen als auch genetisch bedingte Veränderungen oder chronische Erkrankungen sein.

Folgt man an dieser Stelle erneut der Regierungsbegründung zum Gesetzesentwurf, so kommt die Vermutung des § 476 BGB, hier Unvereinbarkeit mit der Art des Mangels, beim Verkauf von Pferden dann nicht zum Tragen, wenn sich innerhalb von sechs Monaten nach Gefahrübergang eine Infektionskrankheit zeigt, deren Inkubationszeit kürzer ist als die seit dem Gefahrübergang vergangene Zeit. Hier lässt sich der Gesetzgeber in seiner Begründung offensichtlich davon leiten, dass in der Regel nicht feststellbar sei, ob die Infektion bereits vor oder erst nach Übergabe des Tieres erfolgte, folglich auch kein Platz für die Vermutungsregel des § 476 BGB sei.

Teilweise wird auch die Auffassung vertreten, dass § 476 BGB unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Unvereinbarkeit mit der Art des Mangels dann nicht greifen könne, wenn ein Mangel bereits nach außen erkennbar hervorgetreten sei, es sich also folglich um erkennbare Krankheitssymptome bei Gefahrübergang handelt. Begründet wird diese Auffassung mit dem Hinweis auf § 442 BGB, da eine positive Kenntnis des Mangels insoweit jedweden weiteren Mängelanspruch ausschließen würde.

Diese Ansicht ist keineswegs überzeugend, sie greift vielmehr wesentlich zu kurz. Erkennbare Krankheitssymptome mögen zwar auf den ersten Blick zu einem positiven Kenntnisstand des Käufers von eben diesem Mangel führen. Damit ist jedoch keineswegs bereits das Problem als solches erledigt. Hinter den meisten erkennbaren Krankheitssymptomen können sich mehrere schwerwiegende Erkrankungen „verstecken“, die sich dem Betrachter überhaupt nicht erschließen können. Weit entfernt von einer positiven Kenntnis des Mangels dürfte auch denkbar sein, dass die „versteckten“ Krankheiten, die sich sozusagen hinter einem offensichtlichen Krankheitssymptom verstecken, ausgesprochen vielfältig sein können, so dass sie nicht eingegrenzt werden können. Der Sachmangel ist nicht ein Krankheitssymptom, sondern die das Symptom hervorbringende Krankheit.

Nach der BGH Rechtsprechung ist die Beweislastumkehr wegen der Unvereinbarkeit mit der Art des Mangels nicht anzuwenden, wenn die Erkenntnismöglichkeiten beider Parteien zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs ausnahmsweise nicht unterschiedlich waren.

Wenn von der Verkäuferseite – aus ihrer Sicht konsequent und verständlich – unter Hinweis auf die Regierungsbegründung gefordert wird, dass die Beweislastumkehr des § 476 BGB auf den

Verkauf von Pferden wegen des unstreitigen Tatbestands eines sich ständig wandelnden Lebewesens unberücksichtigt zu bleiben habe, kann ein solches Verlangen nur in ganz engen Grenzen Berücksichtigung finden. Die Käufer und die sie beratenden und vertretenden Anwälte sind ebenso wie die zur Entscheidung berufenen Gerichte gefordert, der Beweislastregelung des § 476 BGB den aus der Art der Sache und der Art des Mangels heraus unter Berücksichtigung des jeweiligen Herrschafts- und Organisationsbereiches zutreffenden Stellenwert einzuräumen. Wenn dabei auf den überragenden Leitgedanken der EU-Richtlinie, einen effektiven Verbraucherschutz zu schaffen, und in einem weiteren Schritt auf die eindeutigen Regelungen des neu geschaffenen Kaufrechts zurückgegriffen wird, ist das Ergebnis kaum zu verfehlen, die Vorschrift des § 476 BGB richtig zu interpretieren und ebenso zutreffend anzuwenden.

Der BGH hat in seinem Urteil vom 02.06.2004, AZ: VIII ZR 329/03, in seinem amtlichen Leitsatz heraus gestellt: *„Macht der Käufer Rechte gem. § 437 BGB geltend, nachdem er die Kaufsache entgegengenommen hat, trifft ihn die Darlegungs- und Beweislast für die einen Sachmangel begründenden Tatsachen. § 476 BGB enthält insoweit für den Verbrauchsgüterkauf keine Beweislastumkehr. Die Bestimmung setzt einen binnen sechs Monaten seit Gefahrübergang aufgetretenen Sachmangel voraus und begründet eine lediglich in zeitlicher Hinsicht wirkende Vermutung, dass dieser Mangel bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.“*

Der BGH hat zutreffend bestimmt, dass nach Annahme der Sache die Beweislast auf Seiten des Käufers liegt, wenn er Rechte aus § 437 BGB geltend machen will, während vor der Übergabe der Sache den Verkäufer die Beweislast dafür trifft, dass die Sache fehlerfrei ist. Hier wiederholt der BGH lediglich anerkannte Regeln der Beweislastverteilung. Wenn er aber in den Entscheidungsgründen verlangt, dass der Käufer das Vorliegen dieses einen Sachmangels unter Ausschluss sämtlicher anderer Einflüsse und Ursachen auf eben diesen Mangel nachweist, besteht die Gefahr, dass der Käufer bereits an dieser Stelle in einem wichtigen Punkt überfordert wird, ohne dass er überhaupt in den Genuss der Beweislastumkehr oder aber zumindest einer Beweislaste leichterung gelangt. Insoweit drängt sich die Frage auf, ob der BGH nicht in einem ganz entscheidenden Punkt den Verbraucherschutzgedanken, wie er der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie zu Grund liegt, zu Gunsten des gewerblichen Verkäufers verkannt hat.

Nachdem im Bereich des technischen Fehlers die eine wie die andere Ursache in Betracht kommt, gilt dieser Gedanke um so mehr für Lebewesen, die sich nicht nur tagtäglich verändern, sondern auch den verschiedensten Einflüsse auf ihre Gesundheit unterliegen. So zeigt gerade das Beispiel des Motorschadens, dass er so oder möglicherweise auch ganz anders verursacht worden sein kann. Es ist nun einmal eine ganz alltägliche Lebenserfahrung, dass ein bestimmter Schadensverlauf nicht immer auf einer bestimmten Ursache beruht, während gleichzeitig mit absoluter Gewissheit jede andere Ursache ausgeschlossen werden kann. Es kann nicht das vom BGH gewollte Ergebnis dieser Entscheidung sein, vom Käufer einer mangelhaften Sache zu verlangen, dass er alle vom Gutachter für möglich erachteten Schadensursachen ausschließt und den Beweis eines einzigen Schadensgrundes erbringt, bevor sich der Weg zu § 476 BGB eröffnet. Eine solche Auffassung widerspricht dem gesamten Sinn und Zweck des § 476 BGB wie auch dem Wortlaut der Norm.

Für den Bereich des Pferdekaufs wäre die blinde Übernahme der vermeintlichen Entscheidungsgründe dieses Urteils des BGH, ohne auf die Besonderheiten des Tierkaufs Rücksicht zu nehmen, ausgesprochen problematisch. Schon heute zeigt die gerichtliche Praxis, dass die Vorschrift des § 476 BGB auf großes Unverständnis bei der rechtlichen Umsetzung stößt. Gefangen im bisherigen Denken wird immer wieder vom geschädigten Pferde Käufer gefordert, dass er durch Sachverständigenbeweis den Nachweis erbringe, wonach der tiermedizinische Mangel, der Anlass zum Prozess war, zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges bereits vorhanden war und der später festgestellte Mangel nicht auch auf andere Ursachen zurück zu führen ist, die sich erst nach dem Kaufdatum ereignen haben könnten. Sachverständige

Tiermediziner können schlechthin in der Rückschau von teilweise mehreren Monaten nicht ausschließen, dass ein bestimmter Mangel im Extremfall auch durch andere Einflüsse und Ereignisse verursacht worden sein kann. Ob nun im Extremfall oder aber in einem Fall, der einfach nicht dem Regelverlauf entspricht: der Tierarzt wird niemals mit endgültiger Gewissheit einen bestimmten Schadensverlauf definitiv ausschließen können. Das ist eine Konsequenz jeder rückblickenden Betrachtung und Untersuchung. In der Regel wird der Sachverständige, der nicht bereits in seinem Gutachten auf die Unmöglichkeit des Ausschlusses aller in Betracht kommenden und als möglich bezeichneten Ursachen hingewiesen hat, vom Anwalt des Pferdeverkäufers befragt, ob er die eine oder andere mögliche Ursache ausscheiden könne oder nicht. Die Antwort lautet immer gleich: Der hier einschlägige Grundsatz besagt kurzerhand, niemand kann Vergangenes mit absoluter Sicherheit ausschließen, wenn er nicht selbst unmittelbarer Zeuge der jeweiligen Entwicklung gewesen ist.

Mit dem amtlichen Leitsatz der Entscheidung ist jedoch unproblematisch der Nachweis zu führen, dass der BGH die Beweislastumkehr des § 476 BGB in ihrer Bedeutung für den Verbraucher und Käufer eines fehlerhaften Produktes lediglich deutlicher gefasst, die Voraussetzungen hingegen nicht im Geringsten eingeschränkt hat. Es bleibt dabei, dass der Käufer nach Erhalt der Sache die volle Beweislast für den Sachmangel trägt. Der BGH verlangt über diesen Nachweis hinaus, dass dieser Sachmangel nicht auf einem fehlerhaften Gebrauch der Sache nach Übernahme beruht. Ohne dass der BGH dieses Erfordernis ausdrücklich festschreibt, muss doch aus dem gesamten Kontext der Entscheidungsgründe die Schlussfolge gezogen werden: Ein Mangel der Kaufsache, der auf einem fehlerhaften und gegebenenfalls überproportionalen Gebrauch der Sache beruht, ist eben kein Sachmangel, sondern lediglich ein Scheinmangel, der zu keinem der Rechte des § 437 BGB insbesondere zu keiner Beweislastumkehr im Sinne des § 476 BGB zu Gunsten des Käufers führt. Wenn der Käufer einen solchen Nachweis des Ausschlusses aller von einem Gutachter für möglichen erachteten Nebenursachen nicht zu führen vermag – was die Regel sein dürfte – so ist das Gericht gehalten, auf der Grundlage eines umfassenden Sachvortrags des klagenden Käufers sämtliche Beweisergebnisse umfassend zu würdigen, sich mit den für möglich gehaltenen Nebenursachen auseinanderzusetzen und den sich dabei stellenden Fragen nachzugehen, ob eine Ursache für den Sachmangel von Hause ausscheidet oder doch zumindest nach erfolgter Beweiswürdigung vom Gericht ausgeschlossen werden kann.

Das OLG Köln hat klargestellt, dass allein die Tatsache, dass die Krankheit typischerweise jederzeit auftreten kann und deshalb keinen hinreichenden Rückschluss darauf zulässt, dass sie schon bei Gefahrübergang vorlag, reicht für den Ausschluss der Vermutung nicht aus. Außerdem hat der BGH ausgesprochen, dass die Vermutung des § 476 BGB nicht schon dann mit der Art des Mangels unvereinbar ist, wenn der Mangel, falls er schon bei Gefahrübergang vorgelegen hat, für den Verkäufer ebenso wie für den Käufer nicht erkennbar war. Die Vermutung setzt nicht voraus, dass der Verkäufer in Bezug auf den betreffenden Mangel bessere Erkenntnismöglichkeiten hat als der Käufer.

3.4. Beweisrisiko des Verkäufers.

Die in § 476 BGB enthaltenen – eng auszulegenden – Ausnahmetatbestände der Unvereinbarkeit mit der Art der Sache oder mit der Art des Mangels haben zur Konsequenz, dass der Käufer den Nachweis eines Mangels der Sache gem. § 434 BGB selbst zu führen hat und ihm die Vermutungsregelung nicht hilft, wenn der Verkäufer beweist, dass die Ausnahmetatbestände im vorliegenden Fall greifen. Hat der Käufer einen Mangel nachgewiesen, trifft das volle Beweisrisiko den Verkäufer. Dieser hat dann den uneingeschränkten Nachweis zu führen, dass die Vermutung der Mangelhaftigkeit im Zeitpunkt des Gefahrüberganges widerlegt ist.

Die hier vom Gesetzgeber vorgenommene Beweislastverteilung entspricht auch dem von der

EU-Richtlinie verfolgten Zweck eines umfassenden Verbraucherschutzes. Wie oben ausgeführt, unterscheidet die Richtlinie nicht zwischen einer neu hergestellten und einer gebrauchten Sache und ebenso wenig zwischen Lebewesen und Massenwaren. In jedem Fall genießt der Verbraucher den vollen Schutz der EU-Richtlinie. Dieser orientiert sich an dem Pflichtenkatalog des Verkäufers zur mangelfreien Lieferung. § 433 Abs. 1 Satz 2 BGB bestimmt ausdrücklich die Pflicht des Verkäufers, den Kaufgegenstand frei von Sach- und Rechtsmängeln zu liefern. Leistet der Verkäufer im Widerspruch zu § 433 Abs. 1 Satz 2 BGB mangelhaft, erfüllt er somit seine vertraglichen Pflichten nicht. Dies führt zu einem ganzen Katalog von Konsequenzen und Rechten für den Verbraucher. Er kann diese aber nur durchsetzen, wenn er den Nachweis führt, dass die verkaufte Sache zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs mangelhaft war.

Mit dem Erlass der EU-Richtlinie hat die EU-Kommission erkannt, dass es dem Verbraucher als letztem Glied einer umfangreichen Produktions- und Handelskette aus der Sache heraus im Allgemeinen nicht möglich ist, den Nachweis der Mangelhaftigkeit der Sache zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges zu führen. Insoweit musste also der Gesetzgeber angehalten werden, dem Verbraucher in der Nachweisfrage entgegenzukommen, wenn überhaupt der Anspruch auf einen effektiven Verbraucherschutz europaweit durchgesetzt werden sollte. Die hier von der EU-Richtlinie vorgenommene Beweislastverteilung im Sinne einer begrenzten Beweislastumkehr ist daher sowohl sachgerecht als auch im Ergebnis vollständig angemessen.

3.5. Die Kaufuntersuchung und die Beweislastumkehr gemäß § 476 BGB.

Da das Pferd aus dem Sach- und Organisationsbereich des Verkäufers heraus verkauft wird und mangelfrei sein muss kann dem Verkäufer auch im Wege der Beweislastverteilung zugemutet werden, dass er den Nachweis zu führen hat, wonach das Pferd zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges frei von Mängeln ist. Kein Pferdeverkäufer ist gezwungen, ein bestimmtes Pferd zu verkaufen. Wenn er sich aber zum Verkauf entschließt, kann von ihm erwartet werden, dass er auch tatsächlich ein mangelfreies Pferd verkauft und alle für ihn möglichen Maßnahmen ergreift, um diesem Anforderungsprofil gerecht zu werden. Dazu zählt insbesondere die Möglichkeit, sich selbst durch eine möglichst umfassende Kaufuntersuchung ein abschließendes Bild von dem tiermedizinischen Zustand des zum Verkauf angebotenen Pferdes zu verschaffen.

Wenn der Verkäufer eines Pferdes auf diese Erkenntnismöglichkeiten verzichtet, kann er sich nur schwerlich zur Vermeidung der Konsequenzen der Beweislastumkehr des § 476 BGB darauf berufen, dass ein Pferd bekanntermaßen ein Lebewesen sei, das einem ständigen Wandel in der Konstitution und Kondition unterliege. In nahezu jedem Rechtsstreit finden sich die nahezu identischen Argumente: Auch die jeweiligen individuellen Beschaffenheiten des verkauften Pferdes, wie anatomische Gegebenheiten, Haltung, Nutzung und Fütterung müssten berücksichtigt werden, so dass sich die Anwendung des § 476 BGB wegen der Natur der Sache verbietet. Vom Verkäufer eines mangelhaften Pferdes wird fast jeder Gedanke aufgegriffen, um die für den Verkäufer negativen und für den Käufer entsprechend positiven Auswirkungen des § 476 BGB einseitig zu seinen Gunsten zu korrigieren. Es bleibt lediglich die Frage zu stellen, warum der Verkäufer eines mangelhaften Pferdes nicht zumindest einen Teil dieser Energie aufwendet, um durch eine von ihm selbst in Auftrag gegebene Kaufuntersuchung erst gar kein mangelhaftes Pferd an zu bieten oder zumindest die festgestellten Mängel in einem Mängelprotokoll zu erfassen und damit die Beschaffenheit des Pferdes exakt zu bestimmen? Stattdessen wird wie schon vor Jahr und Tag dem Käufer zugemutet, zur Wahrung seiner Rechte eine Ankaufsuntersuchung durchführen zu lassen.

Der Käufer eines Pferdes hat zwar ein nachhaltiges Interesse daran, ein mangelfreies und für seine Zwecke geeignetes Pferd zu erwerben. Eine ausdrücklich normierte gesetzliche Pflicht trifft aber nur den Verkäufer, und diese besagt ganz eindeutig, dass das verkaufte Pferd mangelfrei und zu dem zwischen den Vertragsteilen bestimmten Verwendungszweck geeignet sein muss.

3.6. Fazit:

§ 476 BGB setzt nach Übernahme des Produktes den Nachweis des Käufers voraus, dass ein Sachmangel vorliegt und der Mangel nicht auf einem fehlerhaften Gebrauch der Sache beruht, ein Scheinmangel also auszuschließen ist. Wenn schon vom Käufer nicht verlangt werden kann, dass er jede theoretisch denkbare Ursache eines bestimmten Sachmangels auf der Basis eines Vollbeweises ausräumt, trifft ihn doch eine erhebliche Pflicht, umfassend zur Frage des Vorliegens eines Scheinmangels vorzutragen. Nur so wird das Gericht über die Frage des Vorliegens eines Sachmangels entscheiden können.

Im Falle lediglich einer Ursache sollte bei genetisch bedingten Veränderungen und chronischen Krankheiten die Beweislastumkehr angewendet werden, da hier die „Tiergefahr“ der leichten Veränderbarkeit eher nicht einschlägig sein dürfte. Bei akuten Erkrankungen dürfte dies dagegen nicht zwingend sein.

Liegt danach ein Sachmangel vor, gelangt man in den uneingeschränkten Genuss des § 476 BGB.

Ist fraglich, ob die Beweislastregel aufgrund der Art des Mangels nicht doch unanwendbar ist, lässt sich dies tendenziell so beantworten, dass sie im Falle chronischer oder sich schleichend fortentwickelnden Krankheiten, deren Inkubationszeit auch noch vor der Übergabe begonnen hat (OLG Hamm, Urteil vom 03.05.2005, AZ: 19 U 123/04) greift, bei Verhaltensstörungen wie Weben, Koppen (LG Aurich, ZGS 2005, 40, OLG Oldenburg, RdL 2005, 65), Bissigkeit oder Rittigkeitsproblemen (OLG Oldenburg, RdL 2005, 65), aber auch bei Spat (u.a. OLG Hamm, RdL 2005, 66) jedoch nicht.

4. Fehler beim Pferde(ver-)kauf

4.1. Aus Sicht des Käufers: Keine Nachfristsetzung

Treten Probleme bei einem Tierkauf auf, weil das Tier krank ist, wollen viele Käufer die Tierarztkosten vom Verkäufer ersetzt haben. Diese Ansprüche sind allerdings Schadensersatzansprüche, die es im Kaufrecht grundsätzlich nur nach einer erfolglosen Nachbesserung durch den Verkäufer gibt. Hierzu muss dem Verkäufer zunächst eine Nachfrist gesetzt werden.

Wie der BGH mit Urteil vom 23. Februar 2005, VIII ZR 100/04, entschieden hat, setzt der Anspruch des Käufers auf Schadensersatz voraus, dass der Käufer dem Verkäufer erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung bestimmt hat, soweit nicht einer der gesetzlich geregelten Ausnahmetatbestände eingreift. Beseitigt der Käufer den Mangel selbst, ohne dem Verkäufer zuvor eine erforderliche Frist zur Nacherfüllung gesetzt zu haben, kann er auch nicht die Anrechnung der vom Verkäufer ersparten Aufwendungen für eine Mangelbeseitigung auf den Kaufpreis verlangen oder den bereits gezahlten Kaufpreis in dieser Höhe zurückfordern.

Nur in Notfällen ist eine solche Nachfristsetzung entbehrlich (BGH Urteil vom 22.06.2005, VIII ZR 1/05), denn generell bleibt das Erfordernis der Nachfristsetzung auch bei Tieren gültig (Urteil vom 07.12.2005, VIII ZR 126/05).

Beim Kauf eines Tieres können besondere Umstände, die die sofortige Geltendmachung des Schadensersatzanspruches rechtfertigen, dann vorliegen, wenn der Zustand des Tieres eine unverzügliche tierärztliche Behandlung als Notmaßnahme erforderlich erscheinen lässt, die vom Verkäufer nicht rechtzeitig veranlasst werden könnte.

Die Parteien des Verfahrens VIII ZR 1/05 stritten um Erstattung der Kosten für die tierärztliche Behandlung eines Hundes, den der Kläger gekauft hatte. Kurze Zeit nach der Übergabe erkrankte das Tier an blutigem Durchfall, der durch verschiedene Bakterien verursacht worden war. Der Kläger brachte den Welpen daher zu einer nahen Tierarztpraxis.

Der BGH urteilte, dass der Kläger von dem Beklagten Ersatz seiner Aufwendungen für die tierärztliche Behandlung des Welpen verlangen könne; eine vorherige Nachfristsetzung war unter den besonderen Umständen des Falles ausnahmsweise entbehrlich.

Nach den erstinstanzlich getroffenen Feststellungen ist der BGH davon ausgegangen, dass es sich bei der ersten tierärztlichen Behandlung um eine Notfallmaßnahme handelte, die aus damaliger Sicht keinen Aufschub duldete und auch einen Transport des erkrankten Hundes zum Beklagten nicht zuließ.

Unter diesen Umständen war der Kläger nicht gehalten, und es war ihm auch nicht zumutbar, mit dem Tier im Auto eine Strecke von 30 km zurückzulegen, um den Welpen zu dem Beklagten zurückzubringen, damit dieser nunmehr die nötigen tierärztlichen Untersuchungen selbst einleiten konnte. Die gesetzlich vorgeschriebenen Interessenabwägung ist etwa dann zugunsten des Käufers vorzunehmen, wenn bei einem mit der Nachfristsetzung notwendigerweise verbundenen Zeitverlust ein wesentlich größerer Schaden droht als bei einer vom Gläubiger sofort vorgenommenen Mängelbeseitigung.

Durfte der Kläger danach die tierärztliche Behandlung des erkrankten Welpen veranlassen, ohne vorher den Verkäufer zur Durchführung einer solchen Maßnahme innerhalb einer bestimmten Frist aufgefordert zu haben, so gilt dies in gleicher Weise auch für die weiteren notwendigen tierärztlichen Behandlungstermine. Eine Aufforderung des Verkäufers zur weiteren Nachbesserung mit der Möglichkeit, den behandelnden Tierarzt zu wechseln, war unter Abwägung der beiderseitigen Interessen entbehrlich. Bei der medizinischen Behandlung eines akut erkrankten Tieres, die sich über einen Zeitraum von mehreren Wochen hinzieht, erscheint dem BGH ein derartiger Wechsel für den Käufer unzumutbar und unzumutbar. Das gilt umso mehr, wenn sich die Kosten der Behandlung in Grenzen halten und in gleicher Höhe auch angefallen wären, wenn nach entsprechender Aufforderung des Klägers die medizinisch gebotene weitere Behandlung des Welpen durch den Verkäufer veranlasst worden wäre. Bei einem Wechsel des Tierarztes wären möglicherweise sogar Mehrkosten entstanden, weil dieser nicht an eine eigene Erstuntersuchung hätte anknüpfen können.

Aus dieser Entscheidung ist daher abzuleiten, dass nur in eng umgrenzten Ausnahmefällen auf eine Nachfristsetzung ganz verzichtet werden kann. Auch bedeutsam dürfte die Frage sein, wie lang eine Frist bemessen sein muss, um noch angemessen zu sein. So könnte ein Käufer beispielsweise dem Verkäufer eine Frist von wenigen Stunden oder Tagen setzen um eine dringende Maßnahme durchzuführen. Die Abgrenzung wann eine Frist (noch) angemessen ist, wird aber von Einzelfall zu Einzelfall variieren. Hier sollte man fachkundigen Rat – nicht nur anwaltlichen, sondern auf vorab telefonisch insbesondere tierärztlichen – einholen.

Eine weitere wichtige Ausnahme von dem Erfordernis der Nachfristsetzung macht der BGH, wenn der Verkäufer dem Käufer einen Mangel bei Abschluss des Kaufvertrags arglistig verschwiegen hat. Dies gilt für den sofortigen Rücktritt (Beschluss vom 08.12.2006, AZ: V ZR 249/05) und für die sofortige Minderung des Kaufpreises (Urteil vom 09.01.2008, AZ: VIII ZR 210/06).

Wenn der Verkäufer einen behebbaren Mangel arglistig verschweigt, ist im Regelfall eine Nachfristsetzung entbehrlich, denn die für eine Mängelbeseitigung durch den Verkäufer erforderliche Vertrauensgrundlage ist meist zerstört. Entschließt sich der Verkäufer, einen ihm

bekanntem Mangel nicht zu beseitigen und die Sache in einem vertragswidrigen Zustand zu veräußern, so muss man ihm keine zweite Chance einräumen, nachdem der Mangel entdeckt ist. Dies gilt in der Regel auch, wenn der Mangel durch einen Dritten – bspw. einen Tierarzt – zu beseitigen wäre. Auch bei einer Mangelbeseitigung, die durch einen vom Verkäufer auszuwählenden Dritten vorzunehmen ist, fehlt auf Seiten des Käufers in der Regel die für die Mangelbeseitigung durch den Verkäufer erforderliche Vertrauensgrundlage.

4.2. Aus Sicht des Verkäufers: Kein schriftlicher Vertrag und unwirksame Klauseln

Der Verkäufer haftet nach Gesetz zwei Jahre ab dem Zeitpunkt der Übergabe des Tieres, bei arglistigem Verschweigen sogar drei Jahre ab Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis des Käufers vom Mangel, maximal aber zehn Jahre ab Entstehung des Anspruchs.

Ein Privatmann als Verkäufer kann die Verjährung bis auf Null verkürzen. Dagegen kann ein Unternehmer im Rahmen des sog. Verbrauchsgüterkaufes beim Verkauf des „Verbrauchsgutes Tier“ die Verjährung maximal auf ein Jahr verkürzen, wenn das Tier gebraucht ist.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes sind Tiere gebraucht, wenn sie dem bestimmungsgemäßen Gebrauch zugeführt sind. Werden Tiere in diesem Sinne verwendet, steigt das Risiko für das Auftreten von Mängeln erheblich. Daher wird man davon ausgehen können, dass Fohlen zumindest solange als neu hergestellte Sachen zu behandeln sind, wie sie noch nicht angeritten bzw. angefahren oder sonst auf ihre zukünftige Verwendung hin ausgebildet worden sind.

Weitere Einschränkungen ergeben sich bei Verwendung von AGB. AGB liegen vor, wenn Klauseln oder ganze Verträge für eine Vielzahl von Geschäften vorformuliert sind und einseitig gestellt werden. Vordruckte Verträge – auch Muster aus Zeitschriften – gelten nach ständiger Rechtsprechung des BGH immer als AGB, auch wenn der Verwender sich die Mühe gemacht hat, den Vertrag abzuschreiben. Durch sie kann daher die Haftung auch unter Privaten nicht vollständig ausgeschlossen werden. Dies geht nur durch einen individuellen Vertrag.

AGB können gesetzliche Regeln nur eingeschränkt ändern, bei einem Verstoß gegen die entsprechenden Schutzregeln ist der gesamte AGB-Komplex unwirksam, so dass wieder die gesetzlichen Regelungen – die man gerade vermeiden wollte – wieder eingreifen. So ist der Gewährleistungsausschluss für neue Sachen unzulässig, die Verjährung bei neuen Sachen muss mindestens ein Jahr betragen. (Bei einem Verbrauchsgüterkauf ohnehin zwei Jahre). Ein Schadensersatzausschluss ist zumindest bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit unzulässig.

Ein vollständiger „Haftungsausschluss“ ist aber möglich, wenn der Käufer den Mangel bei Vertragsschluss kennt bzw. der Verkäufer den Mangel im Kaufvertrag mitteilt. Gleiches gilt bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Mangels, es sei denn, der Verkäufer hat den Mangel arglistig verschwiegen oder die Garantie für eine Eigenschaft übernommen.

5. Vom Sinn eines Schutzvertrages

Viele Tiereigentümer sind aus den unterschiedlichsten Gründen gezwungen, ihr Tier wegzugeben. Oft besteht der Wunsch, dass es dem Liebling in der Fremde ebenso gut gehen möge, wie „daheim“. Daher versuchen viele Verkäufer, diesen Wunsch in Vertragsform zu gießen. So hofft man, das Wohlergehen des Lieblings notfalls gerichtlich durchsetzen zu können. Diese Bestrebungen sind allerdings nur teilweise und auf Umwegen zu erreichen.

Das Mittel der Wahl ist der sogenannte Schutzvertrag.

Der normale Schutzvertrag besteht aus 2 Komponenten. Zunächst werden Pflichten des Käufers festgelegt. Diese können in Verhaltensregeln (dem Pferd viel Koppelgang ermöglichen, regelmäßige Tierarztuntersuchungen), Gebrauchsbeschränkungen (den Hund nicht ganzjährig als Freiland-Wachhund einzusetzen) oder Unterlassungsgeboten (das Pferd nicht mit Hafer zu füttern) bestehen. Hier sind der Phantasie der Vertragsparteien keine Grenzen gesetzt.

Einen weiteren Schutz soll ein Vorkaufsrecht bieten. So will der Verkäufer sein Mitspracherecht erhalten, wenn das Tier verkauft werden soll. Denn bei einem Weiterverkauf erlöschen die zwischen Verkäufer und Käufer bindenden Absprachen aus dem Schutzvertrag.

Solange also das Tier nicht verkauft werden soll bleibt nur Erstere als Ansatzpunkt.

Direkt kann der Verkäufer die Regelbefolgung nicht erzwingen. Wenn der Käufer jedoch gegen die Regeln verstößt, hat der Verkäufer einen Schadensersatzanspruch. Diesen zu beziffern, so dass es dem Käufer weh tut, mithin der Sicherungszweck durch finanziellen Druck erreicht werden kann, ist jedoch nahezu unmöglich. Welchen Schaden soll der Verkäufer denn haben, wenn ein Tier, das ehemals ihm gehörte, falsch gefüttert wird?

Deswegen braucht jeder Schutzvertrag noch Vertragsstrafenklauseln zur Absicherung. So verspricht der Käufer für die Verletzung von vertraglichen Schutzpflichten die Zahlung einer bestimmten Summe. Tritt nun eine Pflichtverletzung ein, muss der Käufer diesen Betrag an den Verkäufer zahlen. Um dies zu vermeiden wird der Käufer sich wohl an die Schutzregeln halten.

So sichert eine Vertragsstrafe indirekt die Zweckerreichung ab.

Damit dieser Idealfall aber eintreten kann, sollte man sich den Vertrag von kompetenter Seite erstellen lassen, denn der Teufel steckt wie immer im Detail.

Eine Vertragsstrafe ist frei zu vereinbaren, sie kann nur vom angerufenen Gericht auf Antrag des Schuldners herabgesetzt werden, wenn sie unverhältnismäßig hoch ist. Hierbei sind das berechnete Interesse des Gläubigers an der Verhinderung, die Funktion als Abschreckungs-, Druck- und Sicherungsmittel und als pauschalierter Schadensersatz, die Art, Schwere und das Ausmaß der Zuwiderhandlung sowie das Verschulden des Verletzers (Vorsatz?) und die wirtschaftliche Lage des Schuldners zu beachten. Ein Abstellen auf einen Bruchteil des zu schützenden Wertes kommt nach der BGH-Rechtsprechung nicht in Betracht.

6. Verkäuferrechte beim Tierkauf

Die Grundpflichten des Käufers – und damit die Grundrechte des Verkäufers – sind die Kaufpreiszahlung und die Abnahme des Kaufgegenstandes, hier also des Tieres. Zwar kann dies anders sein, wenn das Tier mangelhaft ist, dies soll hier jedoch ausgeblendet bleiben.

Die Parteien des Kaufes können vertraglich vereinbaren, dass der Käufer eine Anzahlung leisten muss, einen Anspruch hierauf - ohne vertragliche Vereinbarung - hat der Verkäufer nicht. Solange der Vertrag besteht, hat der Verkäufer einen Anspruch auf diese Anzahlung, so wie auf den gesamten Kaufpreis.

Erfüllt der Käufer seinen Teil des Vertrages nicht bzw. vereitelt er die Erfüllung durch den Verkäufer, so hat der Verkäufer Schadensersatzansprüche (insb. auf zusätzliche Futterkosten und Kaufpreisverzugszinsen). Nach erfolgloser Fristsetzung kann der Verkäufer auch vom Vertrag

zurücktreten, insb. um das Tier erneut zu verkaufen. Dann ist zwar die Anzahlung zurückzuerstatten, sofern keine Verfallsklausel im Kaufvertrag vereinbart wurde. Seine Schadensersatzansprüche kann er aber mit der erhaltenen Anzahlungen aufrechnen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) liegen vor, wenn Klauseln oder ganze Verträge für eine Vielzahl von Geschäften vorformuliert sind und einseitig gestellt werden. Vordruckte Verträge – auch Muster aus Zeitschriften – gelten nach ständiger Rechtsprechung des BGH immer als AGB, auch wenn der Verwender sich die Mühe gemacht hat, den Vertrag abzuschreiben. Hinweise auf Internetseiten werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn diese nach den Vorschriften des BGB zu AGB in den Kaufvertrag einbezogen wurden. Liegen danach AGB vor, stellt sich die Frage der Wirksamkeit der Klausel.

AGB können gesetzliche Regeln nur eingeschränkt ändern, bei einem Verstoß gegen die entsprechenden Schutzregeln ist der gesamte AGB-Komplex unwirksam. So ist der Gewährleistungsausschluss für neue Sachen unzulässig, die Verjährung bei neuen Sachen muss mindestens ein Jahr betragen. Ein Schadensersatzausschluss ist zumindest bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit unzulässig. Auch kann man sich durch AGB keine Vertragsstrafen für den Fall der Nichterfüllung versprechen lassen. Pauschalisierte Schadensersatzansprüche zu vereinbaren ist nur eingeschränkt zulässig.

7. Zur Frage der Unternehmereigenschaft eines Züchters

Erste Voraussetzung für das Vorliegen eines Verbrauchsgüterkaufes ist eine bestimmte Parteienkonstellation: Ein Unternehmer verkauft eine Sache an einen Verbraucher. In diesem Fall sieht das Gesetz den Unternehmer durch seine Erfahrung und Marktmacht im Vorteil und schränkt daher die Vertragsfreiheit zum Schutz des Käufers ein.

Ein Unternehmer ist, wer bei Abschluss des Rechtsgeschäftes in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Als Unternehmer gilt jede Person oder Gesellschaft, die am Markt planmäßig und dauerhaft gegen Entgelt Leistungen anbietet. Auf die Eintragung im Handelsregister kommt es nicht an. Unter diesen Begriff des Unternehmers fallen vor allem Tierhändler, Züchter als Gewerbetreibende oder als Landwirte, Ausbilder oder Stallbetreiber. Wann allerdings ein Hobbyzüchter zum Unternehmer wird, ist nach wie vor unklar.

Zwar hat Bundesgerichtshof (BGH, AZ VIII ZR 173/05) am 29.03.2006 in einem Fall zum Pferdekauf zur Frage der Unternehmereigenschaft Stellung genommen und festgestellt, *„Beim Verbrauchsgüterkauf (§ 474 BGB) setzt das Vorliegen eines Gewerbes und damit die Unternehmerstellung des Verkäufers nicht voraus, dass dieser mit seiner Geschäftstätigkeit die Absicht verfolgt, Gewinn zu erzielen.“* Eine wirkliche Klärung ist damit aber noch nicht erreicht.

Die Unternehmereigenschaft ist zu bejahen, wenn die Person in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit handelt. Dies setzt ein planmäßiges Anbieten von Leistungen am Markt auf Dauer und gegen Entgelt voraus. Auch eine nebenberufliche Tätigkeit wird hiervon erfasst.

Das Merkmal „selbständig“ ist in aller Regel eindeutig erfüllt, denn die Zucht wird nur in den seltensten Fällen für Dritte betrieben.

Wann eine Tätigkeit „planmäßig und auf Dauer angelegt“ betrieben wird, lässt sich aber nicht nur

aufgrund fester Kriterien (Dauer mindestens ein Jahr oder mindestens 10 Geschäftsabschlüsse pro Jahr getätigt werden müssen o. ä.) entscheiden.

Das Merkmal „selbständig“ ist in aller Regel eindeutig erfüllt, denn die Zucht wird nur in den seltensten Fällen für Dritte betrieben. Wann eine Tätigkeit „planmäßig und auf Dauer angelegt“ betrieben wird, lässt sich aber nicht nur aufgrund fester Kriterien (Dauer mindestens ein Jahr oder mindestens 10 Geschäftsabschlüsse pro Jahr oder Ähnliches) entscheiden. Auf der anderen Seite steht die nur gelegentliche Betätigung, also der Hobby- und Gelegenheitszüchter.

Bei einmaligen, beziehungsweise gelegentlichen Handlungen erreicht man noch nicht die Teilnahme am Wirtschaftsleben, die es rechtfertigt, den Züchter als Unternehmer anzusehen (so auch LG Braunschweig, 4 O 118/04, Urteil vom 26.03.2004). Dagegen genügt es, wenn über einen Zeitraum von 15 Jahren immer wieder Pferde veräußert werden (OLG Köln, 11 U 23/07, Urteil vom 08.08.2007). Hier hatte der Verkäufer allerdings in größerem Umfang Pferde im Internet und in Zeitschriften angeboten und Kleintiere sowie Kutschen- und Reitzubehör veräußert.

Hier entscheiden die Umstände des Einzelfalles. Ausschlaggebend ist, ob durch regelmäßige, und/oder wiederholte Zucht, eine auf Dauer berechnete Einnahmequelle geschaffen werden soll und ob ein organisatorischer Mindestaufwand betrieben wird. Unter dem Gesichtspunkt des für die Anwendung der Verbraucherschutzbestimmungen maßgebenden Schutzbedürfnisses des Verbrauchers ist maßgebend, ob der Verkäufer am Markt nach seinem gesamten Erscheinungsbild als Unternehmer auftritt. Dabei kommt es vor allem auf den Umfang des Zuchtbetriebs und der Verkaufstätigkeit an. Je mehr Zuchttiere der Züchter hat, je häufiger Nachkommen geboren und verkauft werden und so ein größerer organisatorischer Aufwand entsteht, desto eher ist er Unternehmer. Natürlich muss man auch nach der Art der gezüchteten Tiere unterscheiden. Kaninchen haben nun einmal viel mehr Nachkommen als Pferde. Das muss bei der Betrachtung berücksichtigt werden. Auch für die Hundezucht wird dieser Ansatz vertreten. Die Rechtsprechung hat allerdings noch keine eindeutigen tierartspezifischen Aussagen bezüglich der Zahl der Fohlen und des Zeitraums getroffen.

„Gegen Entgelt“ ist die Zucht immer dann, wenn die Fohlen nicht verschenkt, sondern verkauft werden, wobei einzelne Verschenkungen noch nicht zur Unentgeltlichkeit des gesamten Zuchtbetriebs führen. Ob mit den Einnahmen auch ein Gewinn erzielt wird, Verluste reduziert werden oder ein Gewinn zumindest beabsichtigt ist, hat für die Entgeltlichkeit der Tätigkeit dagegen keine Bedeutung.

Auch das Merkmal des „Auftretens am Markt“ wird im Allgemeinen vorliegen, denn hier geht es ja gerade um die Fälle, in denen die Zucht nicht als Selbstzweck und zur Vergrößerung der eigenen Herde betrieben wird, sondern in denen die Pferde - grundsätzlich an jedermann - verkauft werden sollen, so dass insofern auch der nebenberufliche oder Hobbyzüchter als Anbieter auf dem „Pferdemarkt“ auftritt. Dieses Merkmal kann der Züchter aber selbst beeinflussen. Zwar ist die Unternehmereigenschaft in erster Linie nach objektiven Kriterien zu bestimmen. Wer als kleiner Züchter aber groß als „Zuchtbetrieb Schulze“ in Zeitschriften und im Internet auftritt, entsprechende Werbung macht und sich auch sonst wie ein normaler Geschäftsmann aufführt, wirkt nach außen eher wie ein Unternehmer als derjenige, der nur von Mundpropaganda lebt und bei den Verkäufen wie ein Privatmann auftritt.

8. Vorurteile aus dem Tierrecht

1. „Ich kann ein gekauftes Pferd innerhalb von 6 Monaten immer zurückgeben“.

FALSCH. Die berühmten 6 Monate beziehen sich auf die Frist in der ggf. der Verkäufer die Mangelfreiheit des Tieres zu beweisen hat.

2. „Ich kann die Tierarztkosten für die Mängelbeseitigung sofort vom Verkäufer verlangen.“

FALSCH. Zwar ist in Notfällen eine Nachfristsetzung entbehrlich (BGH Urteil vom 22.06.2005, VIII ZR 1/05), auch wenn generell die Nachfristsetzung auch bei Tieren erforderlich bleibt (BGH Urteil vom 07.12.2005, VIII ZR 126/05). Der Verkäufer hat das Recht, zunächst selbst die Mangelbeseitigung zu versuchen.

3. „Der Tod meines Pferdes gibt mir ein außerordentliches Kündigungsrecht für die Box“.

FALSCH. Selbst der Tod des Mieters, also des Pferdebesitzers, gibt dies nicht her.

4. „Der Verkäufer muss die Mangelfreiheit beweisen“.

FALSCH. Der BGH hat mit Urteil vom 02.06.2004, VIII ZR 329/03, heraus gestellt: „Macht der Käufer Rechte gem. § 437 BGB geltend, nachdem er die Kaufsache entgegengenommen hat, trifft ihn die Darlegungs- und Beweislast für die einen Sachmangel begründenden Tatsachen. § 476 BGB enthält insoweit für den Verbrauchsgüterkauf keine Beweislastumkehr. Die Bestimmung setzt einen binnen sechs Monaten seit Gefahrübergang aufgetretenen Sachmangel voraus und begründet eine lediglich in zeitlicher Hinsicht wirkende Vermutung, dass dieser Mangel bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.“

5. „Jeder Pferdezüchter oder –händler ist auch Unternehmer“.

FALSCH. Zwar hat der BGH, VIII ZR 173/05, am 29.03.2006 festgestellt, dass die Unternehmerstellung des Verkäufers nicht voraussetzt, dass dieser mit seiner Geschäftstätigkeit die Absicht verfolgt, Gewinn zu erzielen. Eine wirkliche Klärung ist damit aber noch nicht erreicht. Außerdem hat der Käufer die Unternehmereigenschaft zu beweisen. Wer lediglich gelegentlich selbstgezüchtete Pferde verkauft ist nach LG Braunschweig, 4 O 118/04, Urteil vom 26.03.2004, kein Unternehmer.

6. „Auktionsbedingungen von großen Zuchtverbänden sind verbindlich“.

FALSCH. Das BGH Urteil vom 9.11.2005, VIII ZR 116/05, bietet ein deutliches Beispiel, was alles schief gehen kann.

7. „Pferde sind als gebrauchte Sachen zu behandeln“.

Der BGH hat mit Urteil vom 15.11.2006, VIII ZR 3/06, entschieden, dass ein 6 Monate altes Fohlen nicht gebraucht ist, weil es bis dahin weder als Reittier noch nur Zucht verwendet worden war.

8. „Jede negative Abweichung vom Ideal ist ein Mangel“.

FALSCH. Nobody's perfect. Der BGH hat mit Urteil vom 7. Februar 2007, VIII ZR 266/06, entschieden, dass die Eignung eines Pferdes als Reittier nicht schon dadurch in Frage gestellt wird, dass aufgrund bestehender Röntgenveränderungen das Risiko besteht, dass das Tier künftig klinische Symptome entwickeln wird, die seiner Verwendung als Reitpferd entgegenstehen.

9. „Händler-AGB sind nun grundsätzlich unwirksam“.

FALSCH. Auch nach den neuen AGB- und Verbrauchsgüterkaufsregeln gibt es Wege die Haftung durch allgemeine Geschäftsbedingungen massiv einzuschränken.

10. „Die gute alte AKU hat ausgedient“

NAJA. Zwar hat der Verkäufer grundsätzlich nachzuweisen, dass sein Pferd mangelfrei (vertragsgemäß) ist, Ausnahmen gibt es aber zu Hauf, und außerdem lässt sich mit einer AKU vielleicht auch ein Prozess vermeiden, indem man vom Kauf Abstand nimmt.

11. „Wer mit seiner Zucht Geld verdient, ist Unternehmer“.

FALSCH. Die Gewinnerzielungsabsicht ist kein notwendiges Merkmal für die Unternehmereigenschaft (BGH, Urteil vom 29.03.2006, VIII ZR 173/05).

9. Die Haftung des Tierarztes

Die Haftung von Tierärzten ist ein weites Feld. Die bekanntesten Felder sind fehlerhafte Ankaufs- bzw. Verkaufsuntersuchungen, missglückte Operationen, Fehldiagnosen und Falschbehandlungen.

Das größte Problem der Tierarzthaftung ist jedoch der Nachweis, dass der Tierarzt einen Fehler gemacht hat und sich dieser Fehler schadensstiftend ausgewirkt hat. Dieses Problem ist hier nicht erschöpfend zu behandeln, da hier die Umstände des Einzelfalles entscheidend sind. Denn letztendlich muss dem Tierarzt sein Fehler und dessen Wirkung unter weitestgehendem Ausschluss anderer möglicher Ursachen für den Schaden nachgewiesen werden.

Wer einen Tierarzt bestellt, schließt mit ihm einen Vertrag über eine Leistung, die der Tierarzt zu erbringen und der Auftraggeber zu bezahlen hat. Die Höhe des Honorars richtet sich nach der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT). Eine Schriftform des Vertrags ist nicht notwendig. Er kommt sogar stillschweigend zustande.

9.1. Die Aufklärung

Zunächst hat der Tierarzt die Pflicht den Eigentümer über das mit dem Eingriff verbundene Risiko ordnungsgemäß aufzuklären, da der Eigentümer als Einziger das Recht hat, Eingriffe in Körper des Tieres zu erlauben. Eine Verpflichtung des Tierarztes, unaufgefordert über alle Risiken einer Operation aufzuklären, besteht jedoch nicht (OLG Karlsruhe, Urteil vom 11.08.1980, 6 U 232/79), denn auf die Pflicht des Tierarztes, den Auftraggeber über die Gefahren einer Operation aufzuklären, sind die Grundsätze über die ärztliche Aufklärungspflicht in der Humanmedizin nicht anwendbar (BGH, Urteil vom 18.03.1980, AZ: VI ZR 39/79).

9.2. Behandlungsfehler

Der Vertrag über eine Operation oder einen bestimmten Behandlungsschritt eines Tieres ist ein Werkvertrag (OLG Karlsruhe, Urteil vom 11.08.1980, 6 U 232/79). Daher schuldet der Tierarzt hier einen Erfolg. Nach anderer Ansicht (insb. aus der Literatur und den Tierärzteverbänden) liegt hier jedoch nur ein Dienstvertrag vor, so dass der Tierarzt nur die sachverständige Durchführung, nicht jedoch einen Heilerfolg schuldet. Eine einheitliche Linie ist hier noch nicht gefunden, zumal es auch Zwischenstufen und Ausnahmen mit Rückausnahmen in den Meinungen gibt. Kriterium ist in der Regel, wie konkret der Auftrag war und wie Sicher der Erfolg einer Maßnahme ist, ob hier die ärztliche Kunst oder eine handwerkliche Fähigkeit entscheidend ist.

In jedem Fall ist aber entscheidend, wie man den Pflichtenkreis des Tierarztes definiert, was er zu bewirken und was „nur“ zu tun hat.

Schadensersatzansprüche können entstehen, wenn ein Eingriff nicht medizinisch indiziert ist, wenn der Tierarzt nicht die sicherste und risikoärmste Vorgehensweise gewählt hat oder wenn der Eingriff nicht *lege artis*, also nach den anerkannten Regeln der medizinischen Lehre und Praxis durchgeführt worden ist. Allerdings kann es dem operierenden Tierarzt nicht als pflichtwidriges Verhalten angelastet werden, wenn er unter mehreren Behandlungsmöglichkeiten eine bestimmte, möglicherweise risikoreichere Methode wählt, sofern er sie *lege artis* ausführt.

Trotz enormer Fortschritte in der Medizin sind auch die heutigen Narkoseverfahren nicht risikofrei. Deshalb muss der Tierarzt den Pferdeeigentümer über die Risiken der Narkose besonders aufklären und seine Einwilligung einholen. Ergeben sich durch die Untersuchung des Pferdes vor der Narkose Befunde, die auf ein besonderes Narkoserisiko hinweisen, muss der Tierarzt seine Aufklärung auf dieses besondere Risiko erstrecken.

Der Tierarzt hat bei einer Infusion zu beachten, dass er das erfolgsversprechendste und risikoärmste Verfahren wählt. Bei gleicher Wirksamkeit muss er das Medikament in einer ungefährlicheren Weise zuführen. Will der Tierarzt, obwohl keine strenge Indikation vorliegt, eine intravenöse Injektion durchführen, muss er den Pferdeeigentümer gesondert aufklären und seine Einwilligung einholen. Für Zwischenfälle muss der Tierarzt eine Notfallapotheke griffbereit haben. Nach Beendigung der intravenösen Behandlung darf der Tierarzt das Pferd nicht sofort verlassen, sondern muss es zumindest einige Minuten lang beobachten (OLG Frankfurt, 8 U 43/85).

Ein Tierarzt kann jedoch nicht für alles verantwortlich gemacht werden. Geht ein Pferd, dem wegen Erkrankung der Atmungsorgane eine Terosot-Spritze verabreicht wurde, aufgrund einer Unverträglichkeitsreaktion an einem anaphylaktischen Schock ein, trifft den behandelnden Tierarzt hierfür keine Verantwortung (OLG Oldenburg, Urteil vom 13.05.1997). Auch muss sichergestellt sein, dass nicht andere, durch den Tierarzt nicht beeinflussbare Faktoren, den Schaden hervorgerufen haben.

9.3. Mangelbeseitigung

Im Fall eines Mangels – dessen Vorliegen sich nach dem anzuwendenden Maßstab des Werk- oder Dienstvertragsrechts richtet – muss der Eigentümer vom Tierarzt zunächst die Mängelbeseitigung verlangen.

Hierfür sollte man eine Frist setzen und androhen, dass nach fruchtlosem Fristablauf die Nacherfüllung abgelehnt wird. Wie lange die Frist sein muss, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Dringende Korrekturen sind sofort vorzunehmen. In Notfällen kann daher auf eine Fristsetzung auch verzichtet werden.

Nun ist zum Einen bei so manchem Operationsfehler mehr viel zu retten. Zum Anderen verliert der Eigentümer bei einem solchen einschneidenden Fehler schnell jegliches Vertrauen in das Können des Tierarztes.

Es kann daher in gravierenden Fällen davon ausgegangen werden, dass besondere Umstände im Sinne des Gesetzes vorliegen, die den sofortigen – also ohne vorherige Fristsetzung möglichen – Rücktritt bzw. die sofortige Minderung rechtfertigen.

Andererseits kann in einem solchen Fall manchmal eine weitere Operation den Mangel beheben oder abmildern, da das Pferd noch in der Tierklinik befindlich ist und schnell geholfen werden kann, ohne das Tier erst noch transportieren zu müssen.

Alle Nachbesserungen hat der Pferdeeigentümer dann aber nicht zu bezahlen. Der Pferdeeigentümer bezahlt lediglich die Maßnahme, die er in Auftrag gegeben hat. Der zusätzliche Aufwand geht zu Lasten des Tierarztes, der die Schlechtleistung erbracht hat.

Wenn der Tierarzt innerhalb der gesetzten Frist den Mangel nicht behoben hat, kann der Pferdeeigentümer die Mängelbeseitigung nach Fristablauf ablehnen und einen anderen Tierarzt

beauftragen. Die dadurch entstehenden Kosten kann der Pferdeeigentümer von dem verursachenden Tierarzt zurückverlangen.

Keine Haftung besteht hinsichtlich der Einstellkosten während der Genesung sowie für die „entgangene Lebensfreude“ des Eigentümers, weil er sein Pferd nicht reiten konnte. Die Rechtsprechung sieht in den Einstellkosten sogenannte „Sowieso- /Ehdo-Kosten“, die in jedem Fall entstanden wären (im Dialekt „eh do“) wären, unabhängig davon, ob das Pferd gesund oder krank ist. Der Eigentümer hätte das Pferd in jedem Fall unterhalten müssen.

Hinsichtlich des Nutzungsausfalles stellt die Rechtsprechung darauf ab, ob es sich um Sachen handelt, auf deren ständige Verfügbarkeit der Berechtigte für die eigenwirtschaftliche Lebenshaltung typischerweise angewiesen ist. Ist das der Fall, besteht ein erstattungsfähiger Vermögensschaden. Das bedeutet, dass der Verdienstausfallschaden bei einem gewerblichen vermieteten Pferd während der Krankheit zu erstatten ist, nicht jedoch der entgangene Spaß bei einem privat genutzten Pferd.

9.4. Schadenersatz

Dem Pferdeeigentümer steht aus dem Vertragsverhältnis mit dem Tierarzt ein Anspruch auf Ersatz des durch eine fehlerhaften Behandlung eines Pferdes entstandenen Schadens in Form der Kosten für weitere tierärztliche Behandlung, Medikamente und Röntgenaufnahmen zu.

Wenn es nach einer Behandlung durch den Tierarzt zu Schäden am Pferd kommt, kann es geboten sein, die Ursachen der Schäden im gerichtlichen Verfahren durch ein Sachverständigengutachten aufzuklären. Der Pferdeeigentümer trägt die Beweislast dafür, dass eine Pflichtverletzung des Tierarzt zu dem behaupteten Schaden geführt hat.

9.5. Die Begrenzung der Haftung

Wie gesehen ist die Haftung des Tierarztes theoretisch sehr weit, und wird meist nur durch Beweisprobleme beschränkt. Daher versuchen viele Tierärzte diese Unwägbarkeiten von vorneherein auszuschließen.

Der Versuch durch die Verwendung allgemeiner Behandlungsbedingungen die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu begrenzen ist zwar begreiflich, wird jedoch vom BGH seit Menschengedenken vereitelt. Da der Auftrag ja gerade auf eine fehlerfreie Behandlung gerichtet ist und es nicht zulässig sein kann durch AGB ausgerechnet die Haftung für die geschuldete Hauptleistung auszuschließen, gehen solche Versuche jedoch regelmäßig schief.

Vorgedruckte Verträge – auch Muster aus Zeitschriften – gelten nach ständiger Rechtsprechung des BGH immer als AGB, auch wenn der Verwender sich die Mühe gemacht hat, den Vertrag abzuschreiben.

Als Ausweg wird Tierärzten häufig empfohlen, durch Individualvereinbarungen die Haftung für die einfache Fahrlässigkeit auszuschließen oder doch zumindest zu begrenzen, da grundsätzlich derartige individuell gefasste Vereinbarungen auf Grund des Vorranggebotes auch von den Gerichten anerkannt werden. Das Problem an diesem Rat ist nur, dass der Weg zum Nachweis einer Individualvereinbarung derart schwierig ist, dass der Tierarzt voraussichtlich nicht beweisen kann, eine derartige Vereinbarung mit dem Auftraggeber geschlossen zu haben. Nach ständiger Rechtsprechung wird hier nicht nur ein bloßes Verhandeln, vielmehr ein „zur Disposition stellen“ jeder einzelnen Vertragsklausel gefordert. Der Tierarzt wird außerdem nachzuweisen haben, dass es dem Auftraggeber möglich war, entscheidend auf Haftungsausschluss bzw. Haftungsbegrenzung Einfluss zu nehmen. Da dieses Hindernis auch nicht dadurch übersprungen

werden kann, dass sich der Tierarzt durch einen (vorformulierten) Text bestätigen lässt, dass die Haftungsklausel individualvertraglich vereinbart wurde, wird eine solche Empfehlung meist nicht weiterhelfen.

Zudem ist eine Klausel, die ausgerechnet zentrale Vertragspflichten ausschließt auch individualvertraglich nicht unbedingt zulässig.

Ebenso unsicher ist es, eine summenmäßigen Begrenzung der Haftung, etwa auf die Höhe der Vermögensschadens-Haftpflichtversicherung im Rahmen der allgemeinen Haftungsbedingungen, zu vereinbaren. Falls nämlich die Haftungssumme nicht dem regelmäßig zu erwartenden Schadensverlauf entspricht, führt auch eine Haftungsbegrenzung nach der ständigen Rechtsprechung des BGH nicht zum Ziel.

Soweit die Verjährungsfrist in den Allgemeinen Behandlungsbedingungen auf unter ein Jahr verkürzt wird, ist eine derartige Klausel unwirksam.

Daher sind auch hier nicht viele Spielräume gegeben. Die wenigen vorhandenen sollte der Tierarzt aber durchaus nutzen.

10. Die Haftung des Tierarztes bei der An- bzw. Verkaufsuntersuchung

Seit dem Inkrafttreten des neuen Schuldrechts kommt Ankaufs- oder Verkaufsuntersuchungen von Tierärzten gesteigerte Bedeutung zu, weil nunmehr denkbare Ansprüche des Käufers nicht schon nach zwei Wochen ausgeschlossen sind.

Aufgrund dieses erheblich gestiegenen Haftungsrisikos hat der Pferdeverkäufer ein massives Interesse daran, den Gesundheitszustand des Pferdes zum Zeitpunkt des Verkaufs oder der Ablieferung von einem Tierarzt feststellen zu lassen, um damit gegebenenfalls den Nachweis erbringen zu können, dass zu diesem Zeitpunkt das Pferd frei von Sachmängeln war. Die Ankaufsuntersuchung dagegen dient in erster Linie den Interessen des Käufers.

Somit drängt sich die Frage auf, inwieweit der Tierarzt bei der Untersuchung gegenüber den Kaufvertragsparteien haftet.

Das Haftungsrisiko des Tierarztes ist ohne Frage seit der Schuldrechtsreform analog der Haftung des Verkäufers erheblich verschärft worden. Die Verkaufsuntersuchung dient dem Zweck, die Haftung des Verkäufers für vorhandene tiermedizinische Mängel zu dokumentieren, um durch Angabe dieser Mängel im Kaufvertrag jedenfalls insoweit eine Haftung ausschließen zu können. Kommt nun der Tierarzt seiner Pflicht zur fachgerechten und vollständigen Untersuchung, Aufklärung und Dokumentation schuldhaft nicht nach, haftet der Pferdeverkäufer, da er nicht in der Lage gewesen ist, die von dem beauftragten Tierarzt nicht festgestellten Mängel dem Käufer aufzuzeigen. Wird der Pferdeverkäufer deswegen in Anspruch genommen, so wird er versuchen, seinerseits Regress beim Tierarzt zu nehmen.

Wenn man richtigerweise annimmt, dass der Tierarzt bei der Verkaufsuntersuchung unmittelbar für den Pferdeverkäufer tätig wird, und zwar hinsichtlich der Abarbeitung des vertraglich vereinbarten Pflichtenkataloges zur Untersuchung des zu verkaufenden Pferdes, kann man durchaus zu einem erheblichen Risikopotential gelangen.

Der Untersuchungsvertrag wird als Werkvertrag qualifiziert (BGH, Urteil vom 5. 05.1983, VII ZR 174/81, OLG Koblenz, Urteil vom 25.02.2003, 3 U 1076/02, OLG Hamm, Urteil vom 26.01.2005, 12 U 121/04). Der Schaden, der aufgrund eines unrichtigen tierärztlichen

Untersuchungsbefundes entstanden ist, wird seit jeher als Folgeschaden eingestuft und kann daher einen Anspruch gegen den Tierarzt begründen (OLG München, Urteil vom 6.12.1994, 25 U 4042/94) und umfasst insb. den Kaufpreis, Unterhalts- und Behandlungskosten. Dieser Anspruch steht neben dem Anspruch gegen den Verkäufer (OLG Hamm, Urteil vom 26.01.2005, 12 U 121/04) und ist nicht nachrangig, so dass der Käufer sich aussuchen kann, gegen wen er vorgeht. Für den Schaden des Auftraggebers, der aufgrund eines unrichtigen tierärztlichen Untersuchungsbefundes entstanden ist, haftet der Tierarzt aber nur dann, wenn der unrichtige Befund auf der konkreten Pflichtverletzung beruht (OLG Celle, Urteil vom 29. 07.1994, 21 U 4/94).

Allerdings ist bei der Berechnung der zu ersetzenden Beträge in Folge der Rückgängigmachung des Vertrages bzw. Minderung des Kaufpreises immer einzubeziehen, wie sich die Fehldiagnose ausgewirkt hat, wie also der Verkäufer stünde, wenn der Tierarzt richtig diagnostiziert hätte. In diesem Fall hätte der Verkäufer dann ein mangelhaftes Pferd im Stall gehabt, das weiterhin Futter verbraucht, oder hätte im Fall des Verkaufes einen niedrigeren Preis erhalten.

Die den Tierarzt treffenden Vertragspflichten sind aber nicht auf den Pferdeverkäufer als Auftraggeber der Verkaufsuntersuchung beschränkt, vielmehr hat die Rechtsprechung hier die Rechtsfigur des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter entwickelt (OLG Schleswig, Urteil vom 09.09.1996 - 4 U 121/95, LG Verden, Urteil vom 05.10.2006 - 4 O 45/06). Diese Rechtsprechung wurde durch die Einführung des § 311 Abs. 3 BGB bestätigt.

Dadurch wird der Pferdekäufer als Adressat in eben diesen Schutzbereich der Verkaufsuntersuchung einbezogen, was bedeutet, dass der Pferdekäufer unmittelbar Berechtigter hinsichtlich der Schutzpflichten, die aus der vom Pferdeverkäufer in Auftrag gegebenen Verkaufsuntersuchung resultieren, wird.

Damit korrespondieren Ansprüche des Käufers, die er bei pflichtwidriger Vertragserfüllung unmittelbar gegen den Tierarzt geltend machen kann. Diese besondere Rechtskonstruktion wurde bis dato im tierärztlichen Bereich weitgehend unberücksichtigt gelassen, da bei einer Ankaufuntersuchung überhaupt keine Veranlassung bestand, sich mit diesem Institut näher auseinanderzusetzen. Dieses ist aber für den Bereich der Verkaufsuntersuchung eindeutig nunmehr in dem vorbenannten Sinne zu bejahen, dass nämlich der Käufer eines mangelhaften Pferdes eigenständige Ansprüche gegen den nicht unmittelbar in seinem Auftrag tätig gewordenen Tierarzt anmelden kann.

Eine solche Haftung besteht unabhängig davon, ob der Käufer neben dem Verkäufer auch Auftraggeber der Untersuchung gewesen ist. Das hat dann zur Folge, dass der Tierarzt gegenüber dem Käufer uneingeschränkt haftet, da er mit dem Käufer mangels direktem Vertrag keine Haftungsbegrenzung vereinbaren konnte. Insbesondere im Falle der Insolvenz des Verkäufers hat dann der Käufer einen zweiten Schuldner.

Durch eine Kaufuntersuchung soll der Verkäufer möglichst umfassend und abschließend über den gesundheitlichen Zustand und die Beschaffenheit des Pferdes informiert werden, um seine eigene Ausgangsposition und damit seine mögliche Haftung im Verkaufsfall zu bestimmen. Auf der anderen Seite soll dem Käufer eine sichere Basis für seine Kaufentscheidung gegeben werden. Die tierärztliche Sorgfaltspflicht erfordert, beiden Parteien grundsätzlich alle nachteilig vom Soll abweichenden Befunde mitzuteilen. Zudem wird eine gründliche Aufklärung über die Bedeutung dieser Befunde verlangt, die nicht schablonenhaft sein darf. Die Parteien erwarten von einer solchen Untersuchung, dass der Tierarzt den Käufer vor Schäden und den Verkäufer vor entsprechenden Ansprüchen bewahrt. Die Kaufuntersuchung nebst Erläuterungen stellt demgemäß eine unverzichtbare Hilfe für Verkäufer wie für den Käufer dar.

Im Fall „Ankaufsuntersuchung“ kommt zwischen dem Kaufinteressenten und dem Tierarzt ein Werkvertrag zustande, in dem sich der Tierarzt verpflichtet, für den Käufer ein Gutachten über den Gesundheitszustand des Pferdes zu erstellen und ihm damit alle notwendigen Informationen für die anstehende Kaufentscheidung an die Hand zu geben. Oft behält sich der Käufer das Recht vor, eine Ankaufsuntersuchung noch nachträglich durchführen zu lassen. In beiden Fällen erwartet der Auftraggeber vom Tierarzt Auskunft und fundierte Beratung über mögliche medizinische Mängel, um entweder vom beabsichtigten Kauf Abstand zu nehmen oder den Pferdekaufvertrag nicht zu billigen, da die Vereinbarung einer nachträglichen Ankaufsuntersuchung rechtlich als Kauf auf Probe also als bedingten Kauf (OLG Köln, Urteil vom 24.06.1994, 20 U 11/94) angesehen wird. Sollte ein derartiges Gutachten fehlerhaft sein, haftet der Tierarzt ausschließlich und allein gegenüber dem Auftraggeber, also hier dem Käufer.

Nur am Rande sei bemerkt, dass die Lösung „Kaufvertrag nach Ankaufsuntersuchung“ aus Käufersicht jedoch eindeutig vorzuziehen ist, da der Kaufinteressent bis zum Vorliegen der Befunde in seiner Kaufentscheidung frei bleibt. Beim bedingten Kaufvertrag ist in der Praxis nicht immer ganz klar, bei welchem tierärztlichen Befund eine Billigung verweigert werden darf. Deshalb sollte der Vertrag aus der Sicht des Käufers erst nach der Untersuchung geschlossen werden.

In einer Entscheidung aus dem Jahre 2001 hat erstmals das AG Arensburg (Urteil vom 02.02.2001, 44 C 673/98) verdeutlicht, dass der vereinbarte Umfang der Ankaufsuntersuchung auch maßgeblich ist für eine Haftungsbegrenzung des Tierarztes. Eine Ankaufsuntersuchung beinhalte regelmäßig nur eine durchschnittliche Allgemeinuntersuchung. Gegenstand einer durchschnittlichen Allgemeinuntersuchung sei nicht eine genaue Untersuchung entlegener Körperteile, da dies als eine spezielle Untersuchung eines Organsystems aufzufassen sei, die nur dann durchgeführt werde, wenn sie ausdrücklich in Auftrag gegeben worden sei und wenn Anhaltspunkte für weitere Nachforschungen vorliegen.

Im Fall „Verkaufsuntersuchung“, also dem Auftrag des Verkäufers an den Tierarzt, ihm ein erschöpfendes Bild über den Gesundheitszustand des zu verkaufenden Pferdes zu geben, haftet der Tierarzt im Falle einer fehlerhaften Untersuchung und eines daraus folgenden fehlerhaften Untersuchungsergebnisses in erster Linie dem Auftraggeber gegenüber. Wenn der Verkäufer aufgrund eines fehlerhaften Gutachtens „gutgläubig“ das Pferd verkauft und dann über die Mängelhaftung in Anspruch genommen wird, haftet der Tierarzt zumindest für die nutzlosen Aufwendungen des Verkäufers wie auch für die vom Verkäufer zu tragenden Kosten für die beteiligten Rechtsanwälte und einen eventuellen Gerichtsprozess. Lediglich gegenüber einem privaten Verkäufer ist wohl von einer vollen Schadensersatzhaftung des Tierarztes bei einer fehlerhaften Untersuchung auszugehen, da unterstellt wird, dass sich der korrekt aufgeklärte und beratene private Verkäufer bei der Vertragsgestaltung entsprechend abgesichert hätte, also seine Haftung hinsichtlich der vom Tierarzt nicht erkannten Mängel des Pferdes wirksam ausgeschlossen hätte.

Oft wird übergangen, dass die Haftungsgefahr bei einer Kaufuntersuchung besonders hoch ist, weil die eigentliche Haftung des Tierarztes unabhängig und losgelöst von dem eigentlichen Auftragsverhältnis zwischen Verkäufer und Tierarzt besteht. Während normalerweise nur Vertragsparteien Rechte aus einem Vertragsverhältnis für sich herleiten können, sieht dies beim Gutachtervertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten des potentiellen Käufers drastisch anders aus. Selbst wenn der Verkäufer als Auftraggeber den Tierarzt angewiesen hat, bestimmte Mängel des Pferdes zu übersehen, in einem bestimmten Sinne zu bewerten oder aber wenn der Verkäufer bewusst den Tierarzt getäuscht hat, berührt dies das Haftungsverhältnis des Tierarztes gegenüber dem begünstigten Dritten überhaupt nicht. Damit haftet der Tierarzt unabhängig von seinem jeweiligen Auftrag uneingeschränkt, wenn er seine Untersuchung und das darauf basierende medizinische Gutachten fehlerhaft erstellt.

Der BGH geht von dem Grundsatz aus, dass der Verkäufer einer Sache den Käufer nicht ungefragt über alle Umstände auszuklären hat, die für den Kaufentschluss von Bedeutung sein können. Eine Offenbarungspflicht wird aber dann bejaht, wenn es sich um Umstände handelt, die für den Entschluss des Käufers erkennbar bedeutsam sind und deren Mitteilung der Käufer erwarten kann. Nach dieser Rechtsprechung handelt arglistig im Falle einer Täuschung durch Verschweigen einer offenbarungspflichtigen Tatsache, wer nur einen Fehler mindestens für möglich hält, gleichzeitig weiß oder zumindest damit rechnet und billigend in Kauf nimmt, dass der Vertragsgegner den Fehler nicht kennt und bei Offenbarung den Vertrag nicht oder nicht mit dem vereinbarten Inhalt abgeschlossen hätte. Wenn aber der Verkäufer bei ungefragter Offenbarungspflicht bereits arglistig handelt, wie viel eher wird von dem Tierarzt eine vollständige Offenlegung aller für die Kaufentscheidung wesentlichen medizinischen Umstände erwartet werden können und dürfen. Zu diesen Umständen zählen übrigens alle Kenntnisse des Tierarztes, die dieser über das zu untersuchende Pferd hat, unabhängig davon, wann der Tierarzt diese Informationen erhalten hat. Die berechtigten Erwartungen des Käufers an die Objektivität und die Sachkunde des Tierarztes sind eben nicht zu unterschätzen.

Auf der anderen Seite droht dem Tierarzt, wenn er nun sich auf die sichere Seite bringen will und übergründlich untersucht auch auf dem anderen Ufer die Haftung, nämlich dann, wenn er etwas diagnostiziert, was nicht da ist. Auch eine solche Falschbeurteilung führt geradewegs in die Haftung – in aller Regel gegenüber dem Verkäufer, der nun auf seinem Tier sitzen bleibt, somit keinen Gewinn, sondern weiter Kosten hat. Diesen entgangenen Gewinn und die weiterhin anfallenden Unterhaltskosten hat der Tierarzt dann zu ersetzen.

10.1. Können hier nun allgemeine Behandlungsbedingungen dem Tierarzt helfen?

Seit jeher sind Tierärzte – wie alle anderen Berufsgruppen auch – bemüht, ihr Haftungsrisiko auszuschließen oder aber so weit wie möglich zu einzugrenzen. Dies ist sowohl angesichts der Höhe der vom Tierarzt zu zahlenden Versicherungsprämien als auch hinsichtlich der Haftungsfrage gegenüber dem jeweiligen Auftraggeber und dem Dritten, der den Tierarzt in der Regel überhaupt nicht kennt und der ihm nunmehr als Anspruchsteller gegenüber tritt, durchaus verständlich. Klarstellend soll darauf hingewiesen werden, dass der Tierarzt selbstverständlich Unternehmer ist.

Der Versuch durch die Verwendung allgemeiner Behandlungsbedingungen die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu begrenzen ist zwar begreiflich, wird jedoch vom BGH seit Menschengedenken vereitelt. Da der Auftrag ja gerade auf eine fehlerfreie Behandlung gerichtet ist und es nicht zulässig sein kann durch AGB ausgerechnet die Haftung für die geschuldete Hauptleistung auszuschließen, gehen solche Versuche jedoch regelmäßig schief.

Vorgedruckte Verträge – auch Muster aus Zeitschriften – gelten nach ständiger Rechtsprechung des BGH immer als AGB, auch wenn der Verwender sich die Mühe gemacht hat, den Vertrag abzuschreiben.

Als Ausweg wird Tierärzten häufig empfohlen, durch Individualvereinbarungen die Haftung für die einfache Fahrlässigkeit auszuschließen oder doch zumindest zu begrenzen, da grundsätzlich derartige individuell gefasste Vereinbarungen auf Grund des Vorranggebotes auch von den Gerichten anerkannt werden. Das Problem an diesem Rat ist nur, dass der Weg zum Nachweis einer Individualvereinbarung derart schwierig ist, dass der Tierarzt voraussichtlich nicht beweisen kann, eine derartige Vereinbarung mit dem Auftraggeber geschlossen zu haben. Nach ständiger Rechtsprechung wird hier nicht nur ein bloßes Verhandeln, vielmehr ein „zur Disposition stellen“ jeder einzelnen Vertragsklausel gefordert. Der Tierarzt wird außerdem nachzuweisen haben, dass es dem Auftraggeber möglich war, entscheidend auf Haftungsausschluss bzw.

Haftungsbegrenzung Einfluss zu nehmen. Da dieses Hindernis auch nicht dadurch übersprungen werden kann, dass sich der Tierarzt durch einen (vorformulierten) Text bestätigen lässt, dass die Haftungsklausel individualvertraglich vereinbart wurde, wird eine solche Empfehlung meist nicht weiterhelfen.

Zudem ist eine Klausel, die ausgerechnet zentrale Vertragspflichten ausschließt auch individualvertraglich nicht unbedingt zulässig.

Ebenso unsicher ist es, eine summenmäßigen Begrenzung der Haftung, etwa auf die Höhe der Vermögensschadens-Haftpflichtversicherung im Rahmen der allgemeinen Haftungsbedingungen, zu vereinbaren. Falls nämlich die Haftungssumme nicht dem regelmäßig zu erwartenden Schadensverlauf entspricht, führt auch eine Haftungsbegrenzung nach der ständigen Rechtsprechung des BGH nicht zum Ziel.

Soweit die Verjährungsfrist in den Allgemeinen Behandlungsbedingungen auf unter ein Jahr verkürzt wird, ist eine derartige Klausel unwirksam.

Eine Beschränkung der Haftung gegenüber dem begünstigten Dritten ist auch durch eine Klausel im Behandlungsvertrag nicht möglich, insbesondere sind Klauseln wie „Das Untersuchungsprotokoll dient ausschließlich der Unterrichtung des Auftraggebers. Auskünfte an Dritte sind nur mit ausdrücklicher Gestattung des Auftragnehmers erlaubt.“ oder „Die Haftung betrifft lediglich das Verhältnis zum Auftraggeber und ggf. einem im Vertrag genannten Dritten.“ nicht wirksam.

Es wird auch heute unter Hinweis auf die Unmöglichkeit einer prognostischen Beurteilung der Befunde noch vertreten, dass der Tierarzt im Rahmen der Ankaufsuntersuchung nur dann Bedenken hinsichtlich drohender Schäden äußern dürfe, wenn die drohenden Schadensverläufe nach nahezu vollständig gesicherter Erfahrung tatsächlich eintreten würden. Da es sich beim Pferd um einen lebenden Organismus handelt, der ständigen Veränderungen unterliegt, wurden und werden die Tierärzte sogar aufgefordert, keinesfalls eine Prognose abzugeben. Es sei lediglich eine Attestierung der tatsächlich festgestellten Mängel geschuldet. Diese Auffassung äußert sich in entsprechenden Klauseln in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abgesehen davon, dass diese Bedingungen auch nur im Rahmen des Vertragsverhältnis, also nicht gegenüber dem begünstigten Dritten wirken, ist die Frage des geschuldeten Leistungsumfanges des Tierarztes nach den allgemeinen Regeln der Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Grundsätze der ergänzenden Vertragsauslegung zu bestimmen. Hierbei kommt der Interessenlage und der erkennbaren Erwartungshaltung der Vertragsparteien unter besonderer Berücksichtigung des mit dem jeweils geschuldeten Leistungsumfang verfolgten Zwecks ganz besondere Bedeutung zu. Das Interesse des Dritten ist auf eine vollumfängliche Aufklärung über den Ist-Zustand gerichtet, um auf der Grundlage des so vermittelten Kenntnisstandes die anstehenden Vermögensdispositionen zu treffen, also schlicht und ergreifend den Kaufvertrag zu schließen oder aber Abstand davon zu nehmen. Wenn nun aber der vom Tierarzt ermittelte Ist-Zustand nicht eindeutig ist kommt es für die Kaufentscheidung entscheidend darauf an, ob aufgrund der persönlichen Erfahrungen des Tierarztes oder aber aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnis sich ein bestimmter Schadensverlauf als durchaus möglich oder aber als wenig möglich darstellt. Die voraussichtliche zukünftige Entwicklung des Pferdes ist natürlich und unbestritten von überragender Wichtigkeit für die Kaufentscheidung. Da diese Interessenlage des Käufers jedem Tierarzt bekannt ist, schuldet dieser nicht nur eine Zustandsbeschreibung, sondern auch die Mitteilung der sich hieraus ergebenden medizinischen Erkenntnisse bezüglich der wahrscheinlichen Entwicklung des Pferdes. Dabei ist jedoch keine Aufklärung geschuldet, wie sie im human-medizinischen Bereich gilt. Indessen dürfte die Aufklärungspflicht beginnen, wo ein quantifizierbares Gefahrenpotential besteht. Es kann natürlich nicht vom Tierarzt erwartet werden, dass er auch als Wahrsager tätig wird. Erwartet werden kann und somit als

Vertragspflicht geschuldet ist aber die Aufklärung des Auftraggebers wie auch im Endeffekt des Käufers über diejenigen Krankheitsverläufe, die sich aufgrund der Befunde aus tierärztlicher Sicht anbieten oder zumindest ein verstärktes Risiko einer Erkrankung aufweisen.

Der Tierarzt als Experte auf seinem Gebiet haftet gem. der Rechtsprechung zur „Expertenhaftung“ und hat daher auch seine „Bedenkenhinweise“ darzulegen.

10.2. Anforderungen an eine fachgerechte tierärztliche Kaufuntersuchung

Das Protokoll einer Kaufuntersuchung ist die objektive, gewissenhafte und sachlich begründete Beurteilung eines vorgegebenen medizinischen Sachverhalts in einer für Laien verständlichen und für den Fachmann nachprüfaren Weise. Soweit die Theorie.

In der Praxis stecken die Probleme im Detail: Was ist im Rahmen einer kleinen oder einer umfassenden Kaufuntersuchung zu untersuchen, soweit nicht der Umfang der Untersuchung vertraglich festgelegt ist? Darf der Tierarzt sein Vorwissen über das zu untersuchende Pferd unberücksichtigt lassen? Wie wahrscheinlich müssen zukünftige Krankheitsverläufe sein, damit der Tierarzt sie erwähnen muss? Wie ist das Untersuchungsprotokoll abzufassen, in wie weit sind medizinische Fachbegriffe zu vermeiden oder aber doch zumindest zu erläutern? Wie genau sind Beurteilungen zu begründen? Ist der Bericht schriftlich niederzulegen oder reicht nicht die mündliche Information an den Auftraggeber aus?

In der Regel, beauftragt der Verkäufer den Tierarzt seines Vertrauens mit der Kaufuntersuchung. Der Titel „Tierarzt des Vertrauens“ ist aber auch Ausdruck eines Abhängigkeitsverhältnisses. Der Tierarzt wird viel tun, um seine Geschäftsbeziehung zu einem wichtigen Kunden nicht zu gefährden. Damit ist aber immanent die Objektivität des Tierarztes gefährdet, denn der Tierarzt weiß, was der Verkäufer von ihm erwartet und der Verkäufer weiß, dass der Tierarzt versucht, diese Erwartungen auch zu erfüllen. Gleiches gilt natürlich wenn der Käufer „seinen“ Tierarzt ins Spiel bringt. Doch es sei mit aller Deutlichkeit daran erinnert, dass der mit einer Kaufuntersuchung beauftragte Tierarzt dem Käufer als Dritten gegenüber nach den Maßstäben einer objektiven, gewissenhaften und sachlich begründeten Beurteilung eines vorgegebenen medizinischen Sachverhalts haftet. Zudem hat der Tierarzt eine besondere Sachkunde, aufgrund dessen der Kunde ihm einiges an Vertrauen entgegen bringt. Damit kann der Tierarzt Loyalitätskonflikt zwischen seinem ständigen Auftraggeber, in der Regel dem Pferdehändler, und dessen Vertragspartner geraten. Dieser Vertragspartner vertraut dem Tierarzt auch uneingeschränkt und hat vielleicht erst viel später Grund, dieses Vertrauen in Frage zu stellen.

Schreibt nun ein Tierarzt in seine Behandlungsbedingungen hinein, dass der von ihnen erhobene medizinische Befund auf den Erkenntnissen der Kaufuntersuchung beruht, so wird nichts anderes zum Ausdruck gebracht, als dass er seine Vorkenntnisse aus bisherigen Untersuchungen des zu verkaufenden Pferdes verdrängt. Denn manche Tierärzte tendieren nicht nur dazu, sondern wännen sich berechtigt, bzw. gegenüber ihrem Auftraggeber sogar verpflichtet, ohne Vorwissen die Kaufuntersuchung durchzuführen, so dass sogar wenn der Tierarzt aufgrund seiner ständigen Tätigkeit erhebliche Vorerkrankungen des Pferdes kennt, die aber am Tag der Kaufuntersuchung selbst nicht nachweisbar sind, unterbleibt jeder Hinweis im Untersuchungsprotokoll. Sogar wenn aufgrund der Untersuchungsergebnisse ausreichende Gründe vorlägen, eine mögliche spätere Krankheit zu prognostizieren oder zumindest eine entsprechende Disposition für eine Erkrankung auszumachen, unterbleibt bei Tierärzten dieser Prägung oft ein entsprechender Hinweis.

Der Pferdekäufer dagegen erhofft sich gerade vom sogenannten Stalltierarzt eine vertiefte Kenntnis des angebotenen Pferdes. Daher erschließt sich auch ohne auf hehre Begriffe wie „Gewissen“, „Ethik des Tierarztes“ oder „Moral“ zurückzugreifen, dass eine bewusst

eingeschränkte und eigenes Wissen ausblendende Untersuchung keinesfalls als ordnungsgemäße Kaufuntersuchung angesehen werden kann.

Weiter schuldet der Tierarzt kein fachchinesisches Untersuchungsprotokoll. Aufgrund des Zweckes der Kaufuntersuchung, sowohl Auftraggeber als auch dem Käufer, eine (Ver-)Kaufentscheidung zu ermöglichen, beantwortet sich die Frage eigentlich von selbst, ob der Tierarzt einen umfassenden schriftlichen Bericht schuldet oder aber ob er sich auf eine mündliche Erläuterung gegenüber seinem Auftraggeber beschränken kann. Das OLG Frankfurt hält eine vollumfängliche mündliche Information im Falle einer Ankaufsuntersuchung für ausreichend, da ein schriftlicher Bericht vertraglich nicht geschuldet sei, wenn der Auftraggeber und Käufer gleichlautend mündlich informieren werden. Da der Tierarzt sich im Klaren sein muss, dass das Ergebnis seiner Untersuchung für den Käufer von wesentlicher Bedeutung ist, muss er auch dafür sorgen, dass dieses Ergebnis unverfälscht dem Käufer zur Kenntnis gebracht wird. Da der Käufer zum Zeitpunkt der Kaufuntersuchung noch nicht bekannt muss, kann also ein Untersuchungsprotokoll nur dem Anforderungsprofil an eine fachgerechte Leistungserbringung genügen, wenn es in einer für den Laien verständlichen und ebenso nachvollziehbaren Weise in dauerhafter, schriftlicher Form erstellt wird.

Verletzt ein Tierarzt diesen Pflichtenkatalog, haftet er aus dem Institut des Schadensersatzes statt der Leistung. Theoretisch hat er jedoch die Möglichkeit, nachzuweisen, er habe die mangelhafte Untersuchung nicht zu verantworten. Wie dies praktisch gelingen soll, bleibt dem Gerichtsalltag überlassen.

10.3. Zusammenfassung

Normalerweise ist es nicht selten ungünstig, auf eine schriftliche Vereinbarung zu verzichten. Doch die Ausnahme lautet, wie gesehen, Kaufuntersuchung. Denn hier liegt der Vorteil gerade darin, dass der Käufer eines Pferdes mit dem Tierarzt der Kaufuntersuchung keinerlei Vertragsbeziehung unterhält. Der Tierarzt haftet vielmehr gegenüber dem Käufer aufgrund seiner Sachkunde und des ihm als medizinischen Fachmann vom Käufer entgegengebrachten uneingeschränkten Vertrauens.

Der Tierarzt ist auch ungefragt verpflichtet ist, über sämtliche Umstände in einer für den Käufer verständlichen Sprache und unter Verzicht auf alle medizinischen Fachbegriffe aufzuklären.

11. Die Haftung des Tierhalters für Verletzungen des behandelnden Tierarztes

Ein immer wieder Anlass zu Rechtsstreitigkeiten bietendes Thema ist die Verletzung des Tierarztes bei der Behandlung eines Patienten, gleiches gilt naturgemäß auch für die Tätigkeit eines Hufschmiedes oder Physiotherapeuten, aber auch für die Beschädigung von Werkzeug, Untersuchungsinstrumenten und Diagnosegeräten durch das Tier bei der Behandlung.

Ausgangspunkt ist zunächst die Tierhalterhaftung, normiert in § 833 BGB. Daraus haben viele Gerichte den Halter zum Schadensersatz verurteilt. Anders urteilte jedoch das Oberlandesgericht (OLG) Hamm mit Urteil vom 06.06.2008, AZ: 9 U 229/07.

In dort entschiedenen Fall erlitt der behandelnde Tierarzt durch ein austretendes Pferd bei dem Versuch, rektal Fieber zu messen, einen Trümmerbruch. Das OLG meinte, der Tierarzt sei auf eigene Gefahr bei der Behandlung des Pferdes tätig geworden. Zwar hat sich in dem plötzlichen Tritt des Pferdes gegen den Daumen des Klägers eine typische Tiergefahr verwirklicht. Daraus folge aber nicht automatisch eine Bejahung des klägerischen Anspruchs. Im vorliegenden Fall treffen die Tierhalterhaftung (Gefährdungshaftung) und die berufsspezifischen Risiken eines Tierarztes aufeinander, so dass sich die Frage nach einem Interessenausgleich stellt. Hierzu hat

die Rechtsprechung unterschiedliche Ansätze entwickelt, die gegebenenfalls zu einer Einschränkung der Haftung des Tierhalters führen können.

Das OLG hat die Haftung der Beklagten aus § 833 BGB hier abgelehnt, weil der Kläger auf eigene Gefahr gehandelt habe: Nach den Grundsätzen des Handelns auf eigene Gefahr ist es nicht zulässig, dass der Geschädigte den beklagten Schädiger in Anspruch nimmt, wenn der Geschädigte sich bewusst in eine Situation drohender Eigengefährdung begeben hat. Bei derartiger Gefahrreponierung kann von einer bewussten Risikoübernahme mit der Folge eines vollständigen Haftungsausschlusses für den Schädiger ausgegangen werden. Bei der Tierhalterhaftung kommt eine vollständige Haftungsfreistellung des Tierhalters unter dem Gesichtspunkt des Handelns auf eigene Gefahr in eng begrenzten Ausnahmefällen in Betracht, wenn beispielsweise der Geschädigte sich mit der Übernahme des Pferdes oder der Annäherung an ein solches bewusst einer besonderen Gefahr aussetzt, die über die normalerweise mit dem Reiten oder der Nähe zu einem Pferd verbundenen Gefahr hinausgeht. Das kann etwa der Fall sein, wenn ein Tier erkennbar böser Natur ist oder erst zugeritten werden muss oder wenn der Ritt als solcher spezifischen Gefahren unterliegt, wie beispielsweise beim Springen oder bei der Fuchsjagd. Nicht anders verhält es sich, wenn -wie hier- die mit der Nähe zu einem Pferd verbundene übliche Gefahr durch die Tätigkeit des Geschädigten gesteigert oder gar erst provoziert wird. Der Kläger hat als dem Tier zumindest relativ fremde Person -für Vertrautheit ist nichts ersichtlich - ein Fieberthermometer in den After des Pferdes einführen wollen. Dazu musste er von der Kruppe her und also im kritischen Bereich der Hinterläufe zunächst den Schweif erreichen, um den After für die Einführung des Thermometers zugänglich zu machen. Es ist nicht ungewöhnlich, dass Pferde darauf abwehrend und dabei auch noch schreckhaft reagieren können, weil die natürliche Scheu ein derartiges auch instinkthafes Verhalten begünstigt. Deshalb war das Prozedere des Klägers besonders geeignet, die mit dem Umgang von Pferden verbundene gewöhnliche Gefahr herauszufordern; dass diese sich dann in einem spontanen Tritt nach hinten äußern mochte, lag auf der Hand und kann dem Kläger als ambulant auf dem Lande tätigen, also vielfach mit der Tierhaltung konfrontierten Tierarzt nicht verborgen geblieben sein. Wenn er sich unter solchen Umständen zur Behandlung entschloss, übernahm er damit auch das mit der Ausübung seines Berufes typische Risiko. Dann aber muss er für die daraus resultierenden Folgen selbst einstehen, zumal er der selbst aktualisierten Tiergefahr durch entsprechende tatsächliche wie finanzielle Vorsorge, etwa durch Abschluss einer entsprechenden Versicherung hätte begegnen können.

Das Urteil geht davon aus, dass der Tierarzt selbst die Risiken von Schreck oder Abwehrreaktionen eines Pferdes im Rahmen der Behandlung am besten kennen muss. Deshalb liegt es auch in seinem Risikobereich hier Vorsorge zu betreiben oder aber sich gegen Verletzungen und Schäden zu versichern. Dies gilt umso mehr als heute häufig Fachtierärzte für Pferde oder spezialisierte Kliniken beauftragt werden, die besondere (Pferde-) Fachkenntnis für sich in Anspruch nehmen. Im Übrigen dürften solche Veterinäre aus ihrer Praxis über mehr Erfahrung im Umgang mit Pferden verfügen, als so mancher Pferdebesitzer selbst.

Der BGH hat die Entscheidung allerdings mit Urteil vom 17.3.2009, VI ZR 166/08, abgeändert: Er entschied, dass ein Ausschluss der Tierhalterhaftung wegen Handelns auf eigene Gefahr regelmäßig dann nicht in Betracht kommt, wenn sich der Geschädigte der Tiergefahr ausgesetzt hat, um aufgrund vertraglicher Absprache mit dem Tierhalter Verrichtungen an dem Tier vorzunehmen. Deshalb haftet der Tierhalter, soweit die tatbestandlichen Haftungsvoraussetzungen des § 833 Satz 1 BGB vorliegen, einem Tierarzt, der bei der Behandlung eines Tieres durch dessen Verhalten verletzt wird. Ein für die Verletzung mitursächliches Fehlverhalten des Tierarztes kann allerdings anspruchsmindernd nach berücksichtigt werden. Somit ist hier weder gesagt, dass der Tierarzt nichts bekommt, noch dass er uneingeschränkte Ansprüche hat. Es kommt daher auf den konkreten Einzelfall an.

Die hier für die Verletzungen des Tierarztes selbst angewandten Grundsätze müssen auf die Fälle der Beschädigung von Untersuchungsinstrumenten und Diagnosegeräten übertragen werden. Auf die Frage, ob der Pferdehalter mit der Übergabe des Pferds an den behandelnden Tierarzt ein eigenes Interesse verfolgt, darf es dabei entgegen früherer Rechtsprechung hinsichtlich der Haftungsverteilung nicht ankommen.

12. Weitere Haftungsbeispiele rund ums Pferd

Wer einem anderen einen Schaden zufügt, ist diesem zum Ersatz verpflichtet, wenn er diesen Schaden schuldhaft, d.h. vorsätzlich oder fahrlässig, oder ausnahmsweise auch ohne Verschulden, nämlich im Falle der Gefährdungshaftung als Halter eines Tieres, verursacht hat.

12.1. Haftung für eigenes schuldhaftes Handeln

Zunächst haftet jeder Einzelne für sein Handeln, wenn dadurch widerrechtlich bestimmte Rechtsgüter Dritter verletzt werden.

Beispiel: Der Reiter sattelt auf dem Anhängerparkplatz eines Turniers sein Pferd ab. Beim Herunterheben des Sattels schwingen die noch herunterhängenden Steigbügel in die Tür des daneben geparkten Autos. Es entsteht eine Delle an der Karosserie.

Eine Verletzung kann aber nicht nur durch eine Tat, sondern auch durch ihre Unterlassung begangen werden, wenn nämlich eine Rechtspflicht zum Handeln besteht. Dies gilt vor allem für die sogenannten Verkehrssicherungspflichten. Jeder, der Gefahrenquellen schafft, muss die erforderlichen Maßnahmen treffen, um Schäden Dritter zu vermeiden.

Beispiel: Der Reiter deckt auf der Zufahrt zu seinem Reiterhof eine Jauchegrube nicht ab - der Pkw eines ortsunkundigen Besuchers fährt hinein und wird beschädigt.

Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Geschädigten mitgewirkt, so ist sein Anspruch der Höhe nach zu reduzieren. Der Abzug, den sich der Geschädigte anrechnen lassen muss, hängt von dem Gewicht seines Beitrags für seinen Schaden ab.

Beispiel: Ein erwachsener Reitschüler reitet im Unterricht ohne Helm. Er zieht sich Kopfverletzungen zu. Der Reitlehrer haftet, weil er nicht dafür gesorgt hat (Unterlassung!), dass sein Reitschüler einen ordentlichen Helm getragen hat. Der (erwachsene) Reitschüler muss sich eine Kürzung seines Anspruchs gefallen lassen, weil ihm eine eigene Schuld an seiner Verletzung trifft, da er erkennen konnte, dass das Reiten ohne Helm ein Risiko ist.

Nach Ansicht des Landgerichts Amberg (Urteil vom 13.05.1993, 13 O 599/92) ist auch der Einsatz von Hengsten im Reitsport wegen der Unberechenbarkeit der Tiere unüblich, so dass Tierhalter und Reitlehrer ihre Sorgfaltspflicht verletzen, wenn sie ein kleines Mädchen auf einem solchen Hengst reiten lassen. Dem ist zuzugeben, dass der Reitlehrer oder Tierhalter grundsätzlich darauf achten müssen, dass der Reiter mit dem Pferd nicht überfordert ist und über die erforderliche Erfahrung verfügt (so auch OLG Düsseldorf, Urteil vom 27.04.1995, 13 U 97/94).

12.2. Haftung ohne Verschulden - Gefährdungshaftung für Tierhalter

Unsere Rechtsordnung kennt neben der Verschuldenshaftung in bestimmten Fällen eine Verantwortung für die Gefährdung anderer auch ohne eigenes Verschulden. Dazu zählt auch das „Halten von Tieren“, insb. wenn es sich um „Luxustiere“ handelt. Verantwortlich und damit schadensersatzpflichtig ist grundsätzlich der Halter des Tieres.

Tierhalter ist, wer über das Pferd bestimmen kann, aus eigenem Interesse für die Kosten des Tieres aufkommt und das Risiko seines Verlustes trägt. Dies ist häufig der Eigentümer. Juristisch sind die Begriffe Eigentümer und Tierhalter jedoch streng zu trennen.

Dies wurde deutlich anhand eines Urteils des OLG Schleswig vom 08.07.2004, AZ 7 U 146/03: Als Tierhalter ist danach jeder anzusehen, der an der Haltung ein eigenes Interesse, eine grundsätzlich nicht nur kurzfristige Besitzstellung und die Befugnis hat, über die Betreuung des Tieres zu entscheiden. Im Fall des OLG wurde ein Pferd, das ein anderes verletzt hat, von einem Vater für seine Tochter angeschafft. Dieses erachtete das Gericht, obwohl der Vater die wirtschaftlichen Kosten des Pferdes trug und die Haftpflichtversicherung für das Pferd abgeschlossen hat, als nicht ausreichend für die Annahme der Tierhaltereigenschaft: Ist in dem so genannten Equidenpass nur die Tochter als Besitzerin des Pferdes eingetragen und reitet der Vater das Tier nicht und zieht auch sonst keine wirtschaftlichen Vorteile aus dessen Existenz, sei davon auszugehen, dass nicht er der Halter des Tieres ist, sondern die Tochter.

Als „Luxustierhalter“ gelten zum Beispiel der Privatreiter hinsichtlich seines Sportpferdes oder der gemeinnützige Reitverein hinsichtlich seiner eigenen Pferde (BGH, Urteil vom 12.1.1982, VI ZR 188/80).

Die Haftung setzt jedoch voraus, dass der Schaden durch ein tier-typisches Verhalten des Pferdes verursacht worden ist. Die Gefährdungshaftung des Tierhalters kommt nach ständiger Rechtsprechung auch dem Reiter auf dem Pferd zugute.

Die Tiergefahr muss sich in einem willkürlichen Verhalten des Pferde realisieren (LG Gießen, Urteil vom 01.01.1995, 1 S 437/94), dieses fehlt, wenn das Pferd gestolpert ist und es hierdurch zu einer Verletzung des Reiters kommt (LG Hagen, Urteil vom 14.12.2001).

Eine spezifische Tiergefahr verwirklicht sich auch dann, wenn ein Pferd auf eine fehlerhafte Hilfe des Reiters reagiert. Die Reaktion des Tieres auf menschliche Steuerung und die daraus resultierende Gefährdung hat ihren Grund in der Unberechenbarkeit tierischen Verhaltens, für die der Halter den Geschädigten schadlos halten soll (BGH, Urteil vom 06.07.1999, VI ZR 170/98).

Beispiele: Ein Brauereigaul beschädigt durch Huftritt einen geparkten PKW. Der Beweggrund des Pferdes ist unerheblich (AG Köln, Urteil vom 12.10.1984, 226 C 356/84). Hier liegt ein tier-typisches Verhalten wie Scheuen, Steigen, Treten, Beißen usw. vor. Wenn ein wegen eines Zügelrisses nicht mehr ausreichend beherrschbares Pferd sich nach dem Überspringen eines Hindernisses selbsttätig einen Weg sucht und dabei den Weg eines anderen Pferdes kreuzt, so dass dieses infolge des Zusammenstoßes verletzt wird, verwirklicht sich ebenfalls die typische Tiergefahr (OLG Düsseldorf, Urt. v. 17.3.1995, 22 U 172/94).

Gegenbeispiel: Ein Reiter reitet bei Rot über die Kreuzung weil er es eilig hat. Ein Pkw des Querverkehrs kommt durch Bremsmanöver zu Schaden. Dies ist kein tier-typisches Verhalten, denn das Pferd war williges Werkzeug in der Hand des schuldhaft handelnden Reiters.

Das Risiko des Luxustierhalters ist sehr groß, weil er auch für Schäden haftet, die er kaum abwenden kann. Erforderlich ist nur, dass sich die Tiergefahr realisiert, auf eine Schuld des Tierhalters kommt es überhaupt nicht an. Der Halter haftet – wie der Halter eines Kraftfahrzeuges – unabhängig von seinem Verschulden im konkreten Fall, weil er eine Gefahr (das Pferd) „geschaffen“ hat, sein Verschulden ist also das Schaffen einer Gefahrenquelle.

Beispiel: Ein Unbefugter bricht nachts in den sicher verschlossenen Stall ein, öffnet die Boxen. Die Pferde laufen auf die Straße. Es entsteht erheblicher Schaden im Straßenverkehr, für den der Halter haften muss.

Auch bei einer Reitbeteiligung kann sich der Tierhalter gegenüber der Reiterin haftbar machen. Die Tierhalterhaftung wird aber regelmäßig dadurch eingeschränkt, dass die Reiterin im Rahmen der Reitbeteiligung die Verantwortung für das Pferd übernommen hat. Die Tierhalterhaftung entfällt aber auch dann nicht generell. Jedenfalls muss aber die Reiterin gegenüber dem Tierhalter den Nachweis erbringen, dass das Unfallereignis in keinem Zusammenhang mit einem Reiterfehler oder sonstigem Fehler beim Umgang mit dem Pferd steht (LG Gießen, Urteil vom 16.12.1998, 2 O 384/98).

Der Reiter jedoch, dem ein Pferd zur vollständigen Nutzung überlassen wurde, hat in der Regel keinen Anspruch aus der Tierhalterhaftung, wenn es zu einem Unfall kommt. Zwar greift die Tierhalterhaftung nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes grundsätzlich auch zugunsten eines Reiters ein, dem das Tier in überwiegend eigenem Interesse (BGH, Urteil vom 12.01.1982, VI ZR 188/80) aus Gefälligkeit überlassen wurde (BGH, Urteil vom 22.12.1992, VI ZR 53/92; im Anschluss an BGH, Urteil vom 09.06.1992, VI ZR 49/91). Das gilt aber dann nicht, wenn dem Reiter in seinem eigenen Interesse das Pferd zur völlig eigenständigen Benutzung überlassen wurde. In einem solchen Fall obliegt jedenfalls dem Reiter der Nachweis dafür, dass das zum Unfall führende Fehlverhalten des Pferdes nicht auf einem von ihm selbst verursachten Fehler beruht (OLG Koblenz, Urteil vom 30.08.2002, 10 U 5/02). Allerdings hat der Reiter die Hälfte seines Schadens selbst zu tragen, wenn sich nicht aufklären lässt, ob sein Verhalten zur schadensstiftenden Reaktion des Pferdes geführt oder sich die typische Tiergefahr verwirklicht hat (OLG Düsseldorf, Urteil vom 1.12.1994, 13 U 298/93).

Die Tierhalterhaftung greift aber auch gegenüber dem Hufschmied (LG Aachen, Urteil vom 17.3.1995, 9 O 382/94) und dessen Gehilfen (OLG München, Urteil vom 26.07.1990, 1 U 2076/90), dem Tierarzt oder einer Reitschülerin, auch wenn diese das Pferd nur auf die Koppel führt, sich dabei aber sorglos verhält. Denn an eine Reitschülerin dürfen nicht dieselben Anforderungen gestellt werden, wie an eine erfahrene Reiterin (OLG Frankfurt, 24 U 128/05).

Auch auf einem Ausritt treffen den Tierhalter besondere Sorgfaltspflichten. So ist bei einem gemeinsamen Ausritt ein Pferd, das zum Austreten neigt, mit einer roten Schleife am Schweif zu kennzeichnen. Außerdem muss der Reiter am Schluss der Gruppe reiten. Den über die konkrete Gefährlichkeit des Tieres nicht informierten Verletzten trifft aber kein Mitverschulden, wenn er wegen plötzlichem und nicht durch einen Warnruf angekündigtem Durchparieren einen kurzen Moment zu dicht aufreitet und das Pferd in diesem Moment nach hinten austritt (OLG Koblenz, Urteil vom 26.01.2006, 5 U 319/04).

Dagegen begründet die Verletzung eines Reiters durch Tritt eines voran gerittenen Pferdes in der Regel den Vorwurf eines derart groben Eigenverschuldens, dass die Tierhalterhaftung daneben völlig zurücktritt (LG Darmstadt, Urteil vom 15.11.1974, 1 O 62/74). Hier gilt der straßenverkehrsrechtliche Anscheinsbeweis des Nichteinhaltung des erforderlichen Abstandes.

Gegenüber dem schadensersatzpflichtigen Tierhalter muss sich der Geschädigte unter Umständen eine Reduzierung seines Anspruchs gefallen lassen. Zwei Möglichkeiten sind denkbar:

Den Geschädigten kann eine eigene Mitverantwortung am Schaden treffen. So kann einen Hufschmied, der beim Beschlagen des Pferdes verletzt wird, weil er die Möglichkeit, dass das Pferd austreten könnte, nicht ausreichend bedacht hat, ein Mitverschulden treffen (OLG München, Urteil vom 26.07.1990, 1 U 2076/90). Der Verzicht des Hufschmiedes auf den Einsatz

des vom Pferdebesitzer besorgten Beruhigungsmittels rechtfertigt aber nicht die Annahme eines stillschweigenden Haftungsausschlusses (LG Aachen, Urteil vom 17.3.1995, 9 O 382/94).

Hat sich ein neunjähriges, mithin verständiges, Kind einem ihm unbekanntem, auf einer von der öffentlichen Straße durch eine Wiese getrennten Koppel gehaltenen Pferd genähert und wurde es von ihm gebissen, trifft das Verschulden allein das Kind, so dass Ansprüche gegen den Tierhalter nicht gegeben sind (LG Regensburg, Urteil vom 09.04.1985).

Das Pferde nervös werden, wenn sich Menschen zu nahe an ihrem Hintern vorbeibewegen müssen auch Reitschüler mit 20 Unterrichtsstunden wissen. Wenn ein solcher Reitschüler mit 140 Zentimetern Abstand am Gesäß eines Vollblüters vorbeigeht und einen Tritt vor den Oberschenkel erhält, ist eine Mitschuld von einem Drittel anzunehmen. Nur weil das trittfreudige Tier den harmlos klingenden Namen Röschen trägt, darf eine angeleitete Reiterin nicht von einem friedfertigen Wesen ausgehen (OLG Koblenz, 5 U 465/01). Etwas anderes ist es natürlich, wenn dies der Reitschülerin niemals beigebracht wurde.

Nähert sich ein PKW-Fahrer innerhalb einer geschlossenen Ortschaft einer Reitergruppe mit überhöhter Geschwindigkeit und muss er eine Vollbremsung vornehmen, so reduziert sich die Tierhalterhaftung ebenfalls, wenn ein Reitpferd aufgrund des Fahrverhaltens des PKW-Fahrers scheut und mit der Hinterhand in die Fahrbahn ausbricht (OLG Köln, Urteil vom 14.01.92, 9 U 7/91).

Daneben kann es passieren, dass ein Pferd des Tierhalters durch ein anderes verletzt wird. Der Tierhalter des verletzten Pferdes hat einen Schadensersatzanspruch gegen den Halter des tretenden Pferdes.

Hat aber das verletzte Pferd selbst, zum Beispiel durch Spielen auf der Weide, zur Schadensentstehung beigetragen, so muss sich der Tierhalter diese Realisierung der Tiergefahr seines eigenen Pferdes anspruchsmindernd anrechnen lassen.

Wer aber als erfahrener Reiter auf dem Weg zum Reitstall ein ausgebrochenes Pferd einfängt und das Tier auf eine benachbarte Weide zu einem vermeintlichen Spielgefährten bringt haftet selbst, wenn der Spielgefährte Pferd und Helfer attackiert. Ein erfahrener Reiter hätte wissen müssen, dass weidende Tiere auf fremde Artgenossen „unberechenbar reagieren“ (OLG Hamm, 9 U 185/01).

Zu den Pflichten eines Pferdehalters gehört die Sorge für die Verwahrung des Pferdes auf der umfriedeten Weide. Deren Umzäunung muss zumutbare Vorkehrungen treffen, um einen Ausbruch, insb. durch Überspringen, zu verhindern. Was im Einzelfall erforderlich ist, variiert situativ, so dass die Vorkehrungen gegen einen Ausbruch in der Nähe von Straßen wegen zu befürchtender Verkehrsunfälle strenger sein müssen als in sonstigen Situationen. Daher kann die pflichtgemäß einzuhaltende Zaunhöhe unterschiedlich sein (OLG Celle, Urteil vom 26.01.2000, 9 U 130/99).

Läuft ein Pferd eines gewerblichen Tierhalters vom Hof und verursacht auf einer nahe liegenden Straße einen Unfall, hat der Halter den Schaden zu ersetzen. Das muss er auch, wenn das Pferd nur deshalb ausreißen konnte, weil ein Unbekannter die Tore geöffnet hatte. Der Hofbesitzer hätte das Öffnen durch Verschließen der Tore vermeiden können, begründete das OLG Nürnberg seine Entscheidung (Az. 9 U 3987/03).

Angesichts der beträchtlichen Gefahren, die ein frei umherlaufendes Pferd - zumal bei Dunkelheit - für den Straßenverkehr bedeutet, sind an den Entlastungsbeweis des Halters, der das Tier auf einer neben der Straße gelegenen Weide stehen hat, strenge Anforderungen zu

stellen. Hierbei ist von der Pflicht des Halters auszugehen, das von der Weide zur Straße führende Tor nicht nur gegen ein Öffnen durch die in der Umzäunung befindlichen Tiere, sondern nach Möglichkeit auch gegen Manipulationen von Unbefugten zu sichern. Die Betriebsgefahr eines mit mäßiger Geschwindigkeit fahrenden Kfz, dem bei Dunkelheit plötzlich ein frei umherlaufendes Pferd in die Fahrbahn springt, tritt hinter der Tierhaftung völlig zurück (BGH, Urteil vom 30.11.65, VI ZR 3/64). Entsprechend hat der BGH auch bei einem ausgebrochenen und herangaloppierenden Pferd entschieden (BGH, Urteil vom 18.9.1964).

Besser dran ist nur derjenige, der das Pferd zum Erwerb hält. In diesem Falle gilt das Pferd nicht als „Luxustier“, sondern als „Erwerbstier“, zum Beispiel das Zuchtmaterial des landwirtschaftlichen Zuchtbetriebes oder die Vermiet- und Lehrpferde des gewerblichen Reitstalls. In diesem Falle haftet der Tierhalter nur dann, wenn er das Tier nicht ordnungsgemäß beaufsichtigt hatte (was er allerdings beweisen muss).

12.3. Tierhüterhaftung

Während der Tierhalter nach § 833 BGB haftet, ist die Tierhüterhaftung in § 834 BGB geregelt.

Tierhüter ist derjenige, dem die selbständige Gewalt und Aufsicht über das Tier übertragen wird. Das ist zum Beispiel der Pensionsstallinhaber hinsichtlich der eingestellten Pensionspferde.

Der Tierhüter ist rechtlich besser gestellt als der Tierhalter, denn seine Haftung tritt nicht ein, wenn er „die im Verkehr erforderliche Sorgfalt“ beachtet hatte, er haftet also wie der Erwerbstierhalter nur für - allerdings vom Gesetz vermutetes - Verschulden.

Hervorzuheben ist, dass der Tierhüter nur Dritten gegenüber aus § 834 BGB haftet, nicht aber dem Tierhalter, also zum Beispiel dem Einsteller im Pensionsbetrieb.

Wer ein gemietetes Pferd selbständig ausreitet, ist zwar nicht Tierhalter (auch nicht Mithalter) des Reitpferdes im Sinne von § 833 BGB, wohl aber in der Regel Tierhüter im Sinne von § 834 BGB (BGH, Urteil vom 30.09.86, VI ZR 161/85).

Macht eine Frau, die ein Pferd kaufen will, vorab einen Probeausritt und stürzt schwer, kann der Eigentümer des Pferdes auch dann zu Schmerzensgeld- und Schadenersatzzahlung verpflichtet sein, wenn sich die Frau „freiwillig und mit Einverständnis des Besitzers“ auf das Pferd gesetzt hat. Die Tierhalterhaftpflicht umfasst auch solche Fälle, stellte das Landgericht Itzehoe fest (Az. 3 O 262/00).

Ist der Tierhüter selbst der Geschädigte, ist sein Schadenverursachungsbeitrag gegen den des Tierhalters abzuwägen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Tierhalter, der sein Pferd dem Tierhüter überlässt, keine Einwirkungsmöglichkeit auf sein Tier hat. Liegt es in der Hand des Tierhüters, durch entsprechende Vorsorge und Aufsicht eine Schadenverursachung durch die bei ihm befindlichen Tiere zu verhindern, tritt der Schadenverursachungsbeitrag des Tierhalters ganz zurück (OLG Celle, Urteil vom 06.07.91, 5 U 109/88).

12.4. Haftung für fremdes Verschulden

Das Gesetz will dem Geschädigten auch dann zu seinem Recht verhelfen, wenn der Schaden durch eine Hilfsperson verursacht wird, die für einen Geschäftsherrn tätig wird:

Bei der Delikthaftung ist das der sogenannte "Verrichtungsgehilfe". Verrichtungsgehilfe ist jeder, der von einem anderen für eine bestimmte Tätigkeit bestellt wird.

In diesem Falle haftet der Geschäftsherr für den Verrichtungsgehilfen nur wenn er hinsichtlich der Auswahl und Überwachung dieses Verrichtungsgehilfen die erforderliche Sorgfalt nicht

angewendet hat, er haftet also doch nur für eigenes Verschulden (Auswahl- bzw. Organisationsverschulden).

Beispiel: Ein Pferdehändler lässt seine Pferde zur Wertsteigerung auf Turnieren starten. Seine Bereiterin fährt den LKW zum Turnier und verletzt beim Rangieren mit dem LKW das Pferd eines anderen Turnierreiters. Der Pferdehändler haftet diesem Reiter gegenüber, wenn er nicht nachweist, dass er die Bereiterin ordentlich ausgewählt und überwacht hat.

Bei der vertraglichen Haftung nennt man die Hilfsperson "Erfüllungsgehilfen". Erfüllungsgehilfe ist, wer auf Willen des Schuldners bei der Erfüllung einer diesem obliegenden vertraglichen Pflicht tätig wird. Für ein Verschulden des Erfüllungsgehilfen haftet der eigentliche Schuldner grundsätzlich, d.h. auch dann, wenn der Erfüllungsgehilfe sorgfältig ausgewählt wurde und mit seinem Fehlverhalten nicht zu rechnen war. Hier haftet der Halter direkt für fremdes Verschulden.

Beispiel: Der Reitanlageninhaber setzt zum Ausmisten der Boxen der Einstellpferde einen Stallknecht ein. Dieser verletzt mit der Forke fahrlässig das eingestellte Pferd.

Der Reitanlageninhaber ist dem Einsteller gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet. In diesem Fall kann er sich nicht darauf berufen, dass er den Stallknecht ordentlich ausgewählt hatte. Denn in der engen Beziehung Reitanlageninhaber/Einsteller – diese Beziehung ist deswegen eng, weil zwischen beiden ein Vertrag besteht – haftet der Reitanlageninhaber für jedes schuldhafte Verhalten der für ihn Tätigen wie für eigenes.

12.5. Haftungsausschluss

Hier kommt zunächst das Institut des Handelns auf eigene Gefahr in Betracht.

Die mit der Teilnahme an einem reitsportlichen Wettbewerb verbundenen besonderen Gefahren gehen über diejenigen, gegen die die Tierhalterhaftung schützen soll, hieraus und sind unter dem Gesichtspunkt des Handelns auf eigene Gefahr ausgeschlossen (OLG Frankfurt, Urteil vom 27.3.1980, 15 U 119/79). Ein Handeln auf eigene Gefahr kann dem Teilnehmer an einer Springprüfung aber nur entgegengehalten werden, wenn sich eine dem Springreiten eigentümliche Gefahr verwirklicht hat (OLG Düsseldorf, Urteil vom 17.3.1995, 22 U 172/94).

Wer sich ohne Notwendigkeit bewusst einer Tiergefahr aussetzt, indem er an einer mit mehreren Reitern veranstalteten Schlepplagd teilnimmt, verlässt den Bereich der Schutzgarantie des § 833 BGB (LG Landau, Urteil vom 12.12.1974, 3 O 310/84).

Allein die Teilnahme an einem Reitunterricht reicht aber nicht aus, einen Haftungsausschluss für die Tierhalterhaftung, vor allem aber nicht für vom Unternehmer oder Reitlehrer schuldhaft verursachte Schäden anzunehmen (OLG Düsseldorf, Urt. v. 8.4.1975, 4 U 188/74).

Weiter sind Einschränkungen durch den Schutzzweck der Vorschrift zu bedenken.

So entfällt die Haftung des Tierhalters gem. § 833 Satz 1 BGB wegen des Schutzzweckes der Vorschrift, wenn jemand verletzt wird, der ohne soziale Notwendigkeit auf einem Reitpferd einen Probetritt für einen geplanten Umzug unternommen hat (OLG Zweibrücken, Urteil vom 12.10.1970, 2 U 33/70).

Es fällt allerdings nicht mehr unter den Schutzzweck der Tierhalterhaftung, wenn ein Reiter durch ein Pferd verletzt wird, das er sich vom Tierhalter erbeten hatte, um diesem seine bessere Reitkunst zu beweisen (BGH, Urteil vom 13.1.1973, VI RZ 152/72), denn Angeber haften.

Natürlich sind auch vertragliche Ausschlüsse denkbar. Die Vereinbarung eines Haftungsausschlusses ist aber nur insoweit wirksam, als sie dem Reitschüler ganz klar Umfang und Bedeutung der Risikoverlagerung vor Augen führt. Besondere Anforderungen an die Klarheit sind zu stellen, wenn eine Haftung auch für schuldhafte Schadenszufügung durch den Reitschulunternehmer oder Reitlehrer ausgeschlossen sein sollen (OLG Düsseldorf, Urteil vom 8.4.1975, 4 U 188/74).

12.6. Beweislast

Zur Frage der Beweislast wurde oben ja schon gelegentlich Stellung genommen. Grundsätzlich gilt, dass jeder das beweisen muss, was günstig für ihn ist.

So ist der geschädigte Reiter für das Vorliegen der Tiergefahr beweispflichtig (LG Gießen, Urteil vom 01.01.1995, 1 S 437/94, OLG Koblenz, Urteil vom 21.04.1998, 3 U 899/97).

Der Mieter eines Pferdes zum selbständigen Ausreiten muss im Schadensfalle die Vermutung gegen sich gelten lassen, dass ihn ein für den Schaden ursächliches Verschulden trifft (OLG Düsseldorf, Urteil vom 27.4.1995, 13 U 97/94) und muss versuchen diese Vermutung zu widerlegen.

13. Der Unfall mit Pferden:

13.1. Der Unfall zu Pferde:

Ausgangsfall:

In einem Reitbetrieb wird Abteilungsunterricht von einem Turnierrichter erteilt. Eine Reitlehrerzulassung bzw. -ausbildung hat dieser jedoch nicht. Ein Pferd aus der Abteilung geht plötzlich durch, der Reitschüler fällt herunter und verletzt sich durch den Sturz.

13.1.1. Tierhalterhaftung.

Nach § 833 BGB ist derjenige, der ein Tier hält, grundsätzlich zum Ersatz desjenigen Schadens verpflichtet, den das Tier verursacht.

Dies setzt voraus, dass sich die Tiergefahr in einem willkürlichen Verhalten des Reitpferdes realisiert hat.

Nach Auffassung des BGH kommt es hierbei nicht darauf an, ob das Pferd noch nie vorher ein vergleichbares Verhalten gezeigt habe. Eine spezifische Tiergefahr verwirklichte sich auch dann, wenn ein Pferd erstmals und auf eine fehlerhafte Hilfe des Reiters reagiert. Die Reaktion des Pferdes auf die Hilfen des Reiters und die daraus folgende Gefährdung habe ihren Grund in der Unberechenbarkeit tierischen Verhaltens, für die der Halter den Geschädigten schadlos halten müsse. Hat der Reiter durch vorherige Fehler dazu beigetragen, dass ihn das Pferd abwirft oder er vom Pferd fällt, kann dies allenfalls als Mitverschulden berücksichtigt werden. Nur wenn das Tier genau das tut, was der Reiter von ihm will, liegt kein Fall der Tiergefahr vor.

Tierhalter ist, wer an der Haltung des Tieres ein eigenes Interesse hat und über die Betreuung und die Existenz des Tieres entscheidet. Das ist meist der Eigentümer, kann aber auch jeder andere sein, der ein begründetes Eigeninteresse an der Haltung des Tieres hat. Die Haftung trifft also grundsätzlich denjenigen, der die Verfügungsgewalt über das Pferd innehat.

Handelt es sich um ein Privatpferd, das im Reitunterricht von seinem Eigentümer geritten wird, scheidet die Tierhalterhaftung aus. Ein sogenannter Eigenschaden, also der durch das eigene

Pferd dem Eigentümer persönlich entstehende Schaden ist durch die Tierhalterhaftpflichtversicherung nicht versichert und auch nicht versicherbar.

Ist das Tier ein Privatpferd, das von einem Reitschüler gepflegt und regelmäßig im Reitunterricht geritten werden darf, ist ein Fall der Tierhalterhaftung gegeben. Die Tierhalterhaftpflichtversicherung – sofern vorhanden, ansonsten der Halter persönlich – hat für den Schaden des Reitschülers aufzukommen.

Hier empfiehlt sich daher ein genau formulierter Haftungsausschluss oder wenigstens eine Haftungsbegrenzung, insb. sofern kein ausreichender Versicherungsschutz gegeben ist.

Wenn das Pferd von einem gewerbsmäßigen Reitbetrieb für die Reitstunde vermietet ist, ist die Sachlage jedoch anders. Nach § 833 Satz 2 BGB tritt die Ersatzpflicht dann nicht ein, wenn der Schaden durch ein Tier verursacht wird, das zu Erwerbszwecken eingesetzt wird und bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet wurde.

Der Pferdebesitzer, der seine Pferde gewerbsmäßig vermietet, kann sich also entlasten. Falls der Turnierrichter-Reitlehrer sich aber um den Reitunterricht nicht gekümmert hat, etwa einem Anfänger ein bekanntermaßen wildes Pferd zugewiesen hat, kann der Entlastungsbeweis nicht gelingen, der gewerbsmäßige Pferdeeigentümer haftet dann doch.

Unabhängig davon, dass eine Reitstunde auch bei einem gemeinnützigen Reiterverein regelmäßig entgeltlich erfolgt, ist der Betrieb eines Reitervereins satzungsgemäß nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Die vereinseigenen Pferde gelten deshalb als sogenannte Luxustiere, für die die Exkulpationsmöglichkeit nicht gegeben ist. Wenn der Reitschüler also ein Pferd geritten hat, das einem Reiterverein gehört, kann der Reiterverein für Schäden, die durch sogenannte Verleih- oder Schulpferde verursacht werden, aus der Tierhalterhaftpflicht in Anspruch genommen werden.

13.1.2. Mitverschulden.

Das Institut des Mitverschuldens kann als schuldhafte Selbstgefährdung die Haftung des Halters begrenzen. Im Rahmen des Mitverschuldens ist zunächst das Handeln auf eigene Gefahr als eine Variante vorzustellen.

Der von der Rechtsprechung entwickelte Tatbestand des Handelns auf eigene Gefahr ist erfüllt, wenn sich jemand bewusst in eine Situation drohender Eigengefährdung begibt. Bei der Tierhalterhaftung kann das Handeln auf eigene Gefahr sogar ein Haftungsausschlussgrund sein, wenn sich der Verletzte bewusst Risiken aussetzt, die über die normale Tiergefahr hinausgehen. Abgesehen von diesem Sonderfall führt Handeln auf eigene Gefahr lediglich zur Anwendung des § 254 BGB und damit in der Regel zu einer Schadenteilung.

Die Tierhalterhaftung wird unter diesem Gesichtspunkt nicht generell ausgeschlossen, wenn der Reiter freiwillig und aus eigenem Interesse ein fremdes Pferd reitet, es sei denn, er hat im Einzelfall Risiken übernommen, die über diejenigen eines gewöhnlichen Rittes hinausgehen. Diese zusätzlichen Risiken können aber bei einer Turnierteilnahme oder einem selbständigen Ausritt gegeben sein.

13.1.3. Versicherungsschutz.

Ein im Landesreiterverband organisierter Reiterverein genießt aber Versicherungsschutz über den Verband. Alle organisierten Sportler, die dem Landessportbund als Sportfachverband angeschlossen sind, also auch die Mitglieder eines Reitervereins, sind über den Landessportbund unfallversichert. Die Behandlungskosten übernimmt die allgemeine Krankenversicherung.

Über den Landessportbund sind indes nur Aktivitäten versichert, die im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit stehen. Die Versicherung des Landessportbundes tritt bei einem Reitunfall ein, wenn jemand Reitunterricht erteilt hat, der gem. APO die Befähigung zur Unterrichtserteilung besitzt (zum Beispiel ein Reitwart, Amateur- oder Berufsreitlehrer). Dann wird ordnungsgemäßer Unterricht unterstellt, der Geschädigte kann diese Vermutung aber widerlegen, wenn er beispielsweise nachweist, dass der Reitlehrer nicht in der Reithalle sondern im Büro am Telefon war.

Sollte aber jemand Reitunterricht erteilt haben, der nicht über eine „amtlich“ nachgewiesene Befähigung verfügt, ist der Verein beweisbelastet, dass trotzdem ein ordnungsgemäßer Reitunterricht erteilt wurde. So kann etwa die Befähigung des Unterrichtenden dadurch belegt werden, dass er als Turnierrichter oder aufgrund zahlreichen erfolgreichen Turnierteilnahmen geeignet ist, ordnungsgemäßen Unterricht zu erteilen. Den Beweis eines ordnungsgemäßen Unterrichts muss der Reitverein aber im Einzelfall führen.

Wenn der Reitlehrer außerhalb der Vereinsanlage privat Reitunterricht erteilt besteht kein Versicherungsschutz des Landessportbundes.

Der Versicherungsschutz des Landessportbundes umfasst alle organisierten Sportler, die dem Landessportbund angeschlossen sind. Das gilt unter anderem für die Islandpferdereiter, die in der IPZV organisiert sind, die Westernreiter, die in der EWU zusammengeschlossen sind, die Studentenreiter, die im Deutschen Akademischen Reiterverband DAR organisiert sind und die Distanzreiter, als Mitglieder des VDD. Diese Vereinigungen sind der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) angeschlossen.

13.1.4. Tierhalterhaftpflichtversicherung.

Durch eine Tierhalterhaftpflichtversicherung ist der Pferdeeigentümer gegen Schadensersatzansprüche abgesichert, die gegen ihn auf Grund gesetzlicher Haftungsbestimmungen geltend gemacht werden. Mitversichert sind auch Ansprüche Dritter, denen der Pferdebesitzer sein Pferd gelegentlich und unentgeltlich zur Verfügung gestellt hat. Damit ist das sogenannte Fremd- und Gastreiterrisiko mitversichert.

Hiervon zu unterscheiden ist die ständige Reitbeteiligung, da insoweit eine selbständige Mit-Haltereigenschaft anzunehmen ist. Wenn mehrere Personen Mitbesitzer des Pferdes sind, ergibt sich daraus auch die gemeinsame Haltereigenschaft.

Wesentlich komplizierter ist es, wenn der Pferdebesitzer einer dritten Person gestattet, das Pferd unentgeltlich zu reiten, dafür aber eine Gegenleistung erwartet und erhält. Denn eine Gegenleistung muss nicht darin bestehen, dass sich die Reitbeteiligung am Unterhalt des Pferdes beteiligt. Es kann bereits genügen, dass sich die Reitbeteiligung verpflichtet, das Pferd zu pflegen, zu füttern oder die Box auszumisten. In diesem Fall kann eine Mit-Haltereigenschaft im haftungs- und versicherungsrechtlichen Sinne vorliegen.

Zur eigenen Absicherung empfiehlt es sich, die Reitbeteiligung kostenlos in den bestehenden Versicherungsvertrag aufzunehmen. Dann genießt die Reitbeteiligung den gleichen Versicherungsschutz wie der versicherte Pferdeeigentümer, da sie eine mitversicherte Person ist. Diese können aus dem Versicherungsvertrag keine eigenen Schäden geltend machen. Das hat gleichzeitig zur Folge, dass Schäden der jeweiligen Reitbeteiligung als Eigenschäden behandelt werden und diese die Reitbeteiligung selbst zu tragen hat. Andererseits wird die mitversicherte Reitbeteiligung im Schadensfall nicht in Regress genommen.

Zur vollkommenen Absicherung ist zudem anzuraten, zusätzlich einen Haftungsausschluss zu vereinbaren, wonach nicht versicherte Ansprüche ausgeschlossen sind. Es empfiehlt sich daher, der Versicherungsgesellschaft anzuzeigen, dass in den bestehenden Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung die Reitbeteiligung [Name, Adresse] kostenlos als Reitbeteiligung mit eingeschlossen wird. Dieser Antrag ist vom Versicherungsnehmer und von der Reitbeteiligung zu unterschreiben und bei der Versicherung einzureichen.

13.2. Der Unfall mit Pferde:

Ein Unfall kann sich aber auch ereignen, ohne das geritten wird.

So kann ein Pferd auf der Koppel von einem Hund gebissen werden, im Stall einen Hund oder einen Menschen treten oder auf der Flucht vor einer Gefahr Materialschäden an geparkten Autos oder Zäunen verursachen.

Es stellt sich daher meist auch die Frage, wie das Verschulden an dem Unfall zwischen den Beteiligten aufgeteilt wird. Eine genaue Prüfung der einzelnen Beiträge und die Abwägung dieser Beiträge gegeneinander ist hier entscheidend.

Hat sich zum Beispiel ein elfjähriges Kind einem ihm unbekanntem, auf einer von der öffentlichen Straße durch eine Wiese getrennten Koppel gehaltenen Pferd genähert und wurde es von ihm gebissen, trifft das Verschulden allein das Kind und nicht das Pferd.

Nähert sich dagegen ein PKW-Fahrer innerhalb einer geschlossenen Ortschaft einer Reitergruppe mit überhöhter Geschwindigkeit und muss er eine Vollbremsung vornehmen, so reduziert sich die Tierhalterhaftung lediglich, wenn ein Reitpferd aufgrund des Fahrverhaltens des PKW-Fahrers scheut und mit dabei Schäden verursacht.

An diesen zwei Beispielen aus der Praxis erkennt man, dass noch keine vollständig klare Linie gefunden ist, wann welche Beiträge hintereinander zurücktreten.

Daher ist hier eine sorgfältige Prüfung der Rechtslage und der Auffassung des zuständigen Gerichts unerlässlich, bevor gerichtliche Schritte unternommen werden.

Bleibt zu wünschen, dass dieser Ernstfall niemals eintritt, und sich Überlegungen wie eben angestellt für die meisten Pferdefreunde als graue Theorie erweisen.

14. Haftungsrisiken für Pferdepensionsbetreiber – sie lauern überall

Auch für den Pferdepensionsvertrag gilt, dass eine schuldhafte Verletzung des Pflichtenkataloges grundsätzlich zur Haftung des Pferdepensionsbetreibers führt.

Schon immer hat die Rechtsprechung die Verantwortlichkeit des Betreibers für eine schuldhafte Vertragsverletzungen bejaht. Uneingeschränkt wurde der Grundsatz bejaht, dass der Inhaber eines Pensionsbetriebes für sämtliche Schäden haftungsrechtlich verantwortlich ist, die auf einen Mangel des Stalles oder der übrigen Betriebsteile zurückzuführen sind.

Man unterscheidet zwischen den Mängeln, die bzw. deren Ursachen bereits bei Abschluss des Pensionsvertrages vorhanden gewesen und solchen Mängeln, die erst später entstanden sind. Im ersten Fall haftet der Betreiber für Schäden im Sinne einer sogenannten Garantiehafung, d.h. ohne dass es auf das Verschulden ankäme. Im zweiten Fall wird gefordert, dass der Betreiber für den Mangel verantwortlich ist.

Liegen die Voraussetzungen vor, haftet der Inhaber eines Pferdepensionsbetriebes uneingeschränkt für Schäden an den eingestellten Pferden einschließlich möglicher Schäden an sonstigen Vermögenswerten des Einstellers, Stallnutzern oder Besuchern. Im Ernstfall kann das bedeuten, dass der Betreiber einer solchen Anlage verpflichtet ist, den Gegenwert des hochtalentierten und gleichzeitig millionenteueren Spring- bzw. Dressurpferdes zu ersetzen, weil sich dieses in einer zu kleinen Box festgelegt hat und sich beim Versuch einer Befreiung ein Bein gebrochen hat, oder ein sechstelliges Schmerzensgeld für einen querschnittsgelähmten 15-jährigen Jungen zu zahlen.

Daneben wird von der Rechtsprechung auch die Haftung des Inhabers für eventuelle Schäden aus einer mangelhaften Fütterung und Verletzung der Obhutspflicht für die eingestellten Pferde mit entsprechenden weitreichenden Konsequenzen durchaus bejaht.

Wenn der Stallbetreiber beispielsweise verschimmelter Heu füttert oder verfaultes Stroh einstreut, dann ist der Einsteller berechtigt, die Boxenmiete entsprechend zu mindern, ggf. sogar den Vertrag fristlos zu kündigen.

Bei der Frage, welche Kriterien hier anzulegen sind, ist von der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Stallbetreibers auszugehen. Dabei ist zu beachten, dass Kraftfutter, Heu und Stroh Naturprodukte sind, die selbstverständlich nicht immer eine identische Qualität aufweisen können. Andererseits hat der Stalleigentümer zu überwachen und ggf. zu verantworten, dass Futter und Einstreu geeignet sind.

Der Stallbesitzer muss auch seine Anlage, samt Koppeln, so erhalten, dass von ihr keine Gefahren, wie morsche Zäune oder herausstehende rostige Nägel, ausgehen. Andernfalls muss er für Schäden einstehen. Auch ist es möglich, dass er neben dem Pferdebesitzer für Schäden, die dessen entlaufenes Pferd verursacht, haften muss, wenn das Pferd aufgrund unzureichender Sicherung sich befreien konnte. Unfälle, die jedoch nicht auf den Zustand der Anlage und den Betriebsablauf zurückzuführen sind, betreffen den Stallbesitzer in aller Regel nicht.

Ein anderes Problem stellt sich etwa dann, wenn ein krankes Pferd neu in den Stall kommt. Grundsätzlich ist der Neueinsteller dafür verantwortlich, wenn sich andere bei seinem Pferd anstecken. Das schließt insbesondere die Erstattung von Tierarztkosten ein. Um derartigen Fällen vorzubeugen, verlangen manche Ställe die Vorlage eines tierärztlichen Attestes, dass das neu eingestellte Pferd gesund ist. Nur wenn der Betreiber von der Krankheit weiß, haftet auch er den Alteinstellern gegenüber.

Zu den Aufgaben des Stallbetreibers gehört es zumeist, dass er im Fall einer Erkrankung des Pferdes auf Rechnung des Einstellers auch die erforderlichen tierärztlichen Behandlungsmaßnahmen einleitet, sofern der Einsteller nicht erreichbar ist. Hierunter fallen aber nur Notfallmaßnahmen. Irreversible Maßnahmen – insb. die Tötung des Pferdes – muss sich der Stallbesitzer jedoch gut überlegen, schon um nicht schadensersatzpflichtig zu werden.

Wenn sich ein Pferd also auffällig verhält, ist der Stallinhaber aus dem Einstellungsvertrag heraus meist verpflichtet, sich um das Wohl des Pferdes zu kümmern. Das beinhaltet insbesondere die Durchführung aller erforderlichen Notfall- und Sofortmaßnahmen. Sollte der von dem Einsteller benannte Tierarzt nicht verfügbar sein, ist der Stallinhaber auch verpflichtet, einen anderen Tierarzt herbeizurufen. Wenn der Stallbetreiber dieser Verpflichtung nicht nachkommt, also zum Beispiel den Tierarzt nicht oder zu spät hinzuzieht, macht er sich schadensersatzpflichtig. Das kann von der Erstattung tierärztlicher Mehrkosten bis zum Ersatz des Pferdewertes im Todesfall reichen.

Ein weiteres Problem sind die allgemeinen Verkehrssicherungspflichten. Diese fordern, dass Gruben so gesichert sind, dass niemand hineinstürzen kann, aber auch dass Schnee und Eis bekämpft werden. Die Räum- und Streupflicht entsteht unabhängig von öffentlich-rechtlichen Anordnungen als besondere Verkehrssicherungspflicht des Grundstückseigentümers. Betroffen sind hiervon nicht nur die öffentlichen Gehwege, an die das Grundstück angrenzt, sondern sämtliche Wege auf dem Grundstück, die dem – befugten – Verkehr der Öffentlichkeit, z.B. Mietern, Besuchern oder sonstigen Dritten, eröffnet sind. Die Verkehrssicherungspflicht erstreckt sich auf alle bestimmungsmäßigen Zuwege zum Grundstück bzw. zu den Gebäuden. Sie besteht aber nicht für alle erdenklichen Trampelpfade oder Schleichwege, die abseits der gesicherten Wege bestehen. Etwas anderes gilt, wenn der Eigentümer die Nutzung des Trampelpfades duldet. Zu reinigen sind neben den Gehsteigen am Grundstück daher auch dessen Zufahrten sowie die Zugänge zum Haus, zu den Mülltonnen, Parkplätzen, Misthaufen, den Koppeln, Laubengänge vor den Mitarbeiterwohnungen und schließlich der Innen- oder Hinterhof.

Der Betreiber eines Pensionsstalles ist also gewollt oder ungewollt mit einem erheblichen Haftungspotential konfrontiert, das wohl als existenzgefährdend bezeichnet werden muss. Was liegt näher als Verträge zu entwerfen, in denen die Haftung des Betriebsinhabers ausgeschlossen oder aber doch zumindest erheblich reduziert wird?

Klauseln zur Haftungsbegrenzung bzw. zum Haftungsausschluss des Inhabers eines Pferdepensionsbetriebes sind indessen in vielen Fällen unwirksam. Zwar kann die verschuldensunabhängige Garantiehaftung des Pensionsbetriebes auch formularmäßig abbedungen werden. Dies gilt jedoch nicht für arglistig verschwiegene Mängel. Die verschuldensabhängige Haftung kann in AGB nicht ausgeschlossen werden hinsichtlich grob fahrlässigem oder gar vorsätzlichem Verhalten. Entgegen weit verbreiteter Auffassung haftet der Inhaber auch für leichte Fahrlässigkeit, soweit es um die Verletzung von vertraglichen Hauptpflichten oder aber um Gefahren für wesentliche Rechtsgüter des Einstellers geht. Summenmäßige Haftungsbegrenzungen, wie sie in der Regel durch den Abschluss einer ausreichenden Betriebshaftpflichtversicherung vorgesehen werden, müssen in einem angemessenen Verhältnis zum vertragstypischen Schadensrisiko stehen, um die gewünschten Rechtswirkungen im Verhältnis zum Pferdeinsteller zu erzielen. Auch die Vorgehensweise, im Wege einer individuellen Vereinbarung das Haftungsrisiko auszuschließen oder zu begrenzen, verfehlt in aller Regel ihren Zweck, da eine derartige Vereinbarung eine Vielzahl von Problemen – angefangen bei dem Problem, ob überhaupt eine individuelle Vereinbarung vorliegt – mit sich bringt. Auch Warnschilder können die Haftung nach dem eben Gesagten nicht ausschließen. Im besten Falle sind sie geeignet die Haftung zu verringern und dem Geschädigten eine Mitschuld zuzuweisen.

Bleibt also die Frage, ob durch Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung die aufgezeigten Risiken begrenzt werden können. Soweit eine derartige Versicherung und die dort vereinbarte Deckungssumme das sogenannte vertragstypische Schadensrisiko abdeckt und damit eine adäquate versicherungsmäßige Schadensvorsorge für alle vorhersehbaren Schäden gewährleistet ist, kann auch eine Schadensbegrenzungsklausel bei Beachtung bestimmter Kriterien rechtswirksam vereinbart werden. Damit bleibt aber immer noch offen, wer die außerordentlich hohen Kosten einer derartigen Versicherung zu tragen haben wird. Durch die monatliche Boxenmiete dürften diese Kosten in keinem Fall zusätzlich vom Betreiber gedeckt werden können. Zudem ist die Interessenlage der verschiedenen Einsteller höchst unterschiedlich. Während der eine Pferdebesitzer lediglich ein normalteueres Pferd eingestellt hat, stellen die Pferde eines anderen Einstellers möglicherweise Millionenwerte dar. Das jeweilige Risiko fällt also ganz unterschiedlich aus und die Frage, wer in welchem Verhältnis sich an dem jeweiligen kostenmäßigen Risiko beteiligt, sollte daher in individuellen Absprachen geklärt werden.

Auf jeden Fall sollte – auch aus haftungsrechtlichen Gründen – im Vertrag klargestellt werden, dass kein Verwahrungsvertrag vorliegt. Dies hilft zwar nicht immer – insb. wenn der Vermieter zu viele Obhutspflichten übernimmt – bietet dem den Vertrag auslegenden Gericht jedoch einen Hinweis zu Gunsten des Mietvertrages, dem das Gericht dann in Grenzfällen folgen kann. Denn Obhutsschäden (also Schäden im Rahmen eines Verwahrungsvertrages) begründen zwar eine Haftung des Stalleigentümers, versichert sind diese Schäden jedoch in der Regel nicht. Denn gem. § 4.6 a der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen (hierzu zählt auch das Pferd), die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind, von der Versicherung ausgeschlossen. So dass in einem solchen Fall der Geschädigte nahezu leer ausgeht, wenn der Stallbetreiber die erforderliche Summe nicht aufbringen kann. Zudem ist dann der Stallbetreiber wirtschaftlich ruiniert.

15. Wenn die Zahlungsmoral schlecht wird...

Die „guten, alten Zeiten“ sind vorbei. Man hört es an allen Orten. Insbesondere die Zahlungsmoral hat sich – auch unter Reitern – massiv verändert. Daher ist es kein Einzelfall mehr, dass Stallbetreiber zwar den Stall voll haben, aber diese Pferde ihnen nur das Heu vom Boden fressen, der Pferdeeigentümer aber von seinem Recht auf Zahlung keinen Gebrauch macht. Was in solch einem Fall zu tun ist, erläutert der folgende Beitrag.

Ein Einstellervertrag regelt die Rechte und Pflichten sowohl des Betreibers eines Stalls als auch des Pferdeeigentümers (in Reiterkreisen weithin Pferdebesitzer genannt). Für diese Vertragsart existieren aber keine speziellen Regelungen, weswegen im Einzelfall geprüft werden muss, welche gesetzlichen Vorgaben passen. Je nach Art der Leistung des Stallbetreibers, wie Misten, Fütterung, Beritt und Weidegang, greifen unterschiedliche Vorschriften. Solch ein Vertrag ist aus Elementen eines Miet-, Verwahrungs-, Pacht-, Kauf- und Dienstvertrags zusammengesetzt. Er kann mündlich vereinbart werden, dies ist aber im Streitfall für den Stallbetreiber von Nachteil, da er seinen Zahlungsanspruch beweisen muss und nur die gesetzlichen Rechte hat, die nach den vom Gericht angewendeten gesetzlichen Vorschriften bestehen.

Zahlt nun der Einsteller nicht, sollten zuerst die Gründe dafür geklärt werden: Bemängelt der Einsteller die Schlecht- oder Nichterfüllung bestimmter (nach seiner Meinung) vereinbarter Leistungen? Sind diese Vorwürfe gar berechtigt? Wenn nicht, kann der Stallbetreiber seine Forderung geltend machen und für den Fall des fruchtlosen Ablaufs einer festzulegenden Zahlungsfrist Kündigung androhen. Bei nicht fristgerechter Zahlung kann er seinen Zahlungsanspruch per Mahnbescheid oder Klage gerichtlich geltend machen.

Stellt der Einsteller seine Zahlungen ohne Begründung ein, sollte der Stallbetreiber schnell reagieren. Handelt es sich nur um kurzfristig lösbare Zahlungsschwierigkeiten, sollte er einvernehmlich Zahlungsmodalitäten und Fristen vereinbaren. Auch schriftlich abgefasste Ratenzahlungen können sinnvoll sein, es sollten aber Sicherheiten vereinbart werden. Wird allerdings ein Ausfall der Forderung erkennbar, sollte der Stallbetreiber schriftlich zur Zahlung der offenen Beträge auffordern, mit Hinweis auf eine mögliche fristlose Kündigung bei nicht fristgerechter Zahlung. Fruchtet auch diese Maßnahme nicht, kann der übliche Weg über Mahnbescheid, Klage und Vollstreckung gegangen werden, mit der Gefahr, dass eine Zwangsvollstreckung erfolglos bleibt.

Kündigt der Einsteller vorzeitig den Vertrag, schuldet er – bei vertraglicher oder gesetzlicher Kündigungsfrist – die Boxenmiete bis zu deren Ablauf, wobei sich der Betreiber ersparte Aufwendungen anrechnen lassen muss. Das gilt jedoch nicht, wenn der Stallbetreiber die Box umgehend weiter vermieten kann. Die ersparten Aufwendungen umfassen insbesondere die für

die Restlaufzeit gesparten Kosten für Futter und Dienstleistungen. Um nicht in Berechnungsprobleme zu geraten, sollte dieser Fall im Einstellervertrag geregelt und der reduzierte Boxenpreis angegeben sein, der auch bei einer zeitweisen Abwesenheit des Pferdes (Klinikaufenthalt, Lehrgang, Turnier) anwendbar wäre.

Ein Pfandrecht am Eigentum des Einstellers ergibt sich dann, wenn der Einstellervertrag schwerpunktmäßig als Mietvertrag einzuordnen ist, was eine Frage des Einzelfalles ist und im Streitfall vom zuständigen Gericht geklärt werden muss. Das Pfandrecht kann aber auch vertraglich vereinbart werden. In jedem Fall kann es das Pferd samt Ausrüstung betreffen, aber auch ein am Stall abgestellter Pferdehänger ist von ihm umfasst. Voraussetzung dafür ist, dass der Einsteller auch Eigentümer ist, was bereits im Einstellervertrag geklärt werden sollte. Ist der Einsteller uneinsichtig, kann der Stallbetreiber durch eine einstweilige Verfügung verhindern, dass das Pferd und die sonstige Ausrüstung aus der Anlage entfernt wird. Sollte dies bereits geschehen sein, kann er sein Recht auf Zurückschaffung einklagen. Dies muss allerdings innerhalb eines Monats nach Kenntniserlangung geschehen. Der Stallbetreiber kann auch ohne gerichtliche Hilfe die Entfernung von Pfandsachen verhindern, darf sie sich aber nicht selbst aneignen. So ist es nicht ohne weiteres möglich, präventiv ein Schloss an der Box anzubringen. Dies schon allein deswegen, weil so eine evtl. erforderliche Notfallbehandlung des Pferdes durch den Eigentümer und dessen Tierarzt vereitelt würde. Damit riskiert der Betreiber, sich wegen „verbotener Eigenmacht“ Gegenansprüchen des Einstellers auszusetzen. Nur wenn die Rechtslage das Pfandrecht eindeutig belegt und ein Einsteller konkret versucht, Pferd oder Zubehör aus dem Stall zu entfernen, darf der Stallbetreiber dies verhindern.

Gepfändete Gegenstände dürfen nur öffentlich versteigert werden, dies muss öffentlich bekannt gemacht werden. Eine Versteigerung darf erst einen Monat nach – am Besten schriftlich erfolgter – Androhung der Verwertung stattfinden. Zur Versteigerung sind ausschließlich Gerichtsvollzieher, Notare sowie öffentlich bestellte Versteigerer befugt. Eine Abweichung von diesen Vorschriften lässt die Verwertung unrechtmäßig werden und kann zu Regressansprüchen gegenüber dem Stallbetreiber führen. Auch muss die Verhältnismäßigkeit einer Forderung zum Wert des Pfandes geprüft werden. Handelt es sich um ein Pferd von weit höherem Wert als die offene Forderung des Stallbetreibers, wäre die Verwertung nicht zulässig, wenn andere Pfandsachen, wie Sattel und Ausrüstung zur Verfügung stehen und ausreichen.

Sorgfältig formulierte Einstellverträge sind für Stallbetreiber die beste Prävention gegen Forderungsausfälle. Die ungeprüfte Verwendung von Musterverträgen birgt jedoch erhebliche Gefahren. Bei Zahlungsverzug sollte unverzüglich mit dem Einsteller gesprochen werden. Wirtschaftlich ist es selbstredend zunächst sinnvoller, außergerichtliche Lösungen anzustreben, wobei auch hier ein Anwalt hilfreich sein kann. Aufwand und möglicher Ertrag eines gerichtlichen Verfahrens sollten sorgfältig abgewogen werden.

16. Die Hängerleihe:

16.1. Problemstellung.

Viele Pferdebesitzer besitzen kein eigenes Transportmittel für ihr Pferd, weil sie ihr Pferd nicht regelmäßig fahren müssen. Wenn das Pferd dann beispielsweise doch einmal den Stall wechseln muss, fragen sie sich oft, wie dies von Statten gehen kann. Der Titel „Hängerleihe“ ist insoweit etwas eng gefasst, gelten ähnliche Probleme doch auch für jede Nutzung fremder Pferdetransporter.

Man kann zum Einen ein professionelles Pferdespedition beauftragen. Der Transport des Pferdes mit einem gewerblichen Anbieter beinhaltet regelmäßig einen umfassenden Versicherungsschutz

für Schäden, die durch den Transport an dem Pferd entstehen. Der Transport mit einem Spediteur ist aber eine relativ kostspielige Angelegenheit.

Deshalb versucht man andererseits normalerweise einen Pferdeanhänger – oder aber auch ein Zugfahrzeug nebst Anhänger oder gar einen LKW – zu leihen. Das ist eine unter Reiterkameraden übliche Praxis. Wenn alles gut geht, entstehen auch keine Probleme.

Falls das Pferd aber zum Beispiel den ausgeliehenen Anhänger beschädigt, ist es mit der Freundschaft zwischen Pferdebesitzer und Hängereigentümer nicht mehr weit her. Denn auch eine ggf. vorhandene Tierhalterhaftpflichtversicherung deckt den durch das Pferd verursachten Schaden nicht ab. In den allgemeinen Versicherungsbedingungen ist regelmäßig die Haftung für Schäden, die an geliehenen, gemieteten bzw. gepachteten Sachen entstehen, ausgeschlossen. Demgemäß muss der Pferdebesitzer in aller Regel persönlich für den Schaden, den sein Pferd an dem Anhänger verursacht hat, einstehen, sofern er keine spezielle Versicherung abgeschlossen hat.

Nun kann aber nicht nur das Pferd den Anhänger beschädigen, sondern das Pferd kann sich auch aufgrund Mängeln des Anhängers verletzen, beispielsweise weil es auf der glatten Verladerrampe ausrutscht, weil der Boden einbricht oder weil es sich an herausstehenden scharfen Kanten Wunden reißt. In allen Fällen, in denen das Pferd aufgrund eines Mangels des Anhängers zu Schaden kommt, ist erst einmal entscheidend, ob der Pferdebesitzer mit dem Eigentümer des Anhängers ein Entgelt für den Gebrauch vereinbart hat oder nicht.

16.2. Unentgeltliche Überlassung.

Im Falle unentgeltlicher Überlassung liegt ein Leihvertrag nach § 598 BGB vor. Hier haftet der Verleiher nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Das heißt, dass er nur dann haftet, wenn er von dem Mangel Kenntnis hatte, oder es sich geradezu aufdrängt, dass ein entsprechender Schaden vorliegt. Wenn also zum Beispiel der Verleiher weiß, dass der Anhängerboden morsch ist und er trotzdem den Anhänger zum Transport von Pferden verleiht, dann haftet der Verleiher für den Schaden, der entsteht, wenn der Boden durchbricht. Für Schäden, die aufgrund anderer Mängel auftreten, haftet der Verleiher nicht. Wer sich also einen Pferdeanhänger leiht, sollte diesen über die Betriebstauglichkeit hinaus auch auf sonstige Geeignetheit prüfen, da der Verleiher insoweit in aller Regel keine Haftung übernimmt.

16.3. Entgeltliche Überlassung.

Anderes gilt, wenn der Anhänger gegen Entgelt überlassen wird. Dann ist ein Mietverhältnis gegeben. Der Vermieter haftet dafür, dass sich die vermietete Sache in einem zu dem vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand befindet. In einem solchen Fall haftet der Vermieter für alle Mängel, die im Zeitpunkt der Überlassung vorhanden sind. Es kommt dabei nach der Rechtsprechung weder auf die Kenntnis von dem Mangel, noch auf dessen Erkennbarkeit an. Um dieses Risiko auszuschließen, ist eine Transportversicherung für Fremdperde bzw. für Vermietungsfälle oder ein mit dem Mieter vereinbarter Haftungsausschluss anzuraten.

16.4. Die Folgen eines Unfalles mit dem fremden Anhänger.

Bis September 2002 waren Pferdeanhänger meist nicht extra haftpflichtversichert. Der Pferdeanhänger war über das Zugfahrzeug mitversichert, so dass bei einer Schadensverursachung durch den Anhänger die Haftpflichtversicherung des Zugfahrzeuges eintrittspflichtig war. Diese gesetzliche Regelung brachte aber Probleme mit sich: So ereigneten sich wiederholt Unfälle von Zugfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Geschädigten nur das Kennzeichen des Anhängers

erkennen konnten. Dieses unterschied sich jedoch von dem des Zugfahrzeuges. Traten nun die Geschädigten an den Halter des Anhängers heran, so berief der sich darauf, dass er weder zur Auskunft noch zur Identifikation des Zugfahrzeuges verpflichtet sei. Zur Vermeidung dieses Vorgehens änderte der Gesetzgeber den § 7 Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes.

Nun haftet bei einem Verkehrsunfall nicht nur der Halter des Zugfahrzeuges, sondern auch der Halter des Anhängers. Wichtig ist in diesem Zusammenhang noch, dass die §§ 7 ff. Straßenverkehrsgesetz nicht nur für den Straßenverkehr, sondern für jedes Schadensereignis gelten, das ursächlich mit einem Kraftfahrzeugbetrieb zusammenhängt. Sie gelten daher auch dann, wenn sich ein Unfall auf einem nicht öffentlichen Weg ereignet.

Probleme können sich hieraus beim Verleihen oder Vermieten von Pferdeanhängern ergeben. Es haften nämlich nunmehr bei einem Unfall der Halter des Pferdeanhängers zusammen mit dem Halter des Zugfahrzeuges. Passiert ein Unfall und der Geschädigte merkt sich nur das Kennzeichen des Anhängers, so ist der Anhängerhalter bzw. seine Versicherung bei entsprechendem Unfallhergang zur Begleichung des Schadens verpflichtet. Zwar hat der Halter des Anhängers ein (teilweises) Rückgriffsrecht gegen den Halter und den Fahrer des Zugfahrzeuges, aber das Risiko der Durchsetzbarkeit und der Realisierbarkeit dieses Anspruches trägt der Halter bzw. die Versicherung des Anhängers.

Daher ist jedem, der gedenkt, seinen Pferdeanhänger mit oder ohne Entgelt einem Anderen zur Verfügung zu stellen, zu raten, schriftlich zu dokumentieren, an wen der Anhänger wann verliehen wurde. Weiter sollte eine Anhängerhaftpflichtversicherung abgeschlossen werden, um so das Haftungsrisiko versicherungstechnisch auszuschließen. Eine solche Versicherung kostet ca. 40,00 € jährlich und greift immer dann ein, wenn der Anhänger, egal mit welchem Zugfahrzeug, einen Schaden verursacht hat. Durch eine solche Haftpflichtversicherung sind jedoch nicht die Schäden abgedeckt, die an dem Anhänger selbst entstanden sind. Auch die Haftpflichtversicherung des Zugfahrzeuges, selbst wenn es sich um eine Vollkaskoversicherung handelt, tritt nicht für Schäden an dem mitgeführten Anhänger ein. Daher ist es durchaus eine Überlegung wert, eine zusätzliche Fahrzeugversicherung für den Pferdeanhänger abzuschließen. Falls keine solche Versicherung besteht, hätte das zur Folge, dass der Fahrer des unfallverursachenden Zugfahrzeuges die Schäden an dem Pferdeanhänger persönlich tragen müsste.

Wenn ein geliehener oder gemieteter Pferdeanhänger dagegen schuldlos in einen Verkehrsunfall verwickelt wird, muss der Unfallgegner selbstverständlich den gesamten Unfallschaden erstatten. Das beinhaltet außer den Unfallschäden an dem Anhänger und an den Fahrzeuginsassen auch eventuelle Schäden an den transportierten Pferden einschließlich der Behandlungskosten.

16.5. Mitverschulden.

Bei einem Verkehrsunfall gibt es aber nicht nur den Fall, dass ein Unfallteilnehmer allein verantwortlich ist. Daher stellt sich regelmäßig die Frage einer Haftungsteilung. Dieses Mitverschulden kann aus der mangelnden Verkehrstauglichkeit des Pferdeanhängers folgen. Wenn beispielsweise das Rücklicht nicht funktioniert und es deswegen zu einem Auffahrunfall kommt, trifft zunächst den Auffahrenden der Schuldvorwurf. Der Entleiher/Mieter ist allerdings verpflichtet, vor Fahrtantritt die Funktionstüchtigkeit des Anhängers zu überprüfen. Dazu gehört auch die Beleuchtung. Sofern der Entleiher/Mieter diese Prüfung unterlassen hat, trifft ihn eine Mitschuld. Weiter kann der Hängereigentümer haften, wenn er den Anhänger entgeltlich vermietet hat, nämlich dafür, dass die Gebrauchstauglichkeit im Straßenverkehr gegeben ist, also auch für das Funktionieren des Lichtes. Ist der Pferdeanhänger dagegen verliehen, greift der Mitverschuldensvorwurf nur dann, wenn der Verleiher Kenntnis von dem Defekt hatte und trotzdem den Entleiher nicht informiert hat.

16.6. Rückgabe des Hängers.

Der Entleiher muss genau wie der Mieter eines Pferdeanhängers diesen nach Ablauf der vereinbarten Zeit zurückgeben. Der Anhänger ist so zurückzugeben, wie es dem vertragsgemäßen Gebrauch entspricht. Veränderungen oder Verschlechterungen, die durch den vertragsgemäßen Gebrauch herbeigeführt werden, haben weder der Mieter noch der Entleiher zu ersetzen. Diese sind durch den Mietzins abgegolten, bei der Leihe verzichtet der Verleiher auf den Ersatz.

Falls der von dem Nutzer ordnungsgemäß abgestellte Anhänger von einem anderen Auto angefahren wird, ist er auch insoweit nicht schadensersatzpflichtig. Es ist vielmehr die Sache des Eigentümers, den Schaden bei dem Unfallgegner geltend zu machen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn er Nutzer den Anhänger verkehrswidrig geparkt hat. Wird der Anhänger zum Beispiel nachts unbeleuchtet auf der Straße abgestellt, dann trägt der Nutzer eine entsprechende (Mit-)Schuld, wenn der Hänger angefahren wird. Er ist dann dem Eigentümer gegenüber neben dem Schadensverursacher ersatzpflichtig.

17. Was ist ein Pferd wert ?

Um den Wert eines Tieres, und damit den zu zahlenden Schadensersatz, im Falle einer Tötung oder Verletzung beziffern zu können, sind mehrere Faktoren zu berücksichtigen.

Der Schadensersatz für Tötung oder Verletzung von Tieren kann ausgelöst werden aufgrund

1. Haftung aus Vertrag - Beispiel: die eingestalltes Pferd wird mangelhaft beaufsichtigt, reißt aus und rennt in ein Auto
2. Tierhalterhaftung - Beispiel: ein Hund beißt ein Pferd
3. Verschuldenshaftung - Beispiel: ein Jäger erschießt den Hund, da er ihn mit einem Stück Wild verwechselt hat

Zumeist wird kein Naturalersatz, also kein neues bzw. geheiltes Tier, sondern Geldersatz geleistet. Bei Tötung eines Tieres ist in aller Regel der Marktpreis zu ersetzen. Die für das Tier vor dem Schadensereignis gemachten Investitionen für Ankauf, Aufzucht, Fütterung oder Ausbildung spielen aber nur indirekt eine Rolle, und zwar dann, wenn sie zu einer Werterhöhung des Tieres geführt haben (BGH, Urteil vom 30.05.1978, AZ: VI ZR 199/76; OLG Celle, Urteil vom 25.05.1994, AZ: 20 U 2/94; OLG Celle, Urteil vom 21.02.2007, AZ: 14 U 202/00; OLG Schleswig, Urteil vom 27.05.1993, AZ: 7 U 9/92).

Auch Tiere unterliegen einem Vergänglichkeitsrisiko. Die dadurch resultierende Altersentwertung ist durch eine entsprechende Altersabschreibung zu berücksichtigen (BGH, Urteil vom 30.05.1978, AZ: VI ZR 199/76).

Unter Umständen kann entgangener Gewinn (merkantiler Zuchtwert) geltend gemacht werden. Die Umstände, die einen Gewinn wahrscheinlich machen, müssen sachverständig ermittelt werden. Geht es z.B. um den merkantilen Zuchtwert einer Stute, spielen ihr Alter und die Anzahl und Qualität der noch zu erwartenden Fohlen eine Rolle. Von dem für die Fohlen anzusetzenden Preis sind die mangels Zucht nicht erforderlichen Aufwendungen abzuziehen, außerdem muss das Risiko der Fohlensterblichkeit veranschlagt werden.

Solche Berechnungen sind nicht erforderlich, wenn für den festgestellten Marktwert ein vergleichbares Tier gekauft werden kann (OLG Hamm, Urteil vom 02.11.1992, AZ: 6 U 94/92).

Bei der Verletzung eines Tieres ist grundsätzlich ein Sachverständiger mit veterinärmedizinischen Kenntnissen erforderlich. Die Heilbehandlungskosten können den Marktwert gem. § 251 Abs. 2 S. 2 BGB erheblich übersteigen (LG Mannheim, Urteil vom 02.02.1995, AZ: 10 S 127/94; LG Essen, Urteil vom 04.11.2003, AZ: 13 S 84/03; OLG Celle, Urteil vom 25.05.1994, AZ: 20 U 2/94). Einige Gerichte lehnen sogar jede Begrenzung ab.

Zunächst wird der Marktpreis des Tieres vor dem schädigenden Ereignis ermittelt. Dem wird der Marktwert nach Abschluss der Heilbehandlung unter Berücksichtigung der verbliebenen Einsatzmöglichkeiten gegenübergestellt. Die Differenz ist als Schaden zu ersetzen. Entgangener Gewinn wird ermittelt wie bei der Tötung des Tieres, wobei die Auswirkungen der Verletzungen zu berücksichtigen sind. Auch für verletzte Tiere gibt es einen merkantilen Minderwert, etwa für einen Rennpferd, dass nach einer Verletzung nicht wieder zu alter Form auflaufen kann (OLG Hamm, Urteil vom 13.01.1998, AZ: 9 U 131/96).

Zu prüfen ist dann, ob dem Geschädigten bei der Entstehung des Schadens oder bei der Abwendung oder Minderung ein mitwirkendes Verschulden trifft. Ob die Schadensminderungspflicht verletzt wurde, kann oft nur ein Sachverständiger beurteilen. So ist zu überlegen, ob ein Stallbesitzer durch Hinweisschilder das Füttern der Pferde verbieten muss.

Zur Höhe des Schadensersatzes ist anzumerken, dass weder der persönliche Liebhaberwert (Affektionsinteresse) zu ersetzen noch Schmerzensgeld zu zahlen ist, dies sieht das Gesetz nicht vor.

18. Was sollte man in einem Reitbeteiligungsvertrag regeln?

Der vorliegende Artikel gibt lediglich einen Überblick über die vertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten bei Reitbeteiligungsverträgen unter Berücksichtigung der Versicherungsproblematik, die Lektüre kann und will kompetenten Rechtsrat im Einzelfall nicht ersetzen.

Die grundsätzliche Basis einer Zusammenarbeit zwischen einem Pferdebesitzer und einem Reitwilligen besteht zunächst aus den Faktoren Zeit, Pferd, Vertrauen, Geld. Man kann sich daher fragen, ob es dann überhaupt eines schriftlichen Vertrages bedarf und ob man sich am Ende für dessen Gestaltung noch in Unkosten stürzen soll.

Einen Reitbeteiligungsvertrag hat man - entgegen landläufiger Meinung - auch dann bereits geschlossen, wenn man nichts Schriftliches in der Hand hat, sondern Pferdebesitzer und Reitwilliger sich mündlich überein gekommen sind, dass von nun an das Pferd regelmäßig, auf Abruf oder gelegentlich durch den reitwilligen bewegt und dafür bestimmte Gegenleistungen (Geldzahlungen, Beteiligungen an Kosten, Beritt) erbracht werden.

Ein Reitbeteiligungsvertrag ist kein gesetzlich geregelter Vertrag, sondern eine Mischform aus verschiedenen Vertragstypen, je nachdem, was die Vertragsparteien konkret miteinander vereinbaren.

Gerade bei solchen Verträgen, die nicht gesetzlich geregelt sind, können Streitigkeiten entstehen, insbesondere nach einem Unfall. Um diese zu vermeiden und um nachweisen zu können, was genau vereinbart wurde, sollte man einen schriftlichen Vertrag schließen.

Da jeder Vertrag so individuell sein sollte wie die Bedürfnisse seiner Vertragspartner, sollte man sich vorher rechtzeitig in Ruhe überlegen, welche Punkte man regeln möchte.

Dabei sollte man natürlich bedenken, dass man sich nicht zu Tode regelt, schließlich hat man im Idealfall ja korrespondierende Interessen und muss auch für künftige Änderungen flexibel bleiben können. Natürlich sollten auch diese Änderungen schriftlich festgehalten werden.

Wird einem Pferdemädel ein Vertragswerk von den Ausmaßen des Einkommenssteuergesetzes vorgelegt, so verliert sogar Wendy persönlich das Interesse an der Reitbeteiligung.

Selbstredend variieren die Anforderungen an die regelungsdichte je nach dem Vertragszweck. So wird man Wendy eher weniger Pflichten auferlegen müssen, als vielleicht der Berufsreiterin Ehrgeiz. Andererseits wird auch Wendy sicher gehen wollen, dass sie das Pferd nicht nur knuddeln und striegeln, sondern auch galoppieren darf.

Was sollte nun denn konkret vertraglich fixiert werden?

- Name, Anschrift und Telefonnummer beider Vertragspartner
- Art und Umfang der Nutzung des Pferdes, eventuelle Anforderungen, Beschränkungen
- Kostenbeteiligung (Fälligkeit, Zahlungsweise)
- Art und Umfang der Pflege von Pferd und Zubehör oder von zu leistender Stallarbeit
- Befugnisse der Reitbeteiligung im Notfall, Name und Telefonnummer des Notfalltierarztes
- Versicherung (wer ist wie versichert, wer muss wen versichern, was passiert im Schadensfall, wer haftet im Innenverhältnis, also zwischen den Vertragsparteien)
- Anpassung/Änderung des Vertrages (Voraussetzungen, Verfahren, Grenzen)
- Beendigung des Vertrages (Kündigungsgründe, -fristen, Vertragslaufzeit)

Dass auch die Reitbeteiligung das Pferd vor dem Reiten putzt, ist zwar selbstverständlich, es muss daher nicht vertraglich geregelt werden. Gleiches gilt für das Putzen von Sattel- und Zaumzeug. Grundsätzlich sollte auch geregelt werden, ob und wie die Reitbeteiligung im Stall mithilft. Wenn eine Mithilfe im Stall wünscht wird, sollte man Regelungen treffen, was im Falle der Nichtreitbarkeit des Pferdes passiert.

Insbesondere, wenn der Pferdebesitzer selten bei seinem Pferd sein kann, sollte er daran denken, was die Reitbeteiligung unternehmen muss, darf oder kann, wenn das Pferd in seiner Abwesenheit eine Kolik bekommt. Ab welcher Gefährdung ist die Reitbeteiligung berechtigt, einen Tierarzt einzuschalten oder soll sie sich hier grundsätzlich an den Stallbetreiber halten?

Die bestehenden Versicherungen sollten überprüft und ggfs. ergänzt werden. Eine Tierhalterhaftpflichtversicherung für das Pferd gebietet der gesunde Menschenverstand. Ob auch die Reitbeteiligung mitversichert ist bzw. werden kann, kann bei der Versicherung erfragt werden. Die Tierhalterhaftpflichtversicherung deckt aber nur Schäden ab, die Dritten entstehen, nicht jedoch solche, die dem Pferdebesitzer oder der Reitbeteiligung entstehen. Deshalb ist eine Unfallversicherung für die Reitbeteiligung sinnvoll. Diese ersetzt dann die Schäden, die der Reitbeteiligung selbst entstehen. Auch bezahlt die Tierhalterhaftpflichtversicherung nur dann, wenn durch die Tiergefahr, mithin das unberechenbare tier-typische Verhalten des Pferdes, einem Anderem ein Schaden entsteht. Bei einem Reiterfehler kann der Reiter selbst in Haftung genommen werden. Es kann daher der Abschluss einer entsprechenden Privathaftpflichtversicherung sinnvoll sein. Vor Abschluss einer Versicherung sind nicht nur die Preise, sondern insb. auch der genaue Leistungsumfang nach den jeweiligen Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu vergleichen und daraufhin zu überprüfen, ob sie den gewünschten Schutz auch tatsächlich bieten. In dem Reitbeteiligungsvertrag kann alternativ oder kumulativ hierzu auch ein – sorgfältig formulierter – Haftungsausschluss vereinbart werden, da die Reitbeteiligung ja bei einem Reitunfall, bei dem sie verletzt wird, grundsätzlich Ansprüche gegen den Tierhalter geltend machen könnte – spätestens eine einstandspflichtige Versicherung wird

versuchen, irgendwo ihre Kosten zurückzuholen. Auch lassen sich so leidige Deckungsprozesse gegen die eigene Versicherung vermeiden.

19. Die Tierhaltung auf dem Lande

Viele Unterstände stehen nicht nur auf der Wiese, sondern auf verbotenem Gelände oder in rechtlichen Grauzonen. Baugenehmigungen gibt es meist nur mit Glück oder Mogelei.

Max Mustermann hält seit zig Jahren seine Pferde auf einer Koppel an einer Landstraße. In der Mitte, wo eine Baumgruppe Sichtschutz bietet, hat er zunächst einen Unterstand für zwei Pferde und ein Heulager errichtet. Später kamen weitere Einstellpferde und damit ein größerer Unterstand sowie eine Grillfläche dazu. Alles illegal weiß Herr Mustermann, aber wieso sollte das plötzlich jemanden stören, wo es doch schon immer da steht. Nur im Winter, wenn die kahlen Bäume die Verschlänge entblößen, regen sich Sorgen. Auf der Straße könnte jederzeit ein aufmerksamer Mitarbeiter vom Landratsamt vorbeifahren. Auch könnte sein Bauvorhaben auffliegen, wenn einmal die Pferde ausbrechen und Schäden verursachen. Mit dieser Unsicherheit leben viele Pferdehalter. Weil sie nicht „privilegiert“ im Sinne des Baurechts sind, einen Unterstand zu bauen, tun sie dies entweder „schwarz“ oder versuchen, auf irgend einem Weg das geltende Recht zu umgehen. Je nach Bundesland, Landkreis und Gemeinde gibt es unterschiedliche Regeln – und eine unterschiedliche Verwaltungspraxis. Die Einen sagen Ansammlungen von Schwarzbauten den Kampf an, die Anderen geben dem Antragsteller sogar Tipps, wie er das geltende Recht zu seinen Gunsten beeinflussen oder gar umgehen kann. Private Tierhalter haben allerdings meist schlechte Karten, anders als Landwirte. Wenn also ein Landwirt sagt, dass die Pferde zu seiner landwirtschaftlichen Arbeit gehören, wird die Hütte eher genehmigt. Viele Privatleute beschreiten diesen Umweg über einen Landwirt. Der meldet dann ganz offiziell die Pferdehaltung unter seinem Namen an – und alles wird gut. Sollte aber herauskommen, dass der Landwirt nicht der eigentliche Nutzer ist, wird der Bau wahrscheinlich nachträglich wieder abgerissen. Bei anderen Tierarten, insbesondere Hunden, dürfte es schon schwierig sein, der Behörde einzureden, die Hundezucht gehöre zu dem landwirtschaftlichen Betrieb.

Die Hobbytierhaltung ist ein baurechtlich nichtprivilegiertes Vorhaben. Das Tierschutzgesetz hilft hier hingegen nicht weiter. Denn die artgerechte Haltung ist Sache des Pferdehalters, nicht der Landratsämter. Wenn man auf legalem Wege Tiere nicht artgerecht halten kann, dann darf man sie eben gar nicht halten. Eine weitere Voraussetzung ist ein gutes Verhältnis zum Nachbarn, der gegen die Errichtung der Hütte und die dann folgenden Geruchs- oder Lärmbelästigungen keine Einwände hat.

Der einschlägige § 35 BauGB findet sich im Internet unter http://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/__35.html. In Sonderfällen kann auch einmal § 34 (http://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/__34.html) einschlägig sein.

20. Wenn der Reiturlaub zum Horrortrip wird...

Der Alptraum eines jeden Urlaubers: überbuchte Hotels, die Trails sind unpassierbar, Schimmel in der Dusche, undefinierbare Flecken auf Matratze oder Bettlaken und die Pferde sehen eher so aus, als müsste man sie tragen.

§ 651 BGB legt den rechtliche Grundstein für Ansprüche in derartigen Fällen. Danach muss der Veranstalter halten, was er im Prospekt, in der Reisebestätigung und in möglichen Zusatzvereinbarungen versprochen hat, ohne sich auf spitzfindige Formulierungen

herauszureden. Man spricht von einem Reisemangel, wenn zugesagte Leistungen nicht erbracht werden und wenn Fehler oder Mängel auftreten.

Unbequemlichkeiten wie ein überfüllter Strand, schlechtes Wetter oder Wartezeiten beim Essen allein sind nach geltender Rechtsprechung aber kein Mangel, sofern nicht Fehlplanung, Ausfall von Küchengeräten oder Personalstreiks die Ursache sind.

Mängel müssen sofort vor Ort schriftlich beim Reiseleiter reklamiert und dem Veranstalter eine angemessene Frist zur Abhilfe gesetzt werden. Wichtig ist, die Mängel der Reiseleitung präzise zu beschreiben, sich diese von der Reiseleitung schriftlich bestätigen zu lassen und auf sofortige Nachbesserung zu bestehen. Diese Abhilfe muss kostenfrei sein. Weigert sich der Reiseleiter, kann der Urlauber selbst Abhilfe schaffen, beispielsweise also ein vergleichbares Hotel wie das ausgebuchte suchen. Die zusätzlichen Kosten muss dann der Veranstalter tragen.

Für die ersten Tage im Ersatzhotel kann man eine Minderung des Reisepreises geltend machen und ggf. eine teilweise Rückzahlung des bezahlten Reisepreises verlangen. Um Ansprüche beim Reiseveranstalter anzumelden, gilt eine Frist von einem Monat ab Ende der Reise. Die Einreichung einer Mängelliste genügt nicht, der Urlauber muss einen klaren Anspruch auf Minderung oder auf Schadensersatz erheben. Diese Frist verlängert sich aber nach einem Urteil des BGH vom 12.6.2007 - X ZR 87/06 - wenn den Urlauber an der Versäumnis kein Verschulden trifft, etwa, weil der Veranstalter nicht auf die Frist hingewiesen hat.

Reklamationen sollten zu Beweis Zwecken immer schriftlich, ggf. per Einschreiben oder Fax vorab, erfolgen, möglichst unter Angabe von Zeugen. Dies sind vorzugsweise andere Hotelgäste. Kommt es zur Gerichtsverhandlung, sind Fremde zumeist glaubwürdiger als mitreisende Familienangehörige. Auch Fotos sind als Belege gut geeignet, um Schäden oder Mängel zu dokumentieren.

Ist der Veranstalter nicht bereit, den Ansprüchen des Urlaubers nachzugeben, sind diese innerhalb von zwei Jahren nach der Rückkehr gerichtlich geltend zu machen. Welche Minderung und welcher Schadensersatzbetrag den jeweiligen Mängeln angemessen Rechnung trägt, entscheidet das Gericht im Einzelfall. Oftmals überschätzen enttäuschte Touristen – wohl beeinflusst durch amerikanische Anwaltsserien – die von den Gerichten zugesprochenen Minderungssätze – wie dies auch bei Schmerzensgeldklagen nicht selten der Fall ist. Eine Orientierung zur Höhe von Minderungen gibt die vom Landgericht Frankfurt/Main entwickelte sog. Frankfurter Tabelle, die man in Reisebüros oder bei Anwälten einsehen kann.

21. Was tun bei einem Verkehrsunfall?

Gemäß § 34 StVO hat nach einem Verkehrsunfall jeder beteiligte Tierhalter

1. am Unfallort zu bleiben,
2. den Verkehr zu sichern und bei geringem Schaden unverzüglich dem Verkehr Platz zu machen,
3. sich über die Unfallfolgen zu vergewissern,
4. Verletzten zu helfen (§ 323c StGB),
5. anwesenden Beteiligten und Geschädigten anzugeben, dass er am Unfall beteiligt war (§ 142 StGB) und
6. auf Verlangen seinen Namen und Anschrift anzugeben,
7. solange am Unfallort zu bleiben, bis er zugunsten der anderen Beteiligten und der Geschädigten die Feststellung seiner Person und der Art seiner Beteiligung durch seine Anwesenheit ermöglicht hat oder eine nach den Umständen angemessene Zeit zu warten und am Unfallort Namen und Anschrift zu hinterlassen, wenn niemand bereit war, die

Feststellung zu treffen bzw. unverzüglich die Feststellungen nachträglich zu ermöglichen, wenn er sich berechtigt, entschuldigt oder nach Ablauf der Wartefrist vom Unfallort entfernt hat.

Unfallspuren dürfen nicht beseitigt werden, bevor die notwendigen Feststellungen getroffen worden sind.

Neben diesen Verhaltensvorschriften der StVO sollte im eigenen Interesse nach einem Verkehrsunfall folgendes beachten werden:

1. notieren Sie sich Namen und Anschrift von Zeugen,
2. notieren Sie sich Namen und Anschrift des/der am Unfall beteiligten Fahrer (Führerschein) sowie der Halter der jeweiligen Fahrzeuge (Fahrzeugschein) und die Kfz-Kennzeichen bzw. der beteiligten Hundehalter/Reiter/... (Personalausweis) und ihrer Tiere (Hundemarke, Pferdepass),
3. notieren Sie sich die Versicherungsgesellschaft und die Versicherungsnummer der ggf. beteiligten Fahrzeuge,
4. geben Sie keine Schuldeingeständnisse ab, verweisen Sie gegebenenfalls auf eine von Ihrem Rechtsanwalt vorzunehmende Prüfung der Rechtslage, da Sie sonst Sie Ihren Versicherungsschutz riskieren,
5. achten Sie darauf, dass Sie Ihre Angaben gegenüber der Polizei auf das Notwendigste beschränken und stellen Sie sicher, dass nicht etwas in das Unfallprotokoll geschrieben wird, was Sie (so) nicht gesagt haben. Prüfen Sie die sonstigen Angaben im Unfallprotokoll,
6. treten Sie etwaige Ansprüche wegen des Unfalls nicht an Abschleppunternehmer oder sonstige Dritte ab,
7. fertigen Sie eine Unfallskizze an oder fotografieren Sie den Unfallort,
8. verhindern Sie – wenn Sie nicht von Ihrer Schuld an dem Unfall überzeugt sind – Zahlungen Ihrer Versicherungen an Gegner oder Dritte, da sonst Ihre Forderungen auf diese Versicherer übergehen können. Zahlen Sie Reparatur- oder Tierarztrechnungen also lieber zunächst selbst. Der Aufwand, Ihren Schaden – also auch Prämien erhöhungen – zurückzuerhalten, steigt andernfalls erheblich an oder wird gänzlich vereitelt.

Vor jedem Austritt sollte man jemandem sagen, wo man entlang reiten will (Übliche Reitwege mit Namen versehen, die von den Stallgenossen verstanden werden - z.B. "Waldrunde" o.ä.; Notiz mit Uhrzeit z.B. auf einer im Stall aufgehängten Schultafel hinterlassen), auf jeden Fall sollte man sein Handy mitnehmen – auch um die oben erwähnten Notizen speichern zu können.

Checkliste

1. Sicherheit geht vor

Sichern Sie unverzüglich die Unfallstelle (z.B. mit einem Warndreieck) und helfen Sie Dritten. Achten Sie dabei auch auf Ihre eigene Sicherheit! Ruhe bewahren, auch wenn es um Ihr geliebtes Pferd geht!

2. Umgang mit der Polizei

Sollte Personenschaden eingetreten oder größerer Sachschaden zu beklagen sein, so ist unverzüglich die Polizei zu informieren, ebenso, wenn Alkohol oder sonstige Drogen im Spiel sein könnten. Geben Sie an der Unfallstelle keinerlei Erklärungen ab, und zwar weder gegenüber der Polizei noch gegenüber sonstigen Dritten, insbesondere gegenüber dem Unfallgegner (Reden ist Silber, Schweigen ist Gold).

3. Feststellungen vor Ort

Fertigen Sie, auch falls die Polizei hinzugezogen worden sein sollte, selbst Lichtbilder. Sollte keine Polizei hinzugezogen worden sein, so sollten eine Unfallskizze sowie ein Unfallbericht, der von sämtlichen Unfallbeteiligten unterschrieben werden sollte, gefertigt werden. Folgende Daten

müssen unbedingt in Erfahrung gebracht werden: Name und Anschrift von Fahrer und Halter (Ausweise zeigen lassen!) sowie Kennzeichen und genaue Bezeichnung des anderen Fahrzeuges sowie Namen und Anschriften etwaiger Zeugen. Bringen Sie möglichst auch die Haftpflichtversicherung des Unfallgegners in Erfahrung.

4. Abschleppen eines Unfallfahrzeuges

Die Polizei hilft bei der Suche nach einem Abschleppunternehmen gerne weiter. Achten Sie darauf, dass Fahrzeuge im Zweifel huckepack genommen und nicht geschleppt werden, um weitere Schäden auszuschließen. Passen Sie am Besten bei Auf- und Abladen selbst mit auf.

5. Rechtsanwalt

Beauftragen Sie sogleich einen Rechtsanwalt, der sich mit Pferden und dem Verkehrsrecht gut auskennt, und zwar auch dann, wenn die Haftungsfrage eindeutig erscheint. Nur ein versierter Rechtsanwalt kann auf gleicher Augenhöhe mit dem Sachbearbeiter der Versicherung korrespondieren. Nur über Ihren Anwalt lässt sich Akteneinsicht in Akten von Gerichten, der Staatsanwaltschaft und der Polizei nehmen. Die Anwaltskosten sind, sowie und soweit eine Haftung des Unfallgegners besteht, von dessen Versicherung zu übernehmen.

6. Sachverständiger

Sie sind berechtigt, einen Sachverständigen Ihrer Wahl zu beauftragen. Dies muss unbedingt ein Experte sein, sonst sind Probleme vorprogrammiert. Ihr Anwalt kann sicher mit Adressen helfen. Auch die Kosten des Sachverständigen sind, soweit die gegnerische Versicherung einstandspflichtig ist, von dieser zu übernehmen. Beauftragt die Versicherung einen eigenen Sachverständigen, so gilt oft "wes Brot ich ess, des Lied ich sing". Deshalb sollte auch bei möglicher Teilschuld ein eigener Sachverständiger beauftragt werden, auch wenn dann dessen Kosten möglicherweise anteilig selbst zu tragen sind. Wird hingegen die eigene Versicherung (z.B. bei einem selbst verschuldeten Unfall) in Anspruch genommen, so sehen die zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen in aller Regel vor, dass die Versicherung selbst einen Gutachter zu beauftragen (und dessen Kosten zu tragen) hat. Wenn ein solches Gutachten dann unbefriedigend ausfällt, sollte man mit seinem Anwalt besprechen, ob sich die Kosten für einen eigenen (Gegen-) Gutachter lohnen.

7. Wertminderung

Auch und gerade bei Pferden kann eine unfallbedingte Wertminderung eintreten. Die Geltendmachung und Durchsetzung derselben unter dem Stichwort sollten Sie Ihrem Pferde-Anwalt überlassen.

8. Personenschaden

Sollte Personenschaden zu beklagen sein, so kommen unter anderem Ansprüche auf Schmerzensgeld, Haushaltsführungsschaden sowie Erstattung der Kosten der ärztlichen Heilbehandlung in Betracht. Vorsicht vor vorschnellen Abfindungsvereinbarungen!

9. Nebenkosten

Der unschuldig Geschädigte ist grundsätzlich so zu stellen, wie er stünde, hätte sich der Unfall nicht ereignet. Oft werden Positionen übersehen. Die Versicherung wird Sie auf diese Positionen von sich aus eher nicht hinweisen.

Eine Rechtsschutzversicherung kann die nicht unerheblichen Prozessrisiken, die durch die Notwendigkeit von Gutachten ggf. verschärft werden, abfedern. Denn auch der Prozessgewinner kann auf beträchtlichen Kosten sitzen bleiben, wenn der Schuldner nicht liquide ist.

Hinweis: Sie dürfen diesen Artikel ohne Veränderungen zum Privatgebrauch oder zum internen Gebrauch unter Nennung dieses Hinweises und der Adressangaben gerne frei kopieren und

weitergeben. Für die kommerzielle Nutzung ist das vorherige Einverständnis des Autors einzuholen. Bitte übersenden Sie ein Belegexemplar oder den direkten Link.

Fragen zu diesem Beitrag beantwortet der Verfasser nur im Rahmen eines Mandates oder in sonst berufsrechtlich zulässiger Weise.

Frank Richter
Rechtsanwalt

Kastanienweg 75a
69221 Dossenheim
Telefonnummer 06221/727-4619
Faxnummer 06221/727-6510
www.richterrecht.com